

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

11. September 2015

Nummer 39

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 18.06.2015, um 17.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer 1512840N0	
Rat - Fragestunde - X/9	
18.06.2015	
Stadthaus Ratssaal	
17:00	Uhr
17:04	Uhr

Seite

Große Anfragen

1. Drucksachen-Nr.: [1511735](#) 1073
Große Anfrage: Stv. Hans-Friedrich Rosendahl Stv. Dr. Hans-Ulrich Lang Stv. Dr. Wilfried Bachem AfD-Fraktion vom 19.05.2015
Etwaige Schadenersatzforderungen bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens für die Nordfeldebebauung

2. Drucksachen-Nr.: [1511849](#) 1073
Große Anfrage: Stv. Dr. Katzidis, CDU, Stv. Achtermeyer, GRÜNE, Stv. Dr. Stamp, FDP, vom 20.05.2015
Ehrenamtliches Engagement im Bonner Bäderbereich

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

1.

Drucksachen-Nr.: [1511735](#)

Große Anfrage: Stv. Hans-Friedrich Rosendahl Stv. Dr. Hans-Ulrich Lang Stv. Dr. Wilfried Bachem AfD-Fraktion vom 19.05.2015

Etwaige Schadenersatzforderungen bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens für die Nordfeldebebauung

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Können am Bieterverfahren zur Nordfeldebebauung teilnehmende Investoren berechnete Zahlungsansprüche gegenüber der Stadt geltend machen, wenn eine Vergabe nicht zustande kommt? In welcher Größenordnung könnten sich schätzungsweise die, bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens der Stadt Bonn entstehenden, Kosten bewegen? Auf welche Rechtspositionen könnten sich die Ansprüche realistischerweise stützen? Wie hoch sind die Einnahmen für die Stadt Bonn, die ihr durch Parkgebühren auf dem Nordfeld auch künftig zufließen, wenn dieses nicht bebaut wird?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Große Anfrage der Fraktion AfD wird im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung beantwortet. Eine öffentliche Beantwortung der Fragen ist wegen der damit verbundenen juristischen Problematik unzulässig.

2.

Drucksachen-Nr.: [1511849](#)

Große Anfrage: Stv. Dr. Katzidis, CDU Stv. Achtermeyer, GRÜNE Stv. Dr. Stamp, FDP vom 20.05.2015

Ehrenamtliches Engagement im Bonner Bäderbereich

Der Rat nimmt nach Wortbeiträgen Kenntnis.

Stv. Dr. Katzidis -CDU- richtet folgende, wörtlich wiedergegebene, vertiefende Nachfragen hinsichtlich der von der Verwaltung zur Sitzung vorgelegten Stellungnahme (vgl.: DS-Nr.: [1511849ST2](#)) an die Verwaltung:

„... wir hätten noch ein paar Nachfragen zu der Stellungnahme der Verwaltung. Zu der Ziffer 1. da hätten wir gerne gewusst, wer Unterstützung wollte und mit wem Gespräche geführt worden sind und wie die Angebote ausgesehen haben, das geht leider aus der Stellungnahme in der Form nicht so hervor, insofern wäre es sehr nett, wenn man das nochmal grade darstellen könnte, mit wem da gesprochen worden ist in besonderem Maße, es soll ja Angebote gegeben haben.

Bei der Ziffer 2. da waren nicht nur Freibäder gemeint. Es stellte sich die Frage, wie bisher unterstützt worden ist und wie die Unterstützung aussah. Also konkret würden wir da gerne wissen, ob es bislang notwendig war, dass auch bei einer Vereinsnutzung Fachkräfte anwesend sein mussten?

Zu Ziffer 4. ähnlich, die gehen in die gleiche Richtung. Es ist jetzt auch dargestellt worden u.a. in der Ziffer 5. das ab dem 01.09. Fachkräfte grundsätzlich anwesend sein sollen. Wir hatten da bei der Ziffer 5. u.a. nachgefragt nach den sachlichen und/oder rechtlichen Gründen, da ist leider auch keine Aussage zu gemacht worden, insofern wäre es sehr schön, wenn das nochmal dargestellt werden könnte, wie das da ist. Insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Verfahrensweise Hallenbäder/Freibäder also wenn da ein Unterschied gesehen wird seitens der Verwaltung, dass die Freibäder anders zu behandeln sind, auch wenn es um Vereinsnutzung geht, dann würden wir gerne mal die auch rechtlichen Gründe dafür genannt haben. Herzlichen Dank.“

Bg Schumacher -Dez. IV- sagt die Beantwortung der Nachfragen zu Protokoll zu.

- - -

Die Große Anfrage (DS-Nr.: [1511849](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen.

1. Welche Vereine haben dem Sport- und Bäderamt gegenüber erklärt, dass sie im Bereich der Bäder ehrenamtlich unterstützend tätig werden wollen? Mit welchen Vereinen hat die Verwaltung im Hinblick auf den Ratsbeschluss Gespräche geführt? Welche konkreten Angebote wurden dem Sport- und Bäderamt von den Vereinen unterbreitet?
2. Welche Vereine haben in der Vergangenheit bereits durch ehrenamtliches Engagement den Bäderbetrieb unterstützt? Wie sah die Unterstützung durch diese Vereine bisher konkret aus?
3. Welche Probleme sieht die Verwaltung bei der Einbeziehung der Schwimmvereine, z.B. beim Frühschwimmen, und bei der Nutzung der Bäder durch die Schwimmvereine, z.B. bei den Freibädern nach 19 Uhr?
4. Welche Voraussetzungen galten bisher für die Nutzung der Hallen- und Freibäder für die Schwimmvereine? War bisher die Anwesenheit von städtischen Mitarbeitern Voraussetzung?
5. Gibt es aus Sicht der Verwaltung sachliche und/oder rechtliche Gründe (wenn ja, bitte mit Nennung der entsprechenden Paragraphen bzw. Vorschriften) für eine unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Nutzung von Hallenbädern durch die Schwimmvereine im Gegensatz zur Nutzung der Freibäder?
6. Warum wurden Bäder-Nutzungen durch privatrechtliche Vereine, u.a. Tauchvereine, die bereit sind nicht unerhebliche Entgelte an die Stadt zu entrichten, und deren Zuverlässigkeit nachgewiesen ist, neuerdings abgelehnt bzw. aktuell erschwert?“

- - -

Die Verwaltung hat zur Sitzung folgende Stellungnahme (DS-Nr.: [1511849ST2](#)) nachgereicht:

„**Vorbemerkung**

Die Verwaltung, konkret der Bonner Bäderbetrieb, würdigt ausdrücklich das ehrenamtliche Engagement der Fördervereine der Freibäder in Friesdorf, des Melbbades, des Panoramabades und des Hardtbergbades.

(Beim Ennertbad und beim Römerbad existiert kein Förderverein.)

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Mitgliederzahlen der vier Vereine ist auch die Möglichkeit des Engagements entsprechend verschieden.

Die Motivation zur Gründung der Vereine war in allen Fällen die öffentlich diskutierte Option der Schließung des jeweiligen Freibades.

Das Engagement der Vereine bezieht sich in jüngster Zeit im Wesentlichen auf Unterstützungsleistungen bei der Ausstattung, Instandhaltung und Pflege der Freibadanlagen. Die Vereine bzw. ihre Mitglieder stoßen an ihre Grenzen, wenn es um den Betrieb des Bades und hier insbesondere um die Gewährleistung eines sicheren und geordneten Badebetriebes geht.

Diese Aufgabe kann der Bäderbetrieb nicht auf die ehrenamtlich tätigen Vereine übertragen. Die Vereine haben daher auch übereinstimmend erklärt, dass für sie die Übernahme des Betriebs eines Freibades nicht in Betracht kommt.

Neben den Fördervereinen bestehen im Bäderbetrieb ganzjährig Kontakte zu den Schwimmsport treibenden Vereinen, die ihr Trainings- und Wettkampfschwimmen sowie ihre Kurse – überwiegend – in den Schwimmhallen absolvieren.

Bei dieser Nutzung ist es – wie auch beim Schulschwimmen – üblich, dass die Aufsichtspflicht (insbesondere Beckenaufsicht) beim jeweiligen Verein für seine Mitglieder besteht.

Sofern parallel zum Vereins- oder Schulschwimmen öffentlicher Badebetrieb stattfindet, liegt die Beckenaufsichtspflicht beim Badbetreiber.

Zu 1.:

Vor dem Hintergrund der personellen Situation des Bäderbetriebes in Bezug auf die erforderliche Anzahl von Fachkräften besteht grundsätzlich in dieser Freibadsaison keine Option, die vom Rat beschlossenen Öffnungszeiten der Freibäder im Einschichtbetrieb zu erweitern.

Lediglich im überschaubaren Freibad Friesdorf konnte eine Lösung gefunden werden, die das Frühschwimmen für Mitglieder des Fördervereins, die gleichzeitig im Besitz einer vom Verein ausgestellten Saisonkarte sein müssen, und die vom Rat gewünschte Öffnung eines Freibades ab 10.00 Uhr ermöglicht.

Hierzu führt der Verein neben den Einnahmen aus dem Verkauf der Saisonkarten auch einen zusätzlichen Beitrag zur Finanzierung der Kassenkraft und der Beckenaufsicht während des Frühschwimmens an den Bäderbetrieb ab.

Darüber hinaus machten wegen der eingangs erwähnten personellen Ausgangslage weitere Gespräche mit den übrigen Fördervereinen keinen Sinn.

Zu 2.:

Während durch das Engagement aller Vereine die Ausstattung der Freibäder kontinuierlich verbessert werden konnte, leisten lediglich die Freibad-Freunde Friesdorf neben den oben dargestellten Zahlungen noch einen weiteren monetären Beitrag zur Verbesserung des Betriebsergebnisses des Freibades Friesdorf.

Darüber hinaus haben sie auch 2013 die Bewirtung des Bades übernommen und betreiben den Kiosk im Freibad, das sog. „Rettungsboot“.

Zu 3.:

Der Einschichtbetrieb in dieser Freibadsaison endet täglich um 19 Uhr. Eine Ausdehnung ist wegen arbeitszeitrechtlicher Vorschriften nicht möglich. Insofern stehen nach 19 Uhr keine Fachkräfte mehr zur Verfügung. Ohne Fachkräfte ist aber der Badbetrieb auch für die Vereinsnutzung nicht möglich.

Zu 4.:

In der Vergangenheit waren durch die stärkere Personaldecke die Bäder länger geöffnet (Zwei-Schicht-Betrieb), so dass sowohl dem einzelnen Bad-Besucher, aber auch den Vereinen mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden konnte. In diesen Betriebszeiten war ausreichendes Fachpersonal anwesend.

Zu 5.:

In der Vergangenheit sind die Schwimmsport treibenden Vereine etwa eine halbe Stunde über die geltende Badezeit im Freibad verblieben.

In den Hallenbädern hat es in der Tat in einer Reihe von Fällen eine Vereinsnutzung ohne Anwesenheit einer Fachkraft gegeben.

Mit Beginn der neuen Hallensaison ab dem 01.09.2015 wird auch bei reinem Vereinsbetrieb permanent eine Fachkraft anwesend sein.

Zu 6.:

Für die kommerziell betriebene Tauchschule gilt – wie für alle anderen Nutzer auch –, dass die Bäder in diesem Jahr nach 19 Uhr nicht mehr geöffnet sind. Die Verwaltung kann die Betreiberverantwortung nicht mit dem Schlüssel an Dritte übergeben.

Im konkreten Fall ist aber eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Unternehmen und dem Bäderbetrieb für die laufende Freibadsaison gefunden worden.“

Zu den ergänzenden Fragen des Stv Dr. Katzidis -CDU- nimmt AL Herkt (Amt 52) wie folgt Stellung:

„Zu 1.:

Der Verwaltung wurde seitens der Fördervereine der Freibäder in Friesdorf, Rüngsdorf, dem Melbbad und dem Hardtbergbad der Wunsch nach Einführung von Saisonkarten vorgetragen.

Dem zugrunde lag die Erwartung der Vereine, für ihre Mitglieder das Frühschwimmen zu ermöglichen.

Aufgrund der bekannten Personalausstattung im Bereich der Fachkräfte im Bäderbetrieb konnte diesem Wunsch wegen der besonderen Rahmenbedingungen im Freibad Friesdorf nur für den dortigen Förderverein zugestimmt werden.

Die Verwaltung hat in den Gesprächen deutlich gemacht, dass die grundsätzliche Frage zur Einführung einer Saisonkarte für die kommende Freibadsaison für alle Freibäder noch einmal mit der Politik erörtert werden soll.

Im Übrigen haben sich alle Fördervereine weiterhin bereit erklärt, sich an Unterhaltung und Ausstattung der jeweiligen Freibäder in unterschiedlichem Umfang beteiligen zu wollen.

Zu 2., 4. und 5.:

Wie in der Stellungnahme ausgeführt, hat es zumindest im Bereich der Hallenbäder Zeiten gegeben, in denen Vereine ein Hallenbad ohne Anwesenheit einer Fachkraft genutzt haben.

Da die Betriebssicherheit von Fachkräften des Bäderbetriebes zu gewährleisten ist und dies nicht übertragen werden kann, wird fortan durchgehend eine Fachkraft im (Hallen-)Bad anwesend sein, wenn die Bäder in Betrieb sind, unabhängig welche Nutzergruppe im Bad ist.

Dies ergibt sich aus der Verantwortung des Badbetreibers. Hierfür wird auf die Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. verwiesen.“

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer 1512840N0	
Rat X/9	
18.06.2015	
Stadthaus Ratssaal	
17:05	Uhr
21:06	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	1083
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	1083
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 26.03.2015	1084
	Drucksachen-Nr.: 1511902NO2	
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	1084
1.3.1	Drucksachen-Nr.: 1511533NV2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Einrichtung von Familienzentren in der Bundesstadt Bonn hier: Benennung der Familienzentren zum Kindergartenjahr 2015/2016	1084
1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	1085
1.4.1	Drucksachen-Nr.: 1412861NV3 Stellungnahmen und Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7820-40, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; 'Franz-Lohe-Straße 1a'	1085
1.4.2	Drucksachen-Nr.: 1510108NV3 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7718-14, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg; 'Kiefernweg 22'	1087
1.4.3	Drucksachen-Nr.: 1510338 Bürgerantrag: Kommunale Selbstverwaltung retten - CETA, TTIP und TiSA ablehnen	1087

1.4.4	Drucksachen-Nr.: 1510414NV6 Beitritt des Kreises Neuwied und des Rhein-Lahn-Kreises zum Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) - erforderliche Änderungen hinsichtlich der Satzungsänderung	1088
1.4.5	Drucksachen-Nr.: 1510715 Offene Ganztagschule in Bonn Eckpunkte für eine Neuausrichtung von OGS	1088
1.4.6	Drucksachen-Nr.: 1510729NV4 Einrichtung von Unterricht im Gemeinsamen Lernen an Gymnasien	1090
1.4.7	Drucksachen-Nr.: 1510942 Spielplatz 'Am Kumpel'	1090
1.4.8	Drucksachen-Nr.: 1511054 Prüfung einer Verlängerung von Pützchens Markt auf zwei Wochenenden	1090
1.4.9	Drucksachen-Nr.: 1511065 Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2015	1091
1.4.10	Drucksachen-Nr.: 1511073 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn	1092
1.4.11	Drucksachen-Nr.: 1511410 Benennung von Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 05./06. Oktober 2015 in Ettlingen (LK Karlsruhe)	1093
1.4.12	Drucksachen-Nr.: 1511491 Neubenennungen für die Ausschüsse der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)	1093
1.4.13	Drucksachen-Nr.: 1511492 Fortschreibung Nahverkehrsplan - Maßnahmen zum Fahrplanwechsel Dezember 2015 und Planung 2016	1094
1.4.14	Drucksachen-Nr.: 1511499 Schaffung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in dem Quartier 'Am Ledenhof'	1098
1.4.15	Drucksachen-Nr.: 1511511 Kindertageseinrichtung Gutenbergstr. 11 - Trägerwechsel	1098
1.4.16	Drucksachen-Nr.: 1511527 Neuer Träger der Kindertageseinrichtung Fahrenheitstr. 55 zum 01.08.2015	1099
1.4.17	Drucksachen-Nr.: 1511529 Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn	1099
1.4.18	Drucksachen-Nr.: 1511530 Fortführung der Maßnahme 'Job Coach' in der Trägerschaft der Evangelischen Jugendhilfe gGmbH	1099
1.4.19	Drucksachen-Nr.: 1511531 Verlängerung der Fördervereinbarung für die Jugendwerkstatt des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e. V.	1100

1.4.20	Drucksachen-Nr.: 1511533 Einrichtung von Familienzentren in der Bundesstadt Bonn; hier: Benennung der Familienzentren zum Kindergartenjahr 2015/2016	1100
1.4.21	Drucksachen-Nr.: 1511546 Überörtliche Prüfung der Stadt Bonn 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)	1101
1.4.22	Drucksachen-Nr.: 1511563 Feststellung des Jahresabschluss der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2014, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung	1101
1.4.23	Drucksachen-Nr.: 1511609 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot	1101
1.4.24	Drucksachen-Nr.: 1511614 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 6622-1, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, 'Beethoven Festspielhaus Campus'	1102
1.4.25	Drucksachen-Nr.: 1511681 Stellungnahmen sowie Beschluss zur 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Franz-Lohe-Straße, ehemaliges Autohaus Reuterbrücke	1102
1.4.26	Drucksachen-Nr.: 1511687 Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) auf der Siebengebirgsstraße (L 83) in Holzlar-Roleber/Hoholz	1104
1.4.27	Drucksachen-Nr.: 1511702 Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) - erneuter Beschluss der Satzung zwecks Gewährleistung der Rechtssicherheit	1104
1.4.28	Drucksachen-Nr.: 1511728 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung 'BonnFest'	1104
1.4.29	Drucksachen-Nr.: 1511750 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung aus Anlass des 'Kessenicher Herbstmarktes'	1104
1.4.30	Drucksachen-Nr.: 1511779 Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2013/14 (01.08.2013 31.07.2014) Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung	1104
1.4.31	Drucksachen-Nr.: 1511800 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraumes und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bonn (Parkgebührenordnung)	1105
1.4.32	Drucksachen-Nr.: 1511819 Gestaltung der Viktoriabrücke und der neuen Verbindungsrampe zur Thomastraße	1106
1.4.33	Drucksachen-Nr.: 1511870 Schulzentrum Tannenbusch	1107

1.4.34	Drucksachen-Nr.: 1511912 Regelungen zur Beteiligung des Städtebau- und Gestaltungsbeirates im Rahmen EU-weiter Ausschreibungsverfahren von Bau- und Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung städtischer Grundstücke gem. VOB	1107
1.4.35	Drucksachen-Nr.: 1511860 Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre	1108
1.4.36	Drucksachen-Nr.: 1511914 Wirtschaftsplan für das Theater der Bundesstadt Bonn 2015/16	1108
1.4.37	Drucksachen-Nr.: 1511918 Stellenübersicht für das Theater der Bundesstadt Bonn Wirtschaftsjahr 2015/2016	1110
1.4.38	Drucksachen-Nr.: 1511930 Neuer Schulname „Rheinschule“ aus Anlass der Zusammenlegung von Joseph-von-Eichendorff-Schule mit der Gartenschule	1110
1.4.39	Drucksachen-Nr.: 1511941 Bonn's Fünfte: Neu- und Umbauten zur 5. Gesamtschule Bonn, hier: Planungsentwürfe	1110
1.4.40	Drucksachen-Nr.: 1511585 Bürgerantrag : Einsatz des Versorgers Bonn im Mittelmeer	1111
1.4.41	Drucksachen-Nr.: 1511991 WorldCCBonn: Realisierung der sog. „Mikado-Fassade“ am Parkhaus des WorldCCBonn	1112
1.4.42	Drucksachen-Nr.: 1511997 Bewilligung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 21.000 € bei der Stadtbibliothek (Sachkonto 543180, Finanzstelle 141600406, Finanzposition 74.1000, Sachausgaben für Zeitschriften und Medienhüllen im Haus der Bildung mit Deckung aus der Finanzstelle der Stadtbibliothek, Festwerte Bibliothek 54160069999, Finanzposition 78.3200)	1113
1.4.43	hier lediglich öffentlicher Änderungsantrag zum nichtöffentlichen TOP 2.4.2 betr. Bauprojekt im Viktoriakarree; Ausschreibung zum Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandel, Universität, Dienstleistungen und Wohnen - Zuschlagserteilung durch den Rat der Stadt Bonn	1113
1.5	Anträge von Fraktionen	1114
1.5.1	Drucksachen-Nr.: 1510338NV11 Antrag: B90/ Die Grünen vom 19.05.2015 Kommunale Selbstverwaltung retten CETA, TTIP und TiSA ablehnen	1114
1.5.2	Drucksachen-Nr.: 1510842NV3 Antrag: Stv. Dr. Gilles, CDU Stv. Finger, Grüne Stv. Hümmrich, FDP vom 23.04.2015 Bebauungsplanverfahren Nr. 7422-15 'ehemalige Stadtgärtnerei', Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf - Weiterführung des Verfahrens	1115
1.5.3	Drucksachen-Nr.: 1511364 Antrag: BBB-Fraktion vom 16.04.2015 Apothekennotdienst in Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg	1116

1.5.4	Drucksachen-Nr.: 1511646 Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Ernesto Harder SPD-Fraktion vom 11.05.2015 Klimabeitrag einführen, kommunale Energieversorgung unterstützen, Bonner Stadthaushalt entlasten	1117
1.5.5	Drucksachen-Nr.: 1511655 Antrag: Stv. Werner Esser Stv. Golalei Mamozei SPD-Fraktion vom 11.05.2015 Barrierefreier Umbau der Haltestelle Buschdorf und Verlängerung der Linie 63 bis zur Haltestelle Buschdorf	1117
1.5.6	Drucksachen-Nr.: 1511733 Antrag: Stv. Beu und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Reinsberg, Stv. Moll und CDU-Fraktion Bzv. Thomas und FDP-Fraktion vom 08.05.2015 Fahrradverleihsystem unter dem Dach der SWB realisieren	1117
1.5.7	Drucksachen-Nr.: 1511736 Antrag: AfD vom 20.05.2015 Auftragsvergabe zur Bebauung des Nordfelds vertagen	1118
1.5.8	Drucksachen-Nr.: 1511850 Antrag: BBB-Fraktion vom 28.05.2015 Wiederbesetzung der Stelle der Amtsleiterin / des Amtsleiters im Rechnungsprüfungsamt	1119
1.5.9	Drucksachen-Nr.: 1511855 Antrag: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 28.05.2015 Grundstück 53113 Bonn-Kessenich (Gronau), Kurt-Schumacher-Str. 24 - 28; Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage, Az.: 161892	1120
1.6	Vorlagen der Verwaltung	1121
1.6.1	Drucksachen-Nr.: 1511752 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	1121
1.6.2	Drucksachen-Nr.: 1511847 Soziale Stadt Neu-Tannenbusch Errichtung eines Interkulturellen Bildungs- und Familienzentrums	1121
1.6.3	Drucksachen-Nr.: 1511925 Städtisches Grundstück „Erzberger Ufer, Gem. Bonn Flur 63 Flurstücke 100, 193, 200, 201“ - Abriss des Studentenwohnheims	1122
1.6.4	Drucksachen-Nr.: 1511942 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den langjährigen Vorsitzenden der Bürgerstiftung Bonn, Herrn Werner Hundhausen	1122
1.6.5	Drucksachen-Nr.: 1511968 Baumaßnahme B 9, Friedrich-Ebert-Allee Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.66.06.12.04.1240 / Finanzposition 78.5200	1122
1.7	Mitteilungen	1122
1.7.1	Drucksachen-Nr.: 1413271NV3 Interkommunaler Vergleich bei Beschlussvorlagen mit Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und private Entgelte	1122
1.7.2	Drucksachen-Nr.: 1511067NV3 Erhalt der Bonner Notdienstpraxen	1122

1.7.3	Drucksachen-Nr.: 1511608 Alkoholkonsumverbot - Bericht der Koordinierungsgruppe zur Umsetzung des Alkoholkonsumverbotes am Bonner Loch (Berichtszeitraum 4/2011 - 12/2014)	1123
1.7.4	Drucksachen-Nr.: 1511708 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 12/2014	1123
1.7.5	Drucksachen-Nr.: 1511861 22. Projektstatusbericht Konferenzzentrum	1123
1.7.6	Drucksachen-Nr.: 1511868 Dreivierteljahresübersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes 2014/15 des Theaters der Stadt Bonn	1123
1.7.7	Drucksachen-Nr.: 1511854 Punkt der nicht öffentlichen Sitzung	1123
1.8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	1123

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 17.05 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 02.06.2015 zur 9. öffentlichen Sitzung des Rates am 18.06.2015 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Einrichtung von Familienzentren in der Bundesstadt Bonn; hier: Benennung der Familienzentren zum Kindergartenjahr 2015/2016; unter TOP 1.3.1,
- die Beschlussvorlage zum Wirtschaftsplan für das Theater der Bundesstadt Bonn 2015/2015 unter TOP 1.4.36,
- die Beschlussvorlage zur Stellenübersicht für das Theater der Bundesstadt Bonn Wirtschaftsjahr 2015/2015 unter TOP 1.4.37,
- die Beschlussvorlage zum neuen Schulnamen „Rheinschule“ aus Anlass der Zusammenlegung von Joseph-von-Eichendorff-Schule mit der Gartenschule unter TOP 1.4.38,
- die Beschlussvorlage zu Bonns Fünfte: Neu- und Umbauten zur 5. Gesamtschule Bonn, hier: Planungsentwürfe unter TOP 1.4.39,
- die Beschlussvorlage zum Bürgerantrag: Einsatz des Versorgers Bonn im Mittelmeer unter TOP 1.4.40,
- die Beschlussvorlage zum WorldCCBonn: Realisierung der sog. „Mikado-Fassade“ am Parkhaus des WorldCCBonn unter TOP 1.4.41,
- die Beschlussvorlage zur Bewilligung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 21.000 € bei der Stadtbibliothek (Sachkonto 543180, Finanzstelle 141600406, Finanzposition 74.1000, Sachausgaben für Zeitschriften und Medienhüllen im Haus der Bildung mit Deckung aus der Finanzstelle der Stadtbibliothek, Festwerte Bibliothek 54160069999, Finanzposition 78.3200), unter TOP 1.4.42,
- den Änderungsantrag von Bündnis '90/Die Grünen zum Bauprojekt im Viktoriakarree; Ausschreibung zum Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandel, Universität, Dienstleistungen und Wohnen
 - Zuschlagserteilung durch den Rat der Stadt Bonn, unter TOP 1.4.43,
- die Beschlussvorlage zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den langjährigen Vorsitzenden der Bürgerstiftung Bonn, Herrn Werner Hundhausen, unter TOP 1.6.4 und
- die Beschlussvorlage zur Baumaßnahme B 9, Friedrich-Ebert-Allee, Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.66.06.12.04.1240 / Finanzposition 78.5200, unter TOP 1.6.5

wird zugestimmt.

Eine zur Tagesordnung nachgereichte und ursprünglich unter TOP 1.4.41 vorgesehene Beschlussvorlage der Verwaltung wurde von der Verwaltung zurückgezogen, sodass die nachfolgend zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände jeweils in der Nummerierung um eine Ziffer nach oben rutschen.

Nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird der zur Einladung nachgereichte Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zum Kitastreik - Umsetzung des JHA-Beschlusses zu

DS-Nr. 1511692; die Aufnahme in die Tagesordnung wird mehrheitlich abgelehnt. Der vorgelegte Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Inhalt:

„Der Rat bekräftigt den Beschluss des JHA, eingesparte Mittel, die sich durch den Streik der ErzieherInnen in Kitas ergeben, nicht dem Gesamthaushalt zufließen zu lassen.

Wille des JHA war, dass die eingesparten Haushaltsmittel für die Fortbildung und Qualifikation der Kita-MitarbeiterInnen sowie für die Ausstattung von Kitas, verwendet werden. Wenn die Mittel nicht für diesen Zweck genutzt werden, sollten die Eltern eine Beitragserstattung erhalten.“

Als Ergebnis aus der Geschäftsführerrunde wird vorgeschlagen, unter TOP 1.8 auch öffentlich über die nichtöffentlichen Themen Viktoriakarree und Nordfeld zu sprechen; hiermit ist der Rat einverstanden.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.20, Einrichtung von Familienzentren in der Bundesstadt Bonn, hier: Benennung der Familienzentren zum Kindergartenjahr 2015/2016, da der Punkt per Dringlichkeitsentscheidung getroffen wurde, TOP 1.4.24, Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 6622-1, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, „Beethoven Festspielhaus Campus“, da die Vorlage von der Verwaltung zurückgezogen wurde, TOP 1.4.35, Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre, da die Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 17.06.2015 vertagt wurde, TOP 1.5.4, Antrag der SPD-Fraktion betr. Klimabeitrag einführen, kommunale Energieversorgung unterstützen, Bonner Stadthaushalt entlasten, da der Antrag zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz -auf Wunsch aus der Geschäftsführenden- verwiesen wird, und TOP 1.6.3, Städtisches Grundstück ‚Erzberger Ufer‘, Gem. Bonn, Flur 63, Flurstücke 100, 193, 200, 201 - Abriss des Studentenwohnheims, da dies auf Antrag von Stv. Finger -Bündnis '90/Die Grünen- von der Tagesordnung abgesetzt werden soll und der Rat hiermit einstimmig einverstanden ist.

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die TOP 1.4.3, Bürgerantrag: Kommunale Selbstverwaltung retten - CETA, TTIP und TiSA ablehnen, und TOP 1.5.1, Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen betr. Kommunale Selbstverwaltung retten - CETA, TTIP und TiSA ablehnen, zur gemeinsamen Beratung miteinander verknüpft.

In der Beratung vorgezogen wird der TOP 1.4.25, Beschlussvorlage betr. Stellungnahmen sowie Beschluss zur 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Franz-Lohe-Straße, ehemaliges Autohaus Reuterbrücke, da aus rechtlichen Gründen zunächst der Flächennutzungsplan und danach erst der Bebauungsplan beschlossen wird.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 26.03.2015, DS-Nr. [1511902NO2](#)

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 26.03.2015 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Drucksachen-Nr.: [1511533NV2](#)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Einrichtung von Familienzentren in der Bundesstadt Bonn hier: Benennung der Familienzentren zum Kindergartenjahr 2015/2016

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Zur Weiterentwicklung zum Familienzentrum ab dem kommenden Kindergartenjahr (01.08.2015) werden dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) vorbehaltlich der Anhörungen der Bezirksvertretungen folgende Einrichtungen benannt:

- Evangelische Kindertagesstätte Wolkenburg, Zanderstr. 51, Pennenfeld
Träger KJF
- Städtische Kindertagesstätte Montessori Kinderhaus,
Waldenburger Ring 44a, Neu-Tannenbusch
- Katholische Kindertagesstätte St. Rochus, Fahrenheitstr. 5, 53125 Brüser-Berg,
Träger Katholische Kirchengemeinde St. Rochus, Rochusstr. 223, 53123 Bonn

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1412861NV3](#) Stellungnahmen und Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7820-40, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; 'Franz-Lohe-Straße 1a'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der Bauleitplanung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bonn vom 11.12.2014 (DS-Nr.: [1412861](#)) behandelt.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die mit Stellungnahme vom 06.01.2015 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
2. Die mit Stellungnahme vom 20.01.2015 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die mit Stellungnahme vom 10.01.2015 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
4. Die mit Stellungnahme vom 03.02.2015 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
5. Die mit Stellungnahmen vom 15.03.2015, 27.01.2015, 01.07.2014 und 13.10.2013 wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
6. Die mit Stellungnahmen vom 05.02.2015 und 17.10.2013 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
7. Die mit Stellungnahme vom 04.02.2015 vorgetragenen Anregungen werden bereits insofern berücksichtigt, als das bestehende Wegerecht erhalten bleibt. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
8. Die mit Stellungnahme vom 05.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

9. Die mit Stellungnahme vom 05.02.2015 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
10. Die mit Stellungnahme vom 04.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als eine ergänzende Untersuchung zu den klimatischen Auswirkungen erstellt wurde. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
11. Die mit Stellungnahme vom 05.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als eine ergänzende Untersuchung zu den klimatischen Auswirkungen erstellt wurde. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
12. Die mit Stellungnahme vom 05.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als eine ergänzende Untersuchung zu den klimatischen Auswirkungen erstellt wurde. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
13. Die mit Stellungnahmen vom 05.02.2015 und 21.02.2015 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
14. Die mit Stellungnahmen vom 05.02.2015 (2 Schreiben) und 27.09.2013 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
15. Die mit Stellungnahme vom 06.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
16. Die mit Stellungnahme vom 05.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als eine ergänzende Untersuchung zu den klimatischen Auswirkungen erstellt wurde. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
17. Die mit Stellungnahme vom 06.02.2015 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
18. Die mit Stellungnahme vom 06.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
19. Die mit Stellungnahme vom 06.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
20. Die mit Stellungnahme vom 06.02.2015 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
21. Die mit Stellungnahmen vom 03.02.2015 und 17.10.2013 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als eine ergänzende Untersuchung zu den klimatischen Auswirkungen erstellt wurde. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
22. Die mit Stellungnahmen vom 17.02.2015, 06.02.2015 und 17.10.2013 vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, Die vorgetragenen Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als ergänzende Untersuchungen zu den klimatischen Auswirkungen sowie zu den Luftschadstoffimmissionen erstellt wurden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
23. Die von den Stadtwerken Bonn GmbH mit Stellungnahme vom 29.01.2015 vorgetragenen Anregungen wurden der Vorhabenträgerin zu Kenntnis gebracht und sind in den weiteren Detailplanungen zu beachten.

24. Die von der Deutschen Bahn AG mit Stellungnahme vom 11.02.2015 vorgetragenen Anregungen werden bereits durch die Festsetzung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt.
25. Die vom Polizeipräsidium Bonn, mit Stellungnahmen vom 05.01.2015 und 21.11.2012 vorgetragenen Empfehlungen zur Kriminalprävention wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.

III. Hinweis

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag abgeschlossen worden.

IV. Satzungsbeschluss

1. Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7820-40 der Bundesstadt Bonn wird im Hinblick auf die verwendeten Gutachten redaktionell ergänzt, ansonsten jedoch unverändert als Satzungsbeurkundung übernommen. Die Ergänzung ist in der beigefügten Begründung kenntlich gemacht.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7820-40 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, zwischen August-Bier-Straße, Reuterstraße, DB-Bahnstrecke Bonn-Koblenz, nördliche Grenze des Grundstücks Franz-Lohe-Straße 21 sowie deren Verlängerung nach Osten und östliche Grenze der Grundstücke Franz-Lohe-Straße 1 bis 21 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen

- - -

Die Beratung dieses Punktes erfolgte direkt nach dem TOP 1.4.25 „Stellungnahmen sowie Beschluss zur 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Franz-Lohe-Straße, ehemaliges Autohaus Reuterbrücke“ (DS-Nr.: [1511681](#)).

1.4.2

Drucksachen-Nr.: [1510108NV3](#)

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7718-14, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg; 'Kiefernweg 22'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch im Planverfahren vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend der Verwaltungsvorlage DS-Nr.: [1510108](#) behandelt.

II. Satzungsbeschluss

1. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7718-14 der Bundesstadt Bonn wird unverändert als Satzungsbeurkundung übernommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 7718-14 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg, zwischen Waldauweg, Kiefernweg, Don-Bosco-Straße und nördlicher Grenze der Hausgrundstücke Waldweg 3 bis 9 sowie Don-Bosco-Straße 6 ist gemäß 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

1.4.3

Drucksachen-Nr.: [1510338](#)

Bürgerantrag: Kommunale Selbstverwaltung retten - CETA, TTIP und TiSA ablehnen

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.1 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BBB)

Der Rat der Stadt Bonn lehnt die Abkommen CETA, TTIP und TiSA ab. Es handelt sich bei diesen Abkommen um bi- und plurilaterale Handelsverträge, die die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger nachhaltig einschränken könnten und in erster Linie den Interessen von multinationalen Konzernen dienen. Diese Vorgänge stellen einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Die Stadt Bonn wird diese ablehnende Haltung in geeigneter Weise gegenüber der Landes- und Bundesregierung sowie dem Europäischen Parlament deutlich machen und sich in den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, dass diese sich ebenfalls gegen den Abschluss bzw. die Ratifizierung der Handelsverträge positionieren. Sie wird darüber hinaus ihre Möglichkeiten nutzen, die Öffentlichkeit über ihre ablehnende Haltung zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TiSA zu informieren.

- - -

Die Beratung dieses Punktes wurde mit dem TOP 1.5.1 „Kommunale Selbstverwaltung retten – CETA, TTIP und TiSA ablehnen“ (DS-Nr.: [1510338NV11](#)) zusammengefasst.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. El Saman -Bündnis 90/Grüne-, der seinen Antrag (vgl. TOP 1.5.1, DS-Nr.: [1510338NV11](#)) begründet und um Zustimmung bittet, Stv. Dr. Faber -Die Linke-, der namens seiner Fraktion hingegen beantragt, den ursprünglichen Bürgerantrag (DS-Nr.: [1510338](#)) zur Abstimmung zu stellen (hiermit ist der Rat einvernehmlich einverstanden), Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne- sowie Stv. Dr. Harder -SPD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.4

Drucksachen-Nr.: [1510414NV6](#)

Beitritt des Kreises Neuwied und des Rhein-Lahn-Kreises zum Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) - erforderliche Änderungen hinsichtlich der Satzungsänderung

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion sowie der Piraten-Gruppe)

Der Rat der Stadt Bonn empfiehlt den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt, in der REK-Verbandsversammlung die Satzung des REK entsprechend der Anlage zu ändern.

1.4.5

Drucksachen-Nr.: [1510715](#)

Offene Ganztagschule in Bonn Eckpunkte für eine Neuausrichtung von OGS

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung wird beauftragt, in einem gemeinsamen Prozess mit den Trägern der OGS die Neuausrichtung des offenen Ganztags in Bonn mit einer Perspektive für die nächsten 10 Jahre im Sinne des beigefügten Eckpunktepapiers zu entwickeln und bis Ende 2015 einen Entscheidungsvorschlag vorzubereiten.

Folgende Punkte – auch als unterschiedliche Optionen/Varianten und in unterschiedlichen Ausgestaltungen – sind zu berücksichtigen:

1. OGS in Bonn ist – gemäß den Möglichkeiten des OGS-Erlasses - eine Jugendhilfemaßnahme an Schule.
2. OGS in Bonn ist ein wichtiges Instrument für chancengerechtes Aufwachsen (Inklusion).
3. OGS wird als gemeinsame Aufgabe von Land, Stadt und Eltern verstanden.
4. Der Stadt Bonn kommt dabei in besonderem Maße eine Verantwortung für den sozialen Ausgleich zu (Chancengerechtigkeit).
5. OGS in Bonn soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

6. OGS in Bonn soll angesichts der hohen Nachfrage von Elternseite kontinuierlich weiter ausgebaut werden.
7. Die Elternbeitragssatzung wird zum Schuljahr 2016/17 entsprechend der Möglichkeiten des Landes angepasst.
8. Es sollen als Grundlage für eine entsprechende politische Entscheidung sowohl der Leistungsumfang als auch die Qualität der Leistung beschrieben werden.
9. Entsprechend der unterschiedlichen Bedarfe der einzelnen Standorte soll OGS zukünftig stärker als bisher sozialräumlich ausgerichtet sein.
10. Insbesondere für Angebote, die über das sog. „Basis“-Angebot von OGS hinausgehen, werden entsprechende Qualitätsstandards entwickelt und entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Trägern abgeschlossen.
11. Es wird auf der Grundlage der Bedarfe der Kinder ein Raumkonzept vorgelegt, das von einer gemeinsamen Nutzung aller Räume über den ganzen Tag ausgeht.
12. Mit den Trägern wird ein Qualitätsdialog aufgebaut, der eine Planung und ein Controlling ermöglicht. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Schulausschuss vorgelegt. Es erfolgen mindestens einmal jährlich Berichte, die den aktuellen Sachstand sowie evtl. aktuelle Problemlagen und zu erwartende Veränderungen darstellen.
13. Die Rahmenkonzeption und Kooperationsvertrag werden entsprechend überarbeitet.
 - Ergänzung: Zu den Eckpunkten werden folgende Punkte aufgenommen:
 - o Kinderschutz
 - o Beteiligung von Kindern.
14. Die Verwaltung wird beauftragt, in dem geplanten Prozess eine Beteiligung der Eltern, z.B. durch Beteiligung einer Delegation der OGS-Elternräte, sicherzustellen. Das fertige Konzept sollte möglichst nicht erst zum Jahresende, sondern schon zur Schulausschusssitzung am 25.11.2015 vorliegen, sodass eine umfassende, inhaltliche Beratung ohne Zeitdruck möglich ist.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Schulausschusses aus dessen Sitzung vom 06.05.2015 (DS-Nr.: [1510715EB5](#)).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1510715](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in einem gemeinsamen Prozess mit den Trägern der OGS die Neuausrichtung des offenen Ganztags in Bonn mit einer Perspektive für die nächsten 10 Jahre im Sinne des beigefügten Eckpunktepapiers zu entwickeln und bis Ende 2015 einen Entscheidungsvorschlag vorzubereiten.“

Folgende Punkte – auch als unterschiedliche Optionen/Varianten und in unterschiedlichen Ausgestaltungen – sind zu berücksichtigen:

- OGS in Bonn ist – gemäß den Möglichkeiten des OGS-Erlasses - eine Jugendhilfemaßnahme an Schule.
- OGS in Bonn ist ein wichtiges Instrument für chancengerechtes Aufwachsen (Inklusion).
- OGS wird als gemeinsame Aufgabe von Land, Stadt und Eltern verstanden.
- Der Stadt Bonn kommt dabei in besonderem Maße eine Verantwortung für den sozialen Ausgleich zu (Chancengerechtigkeit).
- OGS in Bonn soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.
- OGS in Bonn soll angesichts der hohen Nachfrage von Elternseite kontinuierlich weiter ausgebaut werden.
- Die Elternbeitragssatzung wird zum Schuljahr 2016/17 entsprechend der Möglichkeiten des Landes angepasst.
- Es sollen als Grundlage für eine entsprechende politische Entscheidung sowohl der Leistungsumfang als auch die Qualität der Leistung beschrieben werden.

- Entsprechend der unterschiedlichen Bedarfe der einzelnen Standorte soll OGS zukünftig stärker als bisher sozialräumlich ausgerichtet sein.
- Insbesondere für Angebote, die über das sog. „Basis“-Angebot von OGS hinausgehen, werden entsprechende Qualitätsstandards entwickelt und entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Trägern abgeschlossen.
- Es wird auf der Grundlage der Bedarfe der Kinder ein Raumkonzept vorgelegt, das von einer gemeinsamen Nutzung aller Räume über den ganzen Tag ausgeht.
- Mit den Trägern wird ein Qualitätsdialog aufgebaut, der eine Planung und ein Controlling ermöglicht. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Schulausschuss vorgelegt. Es erfolgen mindestens einmal jährlich Berichte, die den aktuellen Sachstand sowie evtl. aktuelle Problemlagen und zu erwartende Veränderungen darstellen.
- Die Rahmenkonzeption und Kooperationsvertrag werden entsprechend überarbeitet.“

1.4.6

Drucksachen-Nr.: [1510729NV4](#)

Einrichtung von Unterricht im Gemeinsamen Lernen an Gymnasien

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen von SPD und DIE LINKE)

1. Der Schulausschuss bekräftigt die in den Ratsbeschlüssen vom 30.01.2014 (Drs. [1410198EB8](#)) und 13.11.2014 (Drs. [1412433EB2](#)) ausgedrückte Haltung, dass die Umsetzung von Gemeinsamen Lernen und Inklusion eine Aufgabe aller Schulformen ist.
2. Die Schulverwaltung wird zur Umsetzung dieses Ansatzes damit beauftragt, intensiv um Bereitschaft aller Gymnasien zu werben sowie im Schulausschuss zu berichten, wie an den einzelnen Gymnasien
 - Inklusion bereits umgesetzt ist,
 - welche konkrete Bereitschaft zur Ausweitung von Inklusion besteht,
 - welche Hindernisse von Seiten der Schulen gesehen werden.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion erläutert sowie Frau Stv. Grenz -SPD-, die das Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion begründet. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.7

Drucksachen-Nr.: [1510942](#)

Spielplatz 'Am Kumpel'

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der im Bebauungsplan 7618-12 für die Gestaltung eines öffentlichen Spielplatzes (Grünfläche/ Kinderspielplatz) vorgesehenen 569 m² großen, in städtischem Besitz befindlichen Fläche, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes zu schaffen.
2. Über die mögliche Realisierung des Spielplatzes wird im Rahmen der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplanes 2017/2018 entschieden.

1.4.8

Drucksachen-Nr.: [1511054](#)

Prüfung einer Verlängerung von Pützchens Markt auf zwei Wochenenden

Beschluss: (einstimmig)

Auf eine Verlängerung der Veranstaltung Pützchens Markt wird verzichtet.

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Schmitz -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Déus -CDU-, Stv. Schaper -SPD- sowie Stv. Dr. Faber -Die Linke.-

1.4.9

Drucksachen-Nr.: [1511065](#)

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2015

Beschluss: (mit Mehrheit)

Die Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1511065](#)) wird mit nachstehenden Maßgaben beschlossen, vgl. DS-Nr.: [1511065AA6](#):

1. Die nächste Friedhofssatzung wird mit dem Ziel erstellt, dass die städtischen Subventionen entfallen und die Gebühren einen Deckungsgrad von 100% abdecken.

(Mehrheit gegen SPD und Linke)

2. Der Beschluss von 2013 (DS-Nr. [1310407AA3](#)) wird wiederholt.

(Mehrheit gegen Linke)

3. Es werden alle Einsparpotentiale ausgeschöpft.

(Mehrheit gegen Linke)

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Esch -SPD-, die namens ihrer Fraktion punktweise Abstimmung des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1511065AA6](#)) beantragt sowie Stv. Dr. Gilles -CDU-.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1511065AA6](#)) abstimmen, der mit vorstehend wiedergegebenem Abstimmungsergebnis angenommen wird.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1511065](#)) hatte vorstehenden Inhalt:

„1. Die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015, wie sie sich aus der Begründung und den beigefügten Anlagen ergibt, war Gegenstand der Beratung.

2. Die aus den Gebührenpositionen Trauerhallen und Kühlzellen resultierende verbleibende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 92.061 EUR geht wie bisher zu Lasten des allgemeinen Haushaltes (siehe Ziffer 2.2.4 der Begründung).

3. Die aus den Gebührenpositionen für Kinderbegräbnisse bis zum vollendeten 5. Lebensjahr resultierende verbleibende Unterdeckung in Höhe von voraussichtlich 36.229 EUR geht wie bisher aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes (siehe Ziffer 3 der Begründung).

4. Die sich aus den Gebührenpositionen für das Aschestreufeld ergebende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 12.577 EUR geht aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes (siehe Ziffer 4 der Begründung).

5. Die sich aus den Gebührenpositionen für die Nutzungsrechte an Reihengräbern ergebende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 12.687,- EUR geht aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes (siehe Ziffer 6 der Begründung).“

Der nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1511065AA5](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr unter Ziffer 2.3 „Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen“ wird nicht angehoben und beträgt weiterhin 240,56 Euro.
2. Die Gebühren zur Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten werden um 5 Euro statt um 10 Euro erhöht.“

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Bau- und Vergabeausschuss hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 30.06.2015, dem vorstehenden Beschluss einstimmig angeschlossen.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: [1511073](#)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung inklusive der nachstehenden Maßgabe (vgl.: DS-Nr.: [1511073AA6](#)) beschlossen.

§ 15 Abs. 3 Satz 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

„zu einem würdevollen Begräbnis gehören die Aufbahrung in einem Sarg.“

Der vorstehende Beschluss entspricht der ursprünglichen Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1511073](#)); die Modifizierung erfolgt aufgrund des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1511073AA6](#)). Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP den Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1511073AA5](#)) ab und stimmt alsdann dem Änderungsantrag (DS-Nr.: [1511073AA6](#)) mit Mehrheit gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. und der Gruppe Piraten zu.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der angenommene Änderungsantrag (DS-Nr.: [1511073AA6](#)) der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP hatte folgenden Inhalt:

„Änderung der Satzung § 15 Abs. 3 Satz 4: zu einem würdevollen Begräbnis gehören die Aufbahrung in einem Sarg aus Vollholz.

Das Wort „Vollholz“ wird gestrichen, so dass es nur bei der Bezeichnung Sarg verbleibt.“

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1511073AA5](#)) der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Die Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn bleibt hinsichtlich der bisherigen Regelung in § 42 Abs. 2 „Rückbau von Grabanlagen“ seiner bisherigen Fassung

„(2) Der Rückbau von Grabanlagen geschieht durch die Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird entsprechend den Regelungen der §§ 18 (4) bzw. 20 (11) hingewiesen.“

erhalten.“

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1511073](#)) hatte nachstehenden Wortlaut:

„Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses (30.06.2015) sowie vorbehaltlich der Anhörung durch die Bezirksvertretung Bonn (18.08.2015) gefasst.

1.4.11

Drucksachen-Nr.: [1511410](#)

Benennung von Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 05./06. Oktober 2015 in Ettlingen (LK Karlsruhe)

Beschluss: (einstimmig)

Als Delegierte der Stadt Bonn für die Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 05./06. Oktober 2015 in Ettlingen (Landkreis Karlsruhe) werden benannt:

Delegierte	im Verhinderungsfall des/der Delegierten
1. Christiane Overmans(CDU)	Georg Götz (CDU)
2. Elke Apelt (SPD)	Frau Binnaz Öztoptak (SPD)
3. Hans-Helmut Dierks (Grüne)	Tim Stoffel (Grüne)
4. Herta Friede (FDP)	Eva Schmelmer (FDP)

Als Mitglied(er)/Stellvertreter für das Präsidium/den Hauptausschuss der Deutschen Sektion des RGRE wird/werden vorgeschlagen (Empfehlung: max. 2 Vorschläge)

1. Christiane Overmans (CDU)
2. OB Jürgen Nimptsch (SPD)

Die Verwaltung schlägt vor, unter die o.g. Ziffer 2 als Mitglied/Stellvertreter für das Präsidium/den Hauptausschuss der Deutschen Sektion des RGRE wie in der vergangenen Legislaturperiode Herrn Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch einzusetzen. Eine Übertragung des Mandats auf den Amtsnachfolger nach Ablauf der Amtsperiode von Herrn Oberbürgermeister Nimptsch ist grundsätzlich möglich.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft aus dessen Sitzung vom 20.05.2015 (DS-Nr.: [1511410EB3](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1511410](#)) enthielt keine Namen und sah keine Benennung für den Verhinderungsfall vor.

1.4.12

Drucksachen-Nr.: [1511491](#)

Neubenennungen für die Ausschüsse der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Beschluss: (einstimmig)

Als Delegierte der Stadt Bonn für die Mitarbeit in den Ausschüssen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) werden vorgeschlagen (max. zwei Delegierte je Ausschuss):

Für den Deutsch-Französischen Ausschuss:

- a) als ordentliche Delegierte
 - 1. Hans-Helmut Dierks
 - 2. Dr. Gereon Schüller
- b) Als stellvertretende Delegierte
 - 3. Brigitta Kraus
 - 4. AM Eva Schmelmer

Für den Deutsch-Polnischen Ausschuss:

- a) als ordentliche Delegierte
 - 1. AM Eva Schmelmer
 - 2. Elisabeth Zaun
- b) Als stellvertretende Delegierte
 - 3. Inka Löck
 - 4. Wolfgang Quirin

Für den Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit:

- a) als ordentliche Delegierte
 - 1. Christiane Overmans
 - 2. René El Saman
- b) Als stellvertretende Delegierte
 - 3. Adi Eickhoff
 - 4. Herta Friede

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft aus dessen Sitzung vom 20.05.2015 (DS-Nr.: [1511491EB4](#)). Ein von den Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/grüne und FDP gestellter Änderungsantrag wird nicht mehr abgestimmt (DS-Nr.: [1511491AA3](#)), da dieser in dem vorstehenden Beschluss schon aufgegangen ist.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1511491](#)) enthielt keine Namen und sah keine Benennung von Stellvertretern vor.

1.4.13

Drucksachen-Nr.: [1511492](#)

Fortschreibung Nahverkehrsplan - Maßnahmen zum Fahrplanwechsel Dezember 2015 und Planung 2016

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE [Ablehnung bei 1. „Ippendorf“ durch BBB])

1.

Der Fortschreibung des Nahverkehrsplans zum Fahrplanwechsel 2015 wird entsprechend dem unten angefügten Verwaltungsvorschlag DS-Nr. [1511492](#) mit folgenden Modifikationen zugestimmt:

Busnetz Hardtberg/Alfter/SB55/551

Die in der gemeinsamen Sitzung zwischen Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis diskutierten und in Ziffer 3 des Verwaltungsvorschlags beschriebenen Linienanpassungen sind vollständig umzusetzen. Die Verwaltungen und Verkehrsbetriebe wurden gebeten, dies bis zum 17.06.2015 abschließend vorzubereiten.

Hierbei gilt,

1. die Bereitschaft der SWBV, wie angekündigt nach vorliegender gutachterlicher Bestätigung den zugesagten Nachteilsausgleich für 2013 und 2014 den RSVG auszus zahlen und den Vertrag über die Fortführung des Naturalausgleichs zu unterzeichnen,
2. dass die Änderungen zum Fahrplanwechsel 2015 den Regeln folgend im Naturalausgleich berücksichtigt werden und
3. sollte der SWBV nachgewiesen werden, dass es sich beim Vorschlag der SWBV nicht um einen "fairen Kompromiss" gemäß bestehender Vereinbarungen und Spielregeln handelt, wird die SWBV sich mit einer alternativen Lösung einverstanden erklären. Etwaige Mehrbelastungen wären in diesem Fall von der Politik und der Verwaltung vorzulegen und ggf. im Wege eines Dringlichkeitsentscheids zu werten.

Solange es kein Einvernehmen zwischen den Unternehmen gibt, sind andere, weitergehende Veränderungen in den stadt-/kreisgrenzenden ÖPNV-Leistungen nicht vorzubereiten.

Ippendorf

Gemäß der einstimmigen Anregung der Bezirksvertretung Bonn, DS-Nr. [1511492EB7](#), zu ursprünglichen Ziffer 1 b der Verwaltungsvorlage wird lediglich die Bus-Linie 630 neu über die Spreestraße geführt. Der Verlauf der anderen Linien im Ortsteil Ippendorf bleibt unverändert.
(Mehrheit gegen BBB)

Nachtbuslinien

Die neue aus Dransdorf kommende Nachtbuslinie wird nicht über Auf dem Hügel, sondern über Am Dickobskreuz, Immenburgstraße, Karlstraße mit Haltestellen in diesen Straßen geführt.

Nahverkehrsplan

Alle weiteren Anregungen werden nicht zum Fahrplanwechsel Dezember 2015 beschlossen; sie sind zur Vorbereitung des Fahrplanwechsels Dezember 2016 von der Fachverwaltung zu prüfen und zu bewerten. In dieser dann anstehenden Fortschreibung des kommunalen Nahverkehrsplans sind auch die Bedienstunden des Tages- und des Nachtnetzes als Bestandteil des NVP festzuschreiben.

Der Verwaltungsvorschlag DS-Nr. [1511492](#) - modifiziert gem. Anregung der BV Bonn zu 2b und mit angepasster Ziffernfolge zu 2 bis 5 - lautet wie folgt:

2. Den folgenden, kostenneutralen Änderungen des innerstädtischen ÖPNV-Angebots zum Fahrplanwechsel 13.12.2015 wird zugestimmt (Details sh. Begründung):

a. Optimierung des Nachtbusnetzes gemäß Anlage 1 mit folgenden Eckpunkten:

- Einführung zweier neuer Linien N6 und N10 und Veränderung der Linien N1, N3, N5, N7 und N9
- Abfahrtszeiten zur Minute 35 ab Hbf zur Anschlusssicherung an die Züge aus Köln
- Einbindung Schweinheim in den Nachtverkehr per Taxibusangebot
- Streichung der Fahrten der Linien N1 bis N5 am Wochenende um 1.01 Uhr ab Hbf
- Verkürzung der Fahrten in der Woche um 2:35 ab Hbf: N3 bis Hochkreuz, N4 bis Niederholtorf, N5 bis Ückesdorf, N7 bis Rheinallee und N10 bis Heiderhof
- Streichung der Fahrten innerstädtischer Tages-Buslinien ab Hbf nach Mitternacht (Linie 601 Tannenbusch - Venusberg um 0:02 ab Hbf und 605 Mondorfer Fähre - Duisdorf um 0:04 ab Hbf)

b. Entlastung des Haager Wegs in Ippendorf: probeweise Führung der Linie 630 in beiden Fahrtrichtungen über die Spreestraße statt Haager Weg gemäß Anlage 2

3. Den folgenden, mit dem Rhein-Sieg-Kreis planerisch abgestimmten Änderungen im regionalen Busverkehrsangebot zum Fahrplanwechsel 13.12.2015 wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass durch deren Umsetzung keine wirtschaftlichen Nachteile für die SWBV und Stadt Bonn entstehen (Details sh. Begründung):

a) Weiterentwicklung und Anpassung des grenzüberschreitenden Busverkehrs **Bonn-Hardtberg/Rhein-Sieg-Kreis** an das verbesserte Angebot der S-Bahn-Linie 23 gemäß Anlage 3 mit den veränderten Linien

- **605** Duisdorf Bf – Lengsdorf – Endenich – Hbf – Auerberg – Graurheindorf
- **633** Duisdorf Bf – Alfter-Oedekoven – Gielsdorf – Alfter Stadtbahn – Bornheim-Roisdorf –

Europaschule – Bornheim-Sechtem

- **680** Lessenich Sportplatz - Duisdorf Bf – Oedekoven – Gielsdorf Wasserturm

- **843** Meckenheim Industriepark – Röttgen – Ückesdorf Mitte – Rathaus Hardtberg - Duisdorf Bf – Oedekoven - Alfter Hertersplatz (inkl. Taxibusangebot abends und sonntags)

und Taktverdichtung der Linie **800** samstags von 17 bis 23 Uhr von 120- auf 60-Minuten-Takt

b) Verbesserung des Angebots der Linie **SB55 Bonn – Niederkassel-Lülsdorf:**

dauerhafte Verlängerung der bereits im Sommer 2014 übergangsweise eingeführten Bausteine

- Montags-Freitags an Schultagen 10- statt 20-Minuten-Takt morgens Richtung Bonn

- Montags-Freitags 10-Minuten-Takt morgens in Richtung Bonn auch an Ferientagen

sowie neu

- Montags-Freitags nachmittags 20-Minuten-Takt auch an Ferientagen;

- Verlängerung des 20-Minuten-Takts Montags-Freitags ab Bonn um eine Stunde bis ca. 19 Uhr

- Verlängerung des Stundentakts Montags-Freitags ab Bonn um eine Stunde bis ca. 22 Uhr

- Verlängerung des Stundentakts Samstags und Sonntags ab Bonn um vier Stunden bis ca. 22 Uhr

- Beginn des Stundentakts am Sonntag ab Lülsdorf bereits zwei Stunden früher um ca. 9 Uhr

(alle Maßnahmen inkl. der dadurch entstehenden Gegenlastrichtungsfahrten)

c. Verbesserung des Angebots der Linie **551 Bonn - Troisdorf:**

- Einrichtung eines Stundentakts an Sonn- und Feiertagen von ca. 8 bis 24 Uhr

- Taktverdichtung Samstags von ca. 8 bis 20 Uhr von 60- auf 30-Minuten-Takt

4. Der gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis erarbeitete Planungsstand zur Weiterentwicklung des Busangebots in **Bad Godesberg** gemäß Anlage 4 mit Realisierungshorizont Dezember 2016 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung legt ihren endgültigen Vorschlag in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis noch in diesem Jahr zur Beschlussfassung vor.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zur Machbarkeitsstudie einer Seilbahn kurzfristige Verbesserungen der Busanbindung des Uniklinikums Venusberg für den Fahrplanwechsel Dezember 2016 zu untersuchen und vorzuschlagen. Neben einer Verbesserung bestehender Verbindungen sind auch neue Direktverbindungen nach Bad Godesberg und Eendenich zu prüfen. Die probeweise eingerichtete Buslinie 632 bleibt so lange unverändert bestehen. Mehrleistungen sind durch Einsparungen in Zeiten und Räumen schwacher Verkehrsnachfrage zu kompensieren.

Darüber hinaus soll die Verwaltung nachfolgende Prüfungen für den Fahrplanwechsel 2016 vornehmen:

6. (aus [AA8](#))

Die Verwaltung wird für die Planung 2016 auf der Basis aktueller Mobilitätsziele der NutzerInnen und zur Minimierung der Wartezeiten gebeten zu prüfen,

a. ob die Pünktlichkeit der Buslinien 608 und 609, die den Brüser Berg mit dem ZOB verbinden, dadurch erhöht werden kann, dass eine der beiden Linien wie früher über den Schieffelingsweg geführt wird.

b. ob die Querbeziehungen innerhalb des Stadtbezirks Hardtberg optimiert werden können und Vorschläge dafür zu machen,

c. ob der Ausbau oder eine Ergänzung der Verbindung mit der Linie 630 vom Brüser Berg zum Duisdorfer Bahnhof mit Umstieg auf die S23 zweckmäßig ist, um insbesondere Schülern und Berufstätigen eine verlässliche und schnelle Verbindung zum ZOB zu bieten.

7. (aus [AA6](#))

Für die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 werden folgende Prüfungsaufträge erteilt:

a. Die Buslinie 608 wird in Hoholz bis zum Endhaltepunkt Schloss Birlinghoven verlängert. Bezüglich der Linie 608 wird der Zustand vor dem Fahrplanwechsel 2011 wieder hergestellt.

b. Bezüglich der Nachtbuslinien soll folgender Punkt realisiert werden:

Rücknahme der Streichung der Fahrten der Linien N1 bis N5 am Wochenende um 1.01 ab Hbf
(Vorschlag Stv. Esser –SPD-)
Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Kapazitäten für den Schülerverkehr **Richtung Pennenfeld bei Linie 857** ausreichen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat weitestgehend der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 17.06.2015 (DS-Nr.: [1511492EB9](#)). Eingearbeitet im Vergleich zur ursprünglichen Empfehlung wurden lediglich die ebenfalls schon im EB9 am Ende genannten, nachstehenden redaktionellen Änderungen:

„Zur Beratung im Rat am 18.06.2015 weist die Verwaltung auf Nachfolgendes hin und bittet um Präzisierungen im Ratsbeschluss:

In der gemeinsamen Planungsausschusssitzung gab es zum Konzept Hardtberg/Alfter auf der Bonner Seite formal keinen Beschluss. Zudem umfasst das regionale Gesamtpaket auch die Linien SB55 und 551 im Raum Bonn/Beuel.

Die Verwaltung schlägt daher die Ergänzung der Überschrift „**Hardtberg/Alfter**“ auf „**Hardtberg/Alfter/SB55/551**“ sowie den Ersatz des Satzes „**Die in der gemeinsamen Sitzung zwischen Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis jeweils einstimmig beschlossenen Linienanpassungen sind vollständig umzusetzen**“ durch „**Die in der gemeinsamen Sitzung zwischen Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis diskutierten und in Ziffer 3 des Verwaltungsvorschlags beschriebenen Linienanpassungen sind vollständig umzusetzen**“ vor.“

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmidt -Die Linke-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion begründet, Stv. Schott -BBB- sowie Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, der sich für die Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (= EB9) inklusive der redaktionellen Änderungen ausspricht. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1511492](#)) hatte folgenden Wortlaut:

1. Den folgenden, kostenneutralen Änderungen des innerstädtischen ÖPNV-Angebots zum Fahrplanwechsel 13.12.2015 wird zugestimmt (Details sh. Begründung):
 - a) **Optimierung des Nachtbusnetzes** gemäß Anlage 1 mit folgenden Eckpunkten:
 - Einführung zweier neuer Linien N6 und N10 und Veränderung der Linien N1, N3, N5, N7 und N9
 - Abfahrtszeiten zur Minute 35 ab Hbf zur Anschlusssicherung an die Züge aus Köln
 - Einbindung Schweinheim in den Nachtverkehr per Taxibusangebot
 - Streichung der Fahrten der Linien N1 bis N5 am Wochenende um 1.01 Uhr ab Hbf
 - Verkürzung der Fahrten in der Woche um 2:35 ab Hbf: N3 bis Hochkreuz, N4 bis Niederholtorf, N5 bis Ückesdorf, N7 bis Rheinallee und N10 bis Heiderhof
 - Streichung der Fahrten innerstädtischer Tages-Buslinien ab Hbf nach Mitternacht (Linie 601 Tannenbusch - Venusberg um 0:02 ab Hbf und 605 Mondorfer Fähre - Duisdorf um 0:04 ab Hbf)
 - b) Entlastung des **Haager Wegs in Ippendorf**: probeweise Führung der Linie 602 in Fahrtrichtung Venusberg/Waldau und der Linie 630 in beiden Fahrtrichtungen über die Spreestraße statt Haager Weg gemäß Anlage 2
2. Den folgenden, mit dem Rhein-Sieg-Kreis planerisch abgestimmten Änderungen im regionalen Busverkehrsangebot zum Fahrplanwechsel 13.12.2015 wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass durch deren Umsetzung keine wirtschaftlichen Nachteile für die SWBV und Stadt Bonn entstehen (Details sh. Begründung):
 - a) Weiterentwicklung und Anpassung des grenzüberschreitenden Busverkehrs **Bonn-Hardtberg/Rhein-Sieg-Kreis** an das verbesserte Angebot der S-Bahn-Linie 23 gemäß Anlage 3 mit den veränderten Linien
 - **605** Duisdorf Bf – Lengsdorf – Endenich – Hbf – Auerberg – Graurheindorf
 - **633** Duisdorf Bf – Alfter-Oedekoven – Gielsdorf – Alfter Stadtbahn – Bornheim-Roisdorf –

Europaschule – Bornheim-Sechtem

- **680** Lessenich Sportplatz - Duisdorf Bf – Oedekoven – Gielsdorf Wasserturm
- **843** Meckenheim Industriepark – Röttgen – Ückesdorf Mitte – Rathaus Hardtberg - Duisdorf Bf – Oedekoven - Alfter Hertersplatz (inkl. Taxibusangebot abends und sonntags)
und Taktverdichtung der Linie **800** samstags von 17 bis 23 Uhr von 120- auf 60-Minuten-Takt

- b) Verbesserung des Angebots der Linie **SB55 Bonn – Niederkassel-Lülsdorf**:
dauerhafte Verlängerung der bereits im Sommer 2014 übergangsweise eingeführten Bausteine
- Montags-Freitags an Schultagen 10- statt 20-Minuten-Takt morgens Richtung Bonn
- Montags-Freitags 10-Minuten-Takt morgens in Richtung Bonn auch an Ferientagen
sowie neu
- Montags-Freitags nachmittags 20-Minuten-Takt auch an Ferientagen;
- Verlängerung des 20-Minuten-Takts Montags-Freitags ab Bonn um eine Stunde bis ca. 19 Uhr
- Verlängerung des Stundentakts Montags-Freitags ab Bonn um eine Stunde bis ca. 22 Uhr
- Verlängerung des Stundentakts Samstags und Sonntags ab Bonn um vier Stunden bis ca. 22 Uhr
- Beginn des Stundentakts am Sonntag ab Lülsdorf bereits zwei Stunden früher um ca. 9 Uhr
(alle Maßnahmen inkl. der dadurch entstehenden Gegenlastrichtungsfahrten)
- c) Verbesserung des Angebots der Linie **551 Bonn - Troisdorf**:
- Einrichtung eines Stundentakts an Sonn- und Feiertagen von ca. 8 bis 24 Uhr
- Taktverdichtung Samstags von ca. 8 bis 20 Uhr von 60- auf 30-Minuten-Takt
3. Der gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis erarbeitete Planungsstand zur Weiterentwicklung des Busangebots in **Bad Godesberg** gemäß Anlage 4 mit Realisierungshorizont Dezember 2016 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung legt ihren endgültigen Vorschlag in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis noch in diesem Jahr zur Beschlussfassung vor.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zur Machbarkeitsstudie einer Seilbahn kurzfristige Verbesserungen der Busanbindung des **Uniklinikums Venusberg** für den Fahrplanwechsel Dezember 2016 zu untersuchen und vorzuschlagen. Neben einer Verbesserung bestehender Verbindungen sind auch neue Direktverbindungen nach Bad Godesberg und Enderich zu prüfen. Die probeweise eingerichtete Buslinie 632 bleibt so lange unverändert bestehen. Mehrleistungen sind durch Einsparungen in Zeiten und Räumen schwacher Verkehrsnachfrage zu kompensieren.

1.4.14

Drucksachen-Nr.: [1511499](#)

Schaffung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in dem Quartier 'Am Ledenhof'

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zur Errichtung einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder in dem Quartier „Am Ledenhof“ zu schaffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstücks zum Zwecke der Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung aufzunehmen und die finanziellen Modalitäten für eine Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung zu klären.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens zeitnah die Trägerschaft zu klären.

1.4.15

Drucksachen-Nr.: [1511511](#)

Kindertageseinrichtung Gutenbergstr. 11 - Trägerwechsel

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Kündigung der Trägerschaft über die dreigruppige Kindertageseinrichtung in Bonn-Duisdorf, Gutenbergstr. 11, durch die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg zum 01.08.2015 wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Wechsel der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung Gutenbergstr. 11 auf die KJF – Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH zum 01.08.2015 wird vorbehaltlich der Vorlage folgender Unterlagen und Voraussetzungen zugestimmt:
 - Antrag auf Zustimmung zum Trägerwechsel
 - Genehmigung des Trägerwechsels durch das Landesjugendamt
 - Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt
3. Mit Übernahme der Trägerschaft zum 01.08.2015 erhält die KJF einen Zuschuss zum Einrichtungsbudget nach KiBiz in Höhe von 91% entsprechend der Förderung eines sonstigen Trägers. Sonderzuschüsse werden nicht gewährt.
4. Die Finanzierung der durch den Trägerwechsel notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 158.018,67 € erfolgt aus der u.a. Finanzstelle. Die Mittel wurden bereits in der Haushaltsplanung für das Kindergartenjahr 2015/16 angemeldet; zusätzliche Mittel sind nicht erforderlich.

1.4.16

Drucksachen-Nr.: [1511527](#)

Neuer Träger der Kindertageseinrichtung Fahrenheitstr. 55 zum 01.08.2015

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Trägerschaft über die fünfgruppige Kindertageseinrichtung in der Fahrenheitstr. 55 wird mit Wirkung ab 01.08.2015 der KJF – Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH – unter folgenden Voraussetzungen übertragen:
 - ordnungsgemäße Übergabe der Liegenschaft Fahrenheitstr. 55 an die Stadt Bonn durch den aktuellen Träger
 - Abschluss eines Betriebsübergangsvertrages
 - der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages über die Liegenschaft mit der Stadt Bonn durch die Evangelische Axenfeldgesellschaft
 - vorherige Genehmigung des Trägerwechsels durch das Landesjugendamt
 - Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt
2. Die KJF erhält ab dem 01.08.2015 einen gesetzlichen Zuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung basierend auf den Fördergrundlagen nach KiBiz in Höhe von 88% zuzüglich eines Sonderzuschusses von 3%, somit insgesamt 91%. Der Zuschuss beträgt im Kindergartenjahr 2015/16 somit 704.755,51 EUR. Die Förderung des Landes bleibt unberührt. Die Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 sowie im Entwurf der Finanzplanung ab dem Jahr 2017 enthalten.

1.4.17

Drucksachen-Nr.: [1511529](#)

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.18

Drucksachen-Nr.: [1511530](#)

Fortführung der Maßnahme 'Job Coach' in der Trägerschaft der Evangelischen Jugendhilfe gGmbH

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. den bestehenden Vertrag mit der Evangelischen Jugendhilfe Godesheim gGmbH zur Durchführung des Programms „Job Coach“ bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016 fortzuführen und das Programm finanziell zu fördern,
2. das Programm „Job Coach“ weiterhin in das aktuelle Projekt „Förderung der Ausbildungsreife“ der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss, Übergang Schule - Beruf“ einzubinden,
3. für das Schuljahr 2015/2016 einen Zuschuss in Höhe von höchstens 260.419,20 Euro aus Mitteln der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen - vorbehaltlich der Haushaltsplanberatungen 2015/2016. Die Mittel für den Förderzeitraum sind im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 enthalten.

1.4.19

Drucksachen-Nr.: [1511531](#)

Verlängerung der Fördervereinbarung für die Jugendwerkstatt des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e. V.

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. mit dem Caritasverband für die Stadt Bonn e. V. zur Weiterführung der Jugendwerkstatt den als Anlage beiliegenden Fördervertrag für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 abzuschließen,
2. für das Schuljahr 2015/2016 einen Zuschuss in Höhe von höchstens 99.238,00 Euro pro Schuljahr aus Mitteln der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Die für 2015 anteilig erforderlichen Mittel in Höhe von 41.349,17 € und die für das Jahr 2016 anteilig erforderlichen Mittel in Höhe von 57.888,83 € sind im Haushaltsplanentwurf 2015/2015 enthalten.

1.4.20

Drucksachen-Nr.: [1511533](#)

Einrichtung von Familienzentren in der Bundesstadt Bonn; hier: Benennung der Familienzentren zum Kindergartenjahr 2015/2016

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Zur Weiterentwicklung zum Familienzentrum ab dem kommenden Kindergartenjahr (01.08.2015) werden dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) folgende Einrichtungen benannt:
 - Evangelische Kindertagesstätte Wolkenburg,
Zanderstr. 51, Pennenfeld
Träger KJF
 - Städtische Kindertagesstätte Montessori Kinderhaus,
Waldenburger Ring 44a, Neu-Tannenbusch
 - Katholische Kindertagesstätte St. Rochus, Fahrenheitstr. 5, 53125 Brüser-Berg,
Träger Katholische Kirchengemeinde St. Rochus, Rochusstr. 223, 53123 Bonn
2. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wurde in ihrer Sitzung am 03.03.2015 über diese Beschlussvorlage informiert.

Die Entscheidung des Rates wird per separater Dringlichkeitsentscheidung eingeholt.

1.4.21 Drucksachen-Nr.: [1511546](#)
Überörtliche Prüfung der Stadt Bonn 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) über die Überörtliche Prüfung der Stadt Bonn 2014 zur Kenntnis.

1.4.22 Drucksachen-Nr.: [1511563](#)
Feststellung des Jahresabschluss der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2014, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Hans M. Klein + Partner Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2014 der Seniorenzentren mit einer Bilanzsumme von 11.421.095,61 EUR, einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 16.127,79 EUR sowie den Lagebericht fest.
2. Der Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2009 in Höhe von 326.746,71 EUR wird durch Verrechnung mit dem Jahresüberschuss aus dem Jahr 2014 in Höhe von 16.127,79 EUR sowie durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 310.618,92 EUR ausgeglichen. Durch die Verrechnung des Fehlbetrags aus 2009 mit der Kapitalrücklage und dem Jahresüberschuss 2014 verringert sich der bestehende Verlustvortrag von 1.361.661,05 EUR auf 1.034.914,34 EUR.
3. Dem Betriebsleiter der Seniorenzentren, Herrn Marc Biedinger, wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

1.4.23 Drucksachen-Nr.: [1511609](#)
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB, zwei Stimmen aus der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen sowie die Piraten-Gruppe und Stv. Yildiz -BIG-)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. von Mengersen -PRO NRW-, der jeweils seine Zustimmung zu den Änderungsanträgen der Fraktionen von CDU (DS-Nr.: [1511609AA3](#)) und BBB (DS-Nr.: [1511609AA5](#)) signalisiert, Stv. Kopinski -Piraten-, der die ablehnende Haltung seiner Gruppe zum Ausdruck bringt, Stv. Dr. Faber -Die Linke-, der ebenfalls generelle Ablehnung signalisiert, Frau Stv. Dr. Standop -Bündnis 90/Grüne-, die namens ihrer Fraktion die Ablehnung der beiden Änderungsanträge erläutert, Stv. Fenninger -CDU-, der den Änderungsantrag (= AA3) seiner Fraktion begründet, Stv. Kox -SPD-, der sich namens seiner Fraktion für die Verlängerung des Alkoholkonsumverbotes ausspricht sowie Stv. Hümmrich -FDP-, der ausführt, das derzeitige Konzept habe sich bewährt und solle daher aufrechterhalten bleiben.

Zunächst wird der Änderungsantrag der CDU-Fraktion (DS-Nr.: [1511609AA3](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, BBB und Stv. von Mengersen -PRO NRW- abgelehnt. Danach wird der Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1511609AA5](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, BBB und Stv. von Mengersen -PRO NRW- abgelehnt.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1511609AA3](#)) der CDU-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Alkoholkonsumverbot um folgenden Bereich zu erweitern:

- Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), begrenzt nördlich durch den Abgang zum „Bonner Loch“, südlich durch den Brunnen am Kaiserplatz
- alle Zu- und Abgänge zum Bonner Loch

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist entsprechend zu ändern.

2. In den Zugangsbereich zum „Bonner Loch“ sind gut sichtbar Hinweisschilder zum Alkoholkonsumverbot in diesem Bereich anzubringen.“

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1511609AA5](#)) der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Der Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot umfasst auch den Abgang vom ZOB zur Passage unter der Südüberbauung bis zum ampelgesicherten Fußgängerüberweg einschließlich der Haltestelle des Flughafenbusses.“

Die BBB-Fraktion gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die BBB-Stadtratsfraktion hält eine Verlängerung des Alkohol-Konsum-Verbotes im bislang ausgewiesenen Bereich für unverzichtbar, aber für nicht ausreichend. Wir halten eine Ausdehnung in den angrenzenden südlichen Bereich des ZOB für dringend geboten. Die Zustände am Abgang vom ZOB zur Südüberbauung und an der Haltestelle des Flughafenbusses sind in unseren Augen unerträglich und verlangen eine Besserung. Da sie mit dieser Beschlussvorlage nicht erreicht werden kann, lehnen wir die Vorlag mit einer Verlängerung der Verbotszone in dieser für uns unzureichenden Form ab.“

1.4.24

Drucksachen-Nr.: [1511614](#)

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 6622-1, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, 'Beethoven Festspielhaus Campus'

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der Bebauungsplan Nr. 6622-1 „Beethoven Festspielhaus Campus“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Welschnonnenstraße, Theaterstraße, Windmühlenstraße /An der Windmühle, Fritz-Schröder-Ufer/Erzberger Ufer und Wachsbleiche wird auf der Grundlage des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt und ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.25

Drucksachen-Nr.: [1511681](#)

Stellungnahmen sowie Beschluss zur 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Franz-Lohe-Straße, ehemaliges Autohaus Reuterbrücke

Diese Angelegenheit wird in der Beratung vorgezogen und vor TOP 1.4.1 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der Bauleitplanung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend der Beschlüsse des Rates der Stadt Bonn vom 11.12.2014 (DS-Nr.: [1412862](#) (FNP) und [1412861](#) (B-Plan) behandelt.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die mit Stellungnahmen vom 05.02.2015 und 17.10.2013 vorgetragenen Anregungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrenes Nr. 7820-40, die sich auch auf die 188. Flächennutzungsplanänderung beziehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Die mit Stellungnahme vom 05.02.2015 vorgetragenen Anregungen im Rahmen des B-Planes Nr. 7820-40, die sich auch auf die 188. Flächennutzungsplanänderung beziehen, werden nicht berücksichtigt.
3. Die mit Stellungnahmen vom 05.02.2015 und 04.02.2015 vorgetragenen Anregungen im Rahmen des B-Planes Nr. 7820-40, die sich auch auf die 188. Flächennutzungsplanänderung beziehen, werden nicht berücksichtigt.
4. Die mit Stellungnahme vom 06.02.2015 vorgetragenen Anregungen im Rahmen des B-Planes Nr. 7820-40, die sich auch auf die 188. Flächennutzungsplanänderung beziehen, werden nicht berücksichtigt.
5. Die mit Stellungnahme vom 06.02.2015 vorgetragenen Anregungen im Rahmen des B-Planes Nr. 7820-40, die sich auch auf die 188. Flächennutzungsplanänderung beziehen, werden nicht berücksichtigt.
6. Die mit Stellungnahme vom 06.02.2015 vorgetragenen Anregungen im Rahmen des B-Planes Nr. 7820-40, die sich auch auf die 188. Flächennutzungsplanänderung beziehen, werden nicht berücksichtigt.

III. Die 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Franz-Lohe-Straße, ehemaliges Autohaus Reuterbrücke

bisherige Darstellung:	Gemischte Baufläche
	Grünfläche
zukünftige Darstellung:	Wohnbaufläche
	Grünfläche

wird einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Planentwurf wird zur Beratung und zur Fassung des Beschlusses über die Flächennutzungsplanänderung vorgelegt.

- - -

Die Beratung dieses Punktes erfolgte vor dem TOP 1.4.1 „Stellungnahmen und Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7820-40, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; „Franz-Lohe-Straße 1a““ (DS-Nr.: [1412861NV3](#)).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-, StBR Wingefeld -Dez. VI- und Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- 1.4.26 Drucksachen-Nr.: [1511687](#)
Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) auf der Siebengebirgsstraße (L 83) in Holzlar-Roleber/Hoholz
- Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)**
- Einer Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Siebengebirgsstraße (L 83) in Holzlar-Roleber/Hoholz von der Kreuzung Siebengebirgsstr./Roleberstr./Gielgenstr. zum Nebeneingang Friedhof „Om Berg“ (siehe Plan) wird zugestimmt.
- 1.4.27 Drucksachen-Nr.: [1511702](#)
Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) - erneuter Beschluss der Satzung zwecks Gewährleistung der Rechtssicherheit
- Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)**
- Die Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) wird in der als Anlage (mit Verwaltungsrichtlinie) beigefügten Fassung (erneut) beschlossen.
- 1.4.28 Drucksachen-Nr.: [1511728](#)
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung 'BonnFest'
- Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung von Stv. Lohmeyer -Bündnis '90/Die Grünen-)**
- Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "BonnFest" wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
- 1.4.29 Drucksachen-Nr.: [1511750](#)
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung aus Anlass des 'Kessenicher Herbstmarktes'
- Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie Stv. Giersberg - CDU-)**
- Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Kessenicher Herbstmarktes“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
- 1.4.30 Drucksachen-Nr.: [1511779](#)
Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2013/14 (01.08.2013 31.07.2014)
Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung
- Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion sowie der Piraten-Gruppe)**
1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2013/14 (01.08.2013 – 31.07.2014) - mit einer Bilanzsumme in Höhe von 42.720.295,95 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.381.745,02 EUR - und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.
 2. Der Jahresfehlbetrag (-2.381.745,02 EUR) wird durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (1.017.089,00 EUR für nicht zu erstattende Gebäude-Abschreibung), eine Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage für die „Anpassungshilfe“ (DS-Nr: 1210675) in Höhe von 1.000.000,00

EUR und einer Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 364.656,02 EUR ausgeglichen.

3. Den Betriebsleitern des Theaters der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Dr. Bernhard Helmich und dem Kaufmännischen Direktor Joachim Fiedler, wird gem. § 5 Abs.5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt.

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (09.09.2015) gefasst.

1.4.31

Drucksachen-Nr.: [1511800](#)

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraumes und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bonn (Parkgebührenordnung)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE, BBB und AfD)

Die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Die Änderungen gem. Nr. 2 und Nr. 4 der Begründung werden nicht umgesetzt. Hierbei werden die Anregungen der BV Bonn unter Ziffer 2 des [EB6](#) berücksichtigt. Bei den gebührenpflichtigen Zeiten und der Brötchentaste verbleibt es zur Stärkung der Orts- und Stadtteilzeitzentren bei der bisherigen Regelung.
2. Die Verwaltung überarbeitet die Anlage 1 und 2 entsprechend.
3. Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag zur Anpassung der Gebühren für den Bewohnerparkausweis zu erarbeiten und einen Beschlussvorschlag vorzulegen.
4. Die Parkgebühren und die Gebühren für den Bewohnerparkausweis werden in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung in regelmäßigen, kürzeren zeitlichen Abständen überprüft.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 17.06.2015 (DS-Nr.: [1511800EB8](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Spoelgen -SPD-, Stv. Schmidt -Die Linke-, Stv. Beu - Bündnis 90/Grüne- sowie StBR Wingenfeld -Dez. VI-.

Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss. Ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1511800AA3](#)) wird nicht mehr abgestimmt, da dieser im vorstehenden Beschluss mit aufgegangen ist.

Der nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1511800AA3](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Die Änderungen gem. Nr. 2 und Nr. 4 der Begründung werden nicht umgesetzt. Bei den gebührenpflichtigen Zeiten und der Brötchentaste verbleibt es zur Stärkung der Orts- und Stadtteilzeitzentren bei der bisherigen Regelung.
2. Die Verwaltung überarbeitet die Anlage 1 und 2 entsprechend.

3. Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag zur Anpassung der Gebühren für den Bewohnerparkausweis zu erarbeiten und einen Beschlussvorschlag vorzulegen.
4. Die Parkgebühren und die Gebühren für den Bewohnerparkausweis werden in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung in regelmäßigen, kürzeren zeitlichen Abständen überprüft.“

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1511800](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Die Ziffer 2 aus dem Ergebnis der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn aus deren Sitzung vom 09.06.2015 (vgl. DS-Nr.: [1511800EB6](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „2. Die Verwaltung überarbeitet die Anlage 1 und 2 entsprechend. Dabei ist sicher zu stellen, dass in den Zonen 2 und 3 in allen vier Stadtbezirken Beginn und Ende der Gebührenpflicht einheitlich festgesetzt werden (Gebührenpflicht samstags sowie wochentags bis 18 oder 19 Uhr). Davon ausgenommen sind die im Stadtbezirk Bonn für die an Zone 1 angrenzenden Gebiete der Zone 2 gemäß § 3.2. der Verordnung, bei denen es bei einer Gebührenpflicht wochentags bis 19 Uhr und samstags verbleiben soll.“

1.4.32

Drucksachen-Nr.: [1511819](#)

Gestaltung der Viktoriabrücke und der neuen Verbindungsrampe zur Thomastraße

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

1. Entsprechend dem mehrheitlichen Votum der beteiligten Bürgerinnen und Bürger wird der vorgelegten Planung für die Viktoriabrücke und die neue Verbindungsrampe zur Thomastraße auf Grundlage des Gestaltungsentwurfs von Kolb Rinke Architekten zugestimmt.
2. Der Einleitung des Vergabeverfahrens zur Ausschreibung der Maßnahme entsprechend Punkt 1 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, möglichst kurzfristig eine entsprechende Vorlage zur Gestaltung des Umfelds, insbesondere zur Fuß- und Radwegunterführung, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Ergebnis der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn aus deren Sitzung vom 09.06.2015 (DS-Nr.: [1511819EB3](#)).

In einer kurzen Wortmeldung beantragt Stv. Fenninger -CDU- namens seiner Fraktion das Ergebnis der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn zur Abstimmung zu stellen, vgl.: DS-Nr.: [1511819EB3](#); hiermit ist der Rat einvernehmlich einverstanden. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprünglichen Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1511819](#)) hatte in Ziffer 1. folgenden Wortlaut:

„1. Entgegen dem mehrheitlichen Votum der beteiligten Bürgerinnen und Bürger wird vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und unter dem Aspekt der sparsamen Haushaltsführung, der vorgelegten Planung für die Viktoriabrücke und die neue Verbindungsrampe zur Thomastraße auf Grundlage des Gestaltungsentwurfs des Büros Reinhart und Partner Architekten und Stadtplaner, München, zugestimmt.“

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion)

Der Rat spricht sich für den Neubau des Schulzentrums Tannenbusch aus.

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den beiden betroffenen Schulen und Vertretern der Projektgruppe „Soziale Stadt“ ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Darin sollen die Nutzung bestehender Räumlichkeiten und auch zusätzliche Raumbedarfe (z.B. durch gebundenen Ganztags, Erweiterung der Zügigkeit, perspektivische Erweiterung des Schulzentrums), zukünftige Vorhaben der Schulen auch im Hinblick auf Inklusion und die soziale und städtebauliche Struktur im Stadtteil berücksichtigt werden. Das Konzept soll dem Schulausschuss zur Sitzung im November vorgelegt werden.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Schulausschusses aus dessen Sitzung vom 16.06.2015 (DS-Nr.: [1511870EB3](#)).

Anstelle des Wortes „Rat“ hatte die ursprüngliche Empfehlung das Wort „Schulausschuss“ zum Inhalt.

Die ursprünglichen Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1511870](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt

1. das Schulzentrum Tannenbusch zu sanieren
2. die erforderlichen Planungsschritte einzuleiten
3. für die Durchführung der Maßnahmen Fördermittel zu beantragen.“

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Betriebsausschuss SGB hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 25.06.2015, dem vorstehenden Beschluss mehrheitlich angeschlossen.

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen von SPD und DIE LINKE sowie der Piraten-Gruppe)

Der Städtebau- und Gestaltungsbeirat der Stadt Bonn wird künftig bei EU-weiten Ausschreibung von Bau- und Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung städtischer Grundstücke gem. VOB – soweit stadtplanerische und gestalterische Belange von Bedeutung sind – nach Maßgabe der folgenden Regelungen beteiligt:

- Der Städtebau- und Gestaltungsbeirat ist rechtzeitig vor der Formulierung der Ausschreibungen von Bau- und Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung städtischer Grundstücke gem. VOB über das Projekt in Kenntnis zu setzen, damit er sowohl an der Formulierung der Auslobungsinhalte gemäß Geschäftsordnung des Städtebau- und Gestaltungsbeirates, Ziffer 2 Absatz 2 beteiligt werden kann, als auch über die weitere Mitwirkung in unten genannter Weise entscheiden kann.

- Es steht dem Städtebau- und Gestaltungsbeirat frei, sich gegen die Mitwirkung in einem Ausschreibungsverfahren auszusprechen. Dies ist per Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- Sofern der Städtebau- und Gestaltungsbeirat sich für eine Beteiligung am Ausschreibungsverfahren ausspricht, werden die Beteiligungsregelungen Bestandteil des Ausschreibungstextes.
- Der Städtebau- und Gestaltungsbeirat berät nichtöffentlich über die im Rahmen der Ausschreibungsverfahren eingereichten Planungen und gibt hierzu innerhalb seiner Sitzung ein Votum ab. Die Verwaltung bringt das Votum des Städtebau- und Gestaltungsbeirates in die jeweilige Fachjury ein.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlungen des Bau- und Vergabeausschusses (30.07.2015) und des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung (27.08.2015) gefasst.

1.4.35

Drucksachen-Nr.: [1511860](#)

Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat führt die Berufung des Städtebau- und Gestaltungsbeirates weiter und bestellt für die zweijährige Wahlperiode 2015 -2017 folgende Beiratsmitglieder:

stimmberechtigte Mitglieder:	Stellvertreter/Stellvertreterin
Prof. Ulrike Beuter (Oberhausen)	Prof. Ulrike Böhm (Berlin)
René Daniels (Maastricht)	Prof. Benedikt Stahl (Alfter)
Prof. Dr. Theo Kötter (Bonn)	
Prof. Dr. Engelbert Lütke Daldrup (Berlin)	
Dr. Andrea Pufke (Brauweiler)	
Prof. Thomas Sieverts (München)	
Prof. Rolf Westerheide (Aachen)	
N.N.	

1.4.36

Drucksachen-Nr.: [1511914](#)

Wirtschaftsplan für das Theater der Bundesstadt Bonn 2015/16

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion sowie der Piraten-Gruppe bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion)

Der Wirtschaftsplan 2015/16 für das Theater der Bundesstadt Bonn, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie einem 5-jährigen Finanzplan (2014/15-2018/19) als Anlage, wird in Verbindung mit dem "Konzept des Generalintendanten zur Absenkung des Betriebsmittelzuschusses"(Drucksachen-Nr.:1413282)

in der vorgelegten Fassung festgestellt und der 5-jährige Finanzplan (2013/14 bis 2018/19) zur Kenntnis genommen. Aktualisierungen bzw. Anpassungen wurden vorgenommen ohne den städtischen Zuschuss zu verändern.

1. Erfolgsplan (BKZ)

EURO (€)

Gesamterträge	5.896.000
Betriebskostenzuschuss der Stadt Bonn	28.006.000
Gesamtaufwendungen	35.419.100

Jahresgewinn/-verlust -1.517.100
(Der Jahresverlust setzt sich zusammen aus den nicht zu erstattenden Gebäudeabschreibungen in Höhe von 1.017.100 EUR, die der allgemeinen Rücklage entnommen werden und einer "Anpassungshilfe" in Höhe 500.000 EUR. Sollte diese Hilfe nicht durch die satzungsmäßige Rückstellung des Theaters Bonn gedeckt werden können, ist sie laut Vertrag zusätzlich von der Stadt Bonn zu übernehmen
Entsprechend der aktuellen Prognose zum Ergebnis der Spielzeit 2014/15 wird die satzungsmäßige Rücklage zum 31.7.2015 aufgebraucht sein, so dass die Anpassungsbeihilfe als zusätzlicher Betrag von der Stadt Bonn zum BKZ zu übernehmen ist.)

2. Vermögensplan (IKZ)

EURO (€)

Baumaßnahmen	0
(Die Baumaßnahmen wurden bei der Stadt Bonn angemeldet)	
Eigene Baumaßnahmen	0
Beschaffungsmaßnahmen	200.000
	200.000
Gesamtzuschuss der Stadt Bonn (BKZ und IKZ)	28.206.000

3. Investitions-Rücklage/ Sonderposten für nicht verwendete Zuschüsse (IKZ)

Die Theaterleitung darf über die "Investitions-Rücklage" und den "Sonderposten für nicht verwendete Zuschüsse der Bundesstadt Bonn (IKZ)" (der Vorjahre) für nicht geplante, zusätzliche Investitionen im laufenden Geschäftsjahr "frei" verfügen.

4. Gesamtbetrag der Kredite

Das Theater wird ermächtigt, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplanes 2015/16 Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000.000,- aufzunehmen.

5. Stellenübersicht

Eine Stellenübersicht für das Theater ist in der nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vorgeschriebenen Form beigelegt.
Der Stellenplan erfolgt in einer separaten Beschlussvorlage.

6. Finanzplan

Der Finanzplan wird wie folgt festgestellt (§ 14 Abs. 3 der Satzung für das Theater der Bundesstadt Bonn)

a.) Erfolgsplan (BKZ)

	2014/15 €	2015/16 €	2016/17 €	2017/18 €	2018/19* €
Gesamterträge	5.796.000	5.896.000	5.966.000	5.966.000	0
Betriebskostenzuschuss der Stadt Bonn	27.805.700	28.006.000	27.868.800	28.287.900	0
Gesamtaufwendungen	35.118.800	35.419.100	34.851.900	35.271.000	0
Jahresgewinn/-verlust	-1.517.100	-1.517.100	-1.017.100	-1.017.100	0

(Der Jahresverlust für das zu beschließende Wirtschaftsjahr **2015/16** resultiert aus nicht zu erstattenden Gebäudeabschreibungen in Höhe von 1.017.100,00 EUR und der Anpassungshilfe von 500.000 EUR.

Nachrichtlich: Der Stand der satzungsmäßigen Rücklage beträgt zum 31.7.2014: 821.875,98 €. Voraussichtlicher Stand zum 31.7.2015: 0,00 €.

Ein evtl. Fehlbetrag der SPZ 14/15 (lt. Dreivierteljahresübersicht nach heutigem Stand ca. 80.000 €) wird gem. § 13 Abs. 2 b der Theatersatzung zur Einsparung in den folgenden Spielzeiten bis spätestens 2017/18 übertragen.

b.) Vermögensplan (IKZ)

Baumaßnahmen (Stadt Bonn)
Baumaßnahmen (eigene)
Beschaffungsmaßnahmen

2014/15 €	2015/16 €	2016/17 €	2017/18 €	2018/19* €
0	0	0	0	0
0	0			
200.000	200.000	750.000	750.000	0
aus Investitions- rücklage/SOPO				

*Die Daten für das Wirtschaftsjahr 2018/19 können nicht vorgelegt werden, da der aktuelle Vertrag mit dem Generalintendanten Dr. Helmich zum 31. Juli 2018 endet.
Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes der Bundesstadt Bonn ist für die Jahre 2018 und 2019 ein Gesamtzuschuss von 29.091 TEUR, bzw. 28.953 TEUR eingestellt.

1.4.37 Drucksachen-Nr.: [1511918](#)
**Stellenübersicht für das Theater der Bundesstadt Bonn
Wirtschaftsjahr 2015/2016**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion)

Der Stellenübersicht für das Theater der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 – s. Anlage 1 – wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

1.4.38 Drucksachen-Nr.: [1511930](#)
Neuer Schulname „Rheinschule“ aus Anlass der Zusammenlegung von Joseph-von-Eichendorff-Schule mit der Gartenschule

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW erhält die Joseph-von-Eichendorff-Förderschule zum Schuljahr 2015/2016 die Bezeichnung

Rheinschule, Förderschule der Stadt Bonn mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES).

Die Wirksamkeit der Namensgebung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG mit Schuljahresbeginn am 01.08.2015.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Schulausschusses aus dessen Sitzung vom 16.06.2015 (DS-Nr.: [1511930EB4](#)).

In der ursprünglichen Vorlage (DS-Nr.: [1511930](#)) stand (LES) zwischen „Entwicklung“ und „und Sprache“.

1.4.39 Drucksachen-Nr.: [1511941](#)
**Bonns Fünfte: Neu- und Umbauten zur 5. Gesamtschule Bonn, hier:
Planungsentwürfe**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion)

1. Der vorliegenden Entwurfsplanung (Bauteile 1 bis 3) für die Neu- und Umbauten der 5. Gesamtschule „Bonns Fünfte“ wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Klassentrakt (Bauteil 3) weitgehend parallel zu realisieren, um die aufgezeigten finanziellen Einsparpotentiale durch den möglichen Verzicht auf Interimslösungen zu nutzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der umfangreichen Ausschreibungspakete für die Bauteile 1 bis 3 (und der damit verbundenen größeren Kostensicherheit) für die Bestandsbauten (Bauteile 4 und 5) die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung der dann näher bestimmbaren Sanierungsmaßnahmen erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine geeignete Ausgleichsfläche für einen Basketballplatz geschaffen werden kann und diesen dem Sportausschuss und im Nachgang dem Schulausschuss zur Beratung vorzulegen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Schulausschusses aus dessen Sitzung vom 16.06.2015 (DS-Nr.: [1511941EB8](#)).

- - -

Die ursprünglichen Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1511941](#)) hatte Ziffer 4. nicht zum Wortlaut.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlungen des Betriebsausschusses SGB (25.06.2015) und des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (26.08.2015) gefasst.

Der Betriebsausschuss SGB hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 25.06.2015, dem vorstehenden Beschluss mit Mehrheit gegen BBB angeschlossen.

1.4.40

Drucksachen-Nr.: [1511585](#)

Bürgerantrag : Einsatz des Versorgers Bonn im Mittelmeer

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, eineige Stimmen aus den Fraktionen von Bündnis '90/Die Grünen und DIE LINKE bei Stimmenthaltung von Stv. Dr. Faber -DIE LINKE-)

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. von Mengersen -PRO NRW-, Stv. Repschläger -Die Linke.- sowie Stv. Dr. Stamp -FDP-.

Alsdann lehnt der Rat den Bürgerantrag (DS-Nr.: [1511585](#)) mit Mehrheit gegen SPD, einige Grüne und Die Linke. bei Enthaltung Stv. Dr. Faber -Die Linke.- ab.

- - -

Der vorgelegte Bürgerantrag (DS-Nr.: [1511585](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Pax Christi Gruppe Bonn stellt gemeinsam mit weiteren Bonner Friedensinitiativen folgenden Bürgerantrag:

Der Rat der Stadt Bonn bittet die Inhaberin der Befehls- und Kommandogewalt, die Bundesministerin der Verteidigung, Frau von der Leyen, den VERSORGER BONN umgehend ins Mittelmeer zu beordern.

Das Schiff soll den ausschließlichen Auftrag haben, in Seenot geratene Flüchtlinge zu retten und in einen Hafen Europas zu bringen. Dieser Auftrag soll so lange bestehen bleiben, bis im Mittelmeer eine wirksame zivile Seenotrettung aufgebaut ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nachdrücklich auf die von PRO ASYL initiierte Aktion SEENOTRETTUNG JETZT (<https://www.proasyl.de/de/home/seenotrettung-jetzt/>).“

1.4.41

Drucksachen-Nr.: [1511991](#)

WorldCCBonn: Realisierung der sog. „Mikado-Fassade“ am Parkhaus des WorldCCBonn

Beschluss: (einstimmig bei einigen Enthaltungen)

Die Vorlage der Verwaltung wird einstimmig bei einigen Enthaltungen mit nachstehender Maßgabe vertagt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Art von Grünbepflanzung besser geeignet für die Fassade am Parkhaus ist

und
2. die Landesregierung zu befragen, ob sie einer Veränderung der Fassade grundsätzlich zustimmen könne, ohne dass der Landeszuschuss in Höhe von 10,4 Mio. € gefährdet sei.

- - -

Zu Beginn einer Aussprache stellt Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne- den mündlichen Änderungsantrag auf Begrünung der Fassade am Parkhaus des WorldCCBonn mit schmetterlings- und bienenfreundlichen Kletterpflanzen und bekundet namens ihrer Fraktion ihr Befremden über das Beibehalten an der sog. „Mikado-Fassade“.

Frau Stv. Richter -SPD- wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob im Rahmen der Baugenehmigung eine Begrünung der Fassade überhaupt möglich sei, oder ob in diesem Falle, eine neue Baugenehmigung erteilt werden müsste. Zudem sei zu klären, wie sich ein Wechsel der Fassadengestaltung mit schon zugesagten Fördermitteln vertrage. Ansonsten spräche sie sich namens ihrer Fraktion, vorausgesetzt eine neue Baugenehmigung müsse erteilt werden, für die Beibehaltung der derzeitigen Fassade aus.

Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne- führt konkretisierend aus, man wolle heute keine Grünfassade beschließen, jedoch sei es notwendig eine entsprechende Beschlussvorlage für die jeweiligen Gremien (Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz, Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz und Rat) von Seiten der Verwaltung auf den Weg zu bringen.

Stv. Dr.- Gilles -CDU- nimmt Bezug auf den in der Begründung stehenden Absatz („Die Vertreter des Landes NRW haben in einem der letzten Gespräche deutlich gemacht, dass Voraussetzung für die Auszahlung der letzten Rate durch das Land die Fertigstellung des gesamten WorldCCBonn-Areals – somit auch des Parkhauses inklusive der von der Bauordnungsbehörde genehmigten Fassade, ist. Gemäß der bauordnungsbehördlichen Erlaubnis ist für das Parkhaus am WorldCCBonn die sog. „Mikado-Fassade“ umzusetzen.“) und stellt die Frage, ob ein entsprechendes Schreiben der Vertreter des Landes NRW vorliege, aus dem hervorgehe, dass die Fassade nun so, gemäß dem Vorschlag der Verwaltung, umgesetzt werden müsse; ansonsten spricht er sich namens seiner Fraktion ebenfalls für eine begrünte Fassade aus.

Oberbürgermeister Nimptsch sagt zu, man werde das, was das Land der Verwaltung in den Gesprächen mitgeteilt hat versuchen zu erhärten, damit der Rat eine klarere Handlungsgrundlage habe und schlägt aus diesem Grunde Vertagung der Vorlage vor.

An einer weiteren Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Redeker -SPD-, der erbittet zu prüfen, ob die jetzige Fassade nicht beibehalten werden könne, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, der um Benennung der Zuständigen Stelle im Bauministerium wünscht sowie Stv. Fenninger -CDU-, der darum ersucht, die Verwaltung solle sich bei Gesprächen mit dem Land NRW für eine Grünfassade einsetzen.

In einem weiteren Wortbeitrag beantragt Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne-, die Verwaltung möge beauftragt werden, sich beim Land NRW für eine Grünfassade einzusetzen und dem Rat entsprechend zu berichten.

Frau Stv. Poppe - Bündnis 90/Grüne - beauftragt weiterhin, die Verwaltung möge prüfen,

- ob Knöterich, der eine Bienenweide ist, besser geeignet sei als Winterjasmin oder Clematis,
- ob Geißblatt oder Hopfen für Schmetterlinge zu bevorzugen seien und eine Bedeutung für Singvögel hätten oder
- ob die Verwaltung eine andere Art der Grünbepflanzung vorsehe, die andere Gesichtspunkte favorisiere.

Alsdann stimmt der Rat einstimmig bei einigen Enthaltungen der Vertagung zu.

- - -

Die vorgelegte Vorlage der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut, sh. DS-Nr.: [1511991](#):

- „1. Der Rat stimmt der Realisierung der sog. „Mikado-Fassade“ am Parkhaus des WorldCCBonn auf Grundlage der ursprünglichen Genehmigungsplanung, allerdings aus Kostengründen in reduzierter Form, zu.
2. Die für die Realisierung der "Mikado-Fassade" zusätzlichen investiven Mittel in Höhe von EUR 1.060.000,- netto werden über das vom Rat im Haushalt 2015 in der Produktgruppe 1.15.07 Konferenzzentrum / Beethovenhalle beschlossene Fertigstellungsbudget gedeckt.“

1.4.42

Drucksachen-Nr.: [1511997](#)

Bewilligung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 21.000 € bei der Stadtbibliothek (Sachkonto 543180, Finanzstelle 141600406, Finanzposition 74.1000, Sachausgaben für Zeitschriften und Medienhüllen im Haus der Bildung mit Deckung aus der Finanzstelle der Stadtbibliothek, Festwerte Bibliothek 54160069999, Finanzposition 78.3200)

Beschluss: (einstimmig)

Der Stadtbibliothek werden überplanmäßig Finanzmittel in Höhe von 21.000 € bei Sachkonto 543180, Finanzstelle 141600406, Finanzposition 74.1000, Sachausgaben für Zeitschriften und Medienhüllen im Haus der Bildung mit Deckung aus der Finanzstelle der Stadtbibliothek, Festwerte Bibliothek 54160069999, Finanzposition 78.3200 zur Verfügung gestellt.

1.4.43

hier lediglich öffentlicher Änderungsantrag zum nichtöffentlichen TOP 2.4.2 betr.
Bauprojekt im Viktoriakarree; Ausschreibung zum Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandel, Universität, Dienstleistungen und Wohnen - Zuschlagserteilung durch den Rat der Stadt Bonn

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.7 unter TOP 1.8 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (in namentlicher Abstimmung mit 19 Ja- zu 61 Nein-Stimmen)

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

- - -

Die Beratung dieses Punktes erfolgte unter der Rubrik 1.8 „Aktuelle Informationen der Verwaltung“ zusammen mit TOP 1.5.7 „Auftragsvergabe zur Bebauung des Nordfelds vertagen“ (DS-Nr.: [1511736](#)).

- - -

Vor Beratung dieses Punktes findet eine Sitzungspause von 19:45 bis 20:15 Uhr statt.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Rosendahl -AfD-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1511736](#), TOP 1.5.7) begründet und hierfür namentliche Abstimmung beantragt (damit sind jedoch nicht, gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn, 1/5 der Ratsmitglieder einverstanden), Stv. Dr. Harder -SPD-, der es namens seiner Fraktion begrüßt, diese zwei Großprojekte endlich in Bonn voranzubringen, mit ausdrücklichem Hinweis darauf, den Spielraum beim Viktoriakarree im Rahmen des B-Plan-Verfahrens vollends auszuschöpfen, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, der die Sichtweise seiner Fraktion hinsichtlich des Nordfeldes und Viktoriakarrees darlegt, Stv. Moll -CDU-, der darauf hinweist, Bonn müsse sich, seiner Meinung nach, weiter entwickeln und der Verwaltung ausdrücklich dankt, Stv. Schmidt -Die Linke-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion hinsichtlich des Nordfeldes und Viktoriakarrees erörtert, Stv. Hümmerich -FDP-, der darauf hinweist, diese beiden Projekte seien seiner Meinung nach eine große Chance für Bonn, Stv. Wimmer -BBB-, der das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion erläutert sowie Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne-, der namens seiner Fraktion namentliche Abstimmung des fraktionseigenen Änderungsantrages (DS-Nr.: [1511785AA8](#)) beantragt; hiermit sind, gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn, 1/5 der Ratsmitglieder einverstanden.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Nimptsch in namentlicher Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1511785AA8](#)) abstimmen, der mit 19 Ja- zu 61 Nein-Stimmen abgelehnt wird.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den Antrag der AfD-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Linke und AfD bei Enthaltung Piraten abgelehnt wird.

Der ursprünglich vorgelegte Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1511785AA8](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Das Verfahren zur europaweiten Ausschreibung gemäß VOB zur Grundstücksveräußerung mit Baupflichten der städtischen Liegenschaften auf dem Gelände des Viktoriabades wird ergebnislos eingestellt.“

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1510338NV11](#)

Antrag: B90/ Die Grünen vom 19.05.2015

Kommunale Selbstverwaltung retten CETA, TTIP und TiSA ablehnen

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.4.3 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Die Beratung dieses Punktes wurde mit TOP 1.4.3 „Bürgerantrag: Kommunale Selbstverwaltung retten - CETA, TTIP und TiSA ablehnen“ (DS-Nr.: [1510338](#)) zusammengefasst und ist durch die dortige Beschlussfassung erledigt.

Der vorgelegte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1510338NV11](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Der Rat der Stadt Bonn beschließt:

Resolution des Rats der Stadt Bonn zu internationalen Handels- und Dienstleistungsabkommen

Aus Bonner Perspektive bieten Freihandelsabkommen einerseits Potentiale für Produkte und Innovationen aus Bonn und damit für Bonner Unternehmen. Andererseits zeigen die Erfahrungen anderer Freihandelsabkommen, dass diese Abkommen Spielraum schaffen können, für die Aushöhlung der unabhängigen Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen erbracht wird.

Die in Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen bergen erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen müssen ausgeschlossen werden. Ob Krankenhäuser, Sparkassen oder die Vergabe

öffentlicher Aufträge bei der Müllentsorgung, dem ÖPNV, ob Trinkwasserversorgung, Gas- und Fernwärmenetz, Krankenhäuser, Museen, Theater und anderweitige Kultureinrichtungen, ob Verkehr und Straßenbau.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Rat der Stadt Bonn das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunalen Unternehmen und fordert die Bundesregierung sowie die Abgeordneten der Landtage, des Bundestags und des Europäischen Parlaments auf, die Ratifizierung von CETA und jedes weitere Abkommen, das die in dieser Erklärung dargelegten Maßgaben nicht erfüllt, abzulehnen, sowie den Stopp von Verhandlungen zu den Abkommen TTIP und TISA zu veranlassen, solange die folgenden essentiellen Bedingungen nicht erfüllt werden:

- I. Die Kommunale Daseinsvorsorge soll von den Marktzugangsverpflichtungen in TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden.
- II. Der politische Gestaltungswille soll in Fragen des öffentlichen Beschaffungswesen nicht stärker eingeschränkt werden als es nationale Regelungen und das europäische Vergaberecht bereits heute vorsehen.
- III. Auf spezielle Investorenschutzregelungen und internationale Schiedsgerichte soll gänzlich verzichtet werden. Anwendung finden soll ausschließlich der demokratisch legitimierte Rechtsschutz nationaler Gerichte.
- IV. Der Abbau von Handelshemmnissen soll nicht zu Lasten von europäischen Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards erfolgen.
- V. Die Transparenz und Beteiligung soll verbessert werden, u.a. indem Vertreter der kommunalen Ebene neben dem TTIP-Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums unmittelbar in die Beratergruppen der EU-Kommission integriert werden.
- VI. Die Organisationsfreiheit der Kommunen auch über TTIP hinaus soll sichergestellt, Rekommunalisierung jederzeit und uneingeschränkt möglich bleiben, weshalb die o.g. Forderungen Grundsätzlich für Freihandelsabkommen, insbesondere aber auch für TiSA gelten.“

1.5.2

Drucksachen-Nr.: [1510842NV3](#)

Antrag: Stv. Dr. Gilles, CDU Stv. Finger, Grüne Stv. Hümmrich, FDP vom 23.04.2015

**Bebauungsplanverfahren Nr. 7422-15 'ehemalige Stadtgärtnerei', Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf
- Weiterführung des Verfahrens**

Stv. Poppe -Bündnis '90/Die Grünen- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (in namentlicher Abstimmung mit 42 Ja- zu 34 Nein-Stimmen)

Der Rat stimmt der Beschlussvorlage (DS-Nr.: [1510842](#)) zur Offenlage – gegen das Votum der Bezirksvertretung Bonn – zu:

„Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfs vom September 2014 ist ein Bebauungsplanentwurf mit dem Ziel zu entwickeln, die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB nach vorheriger Beschlussfassung durchzuführen.“

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Spoelgen -SPD-, der namens seiner Fraktion die Auffassung erläutert, der Rat dürfe die von der Bezirksvertretung Bonn getroffene Entscheidung nicht - wie im Antrag (DS-Nr.: [1510842NV3](#)) gefordert, durch eine erneute Beschlussfassung an sich ziehen und daher lehne seine Fraktion den Antrag ausdrücklich ab sowie Stv. Dr. Eickschen -SPD-, der namentliche Abstimmung beantragt; hiermit sind, gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn, 1/5 der Ratsmitglieder einverstanden.

Oberbürgermeister Nimptsch lässt alsdann in namentlicher Abstimmung bei Nichtbeteiligung Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-, gemäß § 31 GO NRW, über den Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1510842NV3](#)) abstimmen, der mit 42 Ja- zu 34 Nein-Stimmen abgelehnt wird.

Der ursprüngliche Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1510842NV3](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Der Rat zieht die Beschlussvorlage „ehemalige Stadtgärtnerei“ an sich, vgl.: DS-Nr.: 1510842.
2. Der Rat stimmt der Beschlussvorlage zur Offenlage – gegen das Votum der Bezirksvertretung Bonn – zu.“

1.5.3

Drucksachen-Nr.: [1511364](#)

Antrag: BBB-Fraktion vom 16.04.2015

Apothekennotdienst in Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion sowie der Piraten-Gruppe bei Stimmenthaltung von Stv. Schmidt -DIE LINKE-)

Der Rat betrachtet den Antrag der BBB-Fraktion durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt (vgl.: DS-Nr.: [1511364ST2](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB-, der den Antrag seiner Fraktion begründet sowie Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne-.

Vorstehendes Votum erfolgt auf Vorschlag von Oberbürgermeister Nimptsch, dem sich der Rat alsdann mit Mehrheit gegen BBB und Piraten bei Enth. Stv. Schmidt -Die Linke.- anschließt.

Der vorgelegte Antrag der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt, sh. DS-Nr.: [1511364](#):

- „1. Der Rat der Stadt Bonn fordert die Apothekerkammer Nordrhein auf, künftig sicherzustellen, dass in allen vier Stadtbezirken der Stadt Bonn Apotheken auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten im Rahmen eines Notdienstes geöffnet sind.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne Gespräche mit der Apothekerkammer Nordrhein zur Zukunft des apothekerlichen Bereitschaftsdienstes zu führen.“

Die Stellungnahme (DS-Nr.: [1511364ST2](#)) hatte nachstehenden Wortlaut:

„Die Umstellung des Apothekennotdienstes ab 2014 erfolgte in Zuständigkeit und Selbstverwaltung der Apothekerkammer Nordrhein.

Die Apothekerkammer bietet auf der Seite www.aknr.de eine Suchfunktion nach Ort bzw. Postleitzahl zu den Notdienstapotheken an. Diese weist für mehrere Tage im Voraus die jeweiligen Notdienstapotheken im Umkreis aus. Für Bonn stehen an Wochentagen 2 – 3 und an Wochenenden 3 Apotheken zur Verfügung. Hinzukommen Notdienstapotheken im angrenzenden Rhein-Sieg-Kreis, die ebenfalls genutzt werden können. Die Festsetzung der diensthabenden Apotheken erfolgt durch die Apothekerkammer.

Der Verwaltung sind bisher keine Versorgungsengpässe bekannt.“

1.5.4

Drucksachen-Nr.: [1511646](#)

**Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Ernesto Harder SPD-Fraktion vom 11.05.2015
Klimabeitrag einführen, kommunale Energieversorgung unterstützen, Bonner
Stadthaushalt entlasten**

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Stadt Bonn verabschiedet folgende Resolution:

Der Rat der Stadt Bonn unterstützt die Bundesregierung bei ihren Plänen zur Einführung des sogenannten „Klimabeitrags“, der Klimaschutzabgabe auf alte Braunkohlekraftwerke, und schließt sich den Forderungen der mittlerweile 79 Stadtwerke an, die diese in ihrem Schreiben an Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, formuliert haben.

1.5.5

Drucksachen-Nr.: [1511655](#)

**Antrag: Stv. Werner Esser Stv. Golalei Mamozei SPD-Fraktion vom 11.05.2015
Barrierefreier Umbau der Haltestelle Buschdorf und Verlängerung der Linie 63 bis
zur Haltestelle Buschdorf**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von SPD und DIE LINKE)

Die Verwaltung und die städtischen Verkehrsunternehmen werden gebeten, sämtliche Schritte zu unternehmen, um eine frühstmögliche Realisierung des barrierefreien Ausbaus des Haltepunktes "Buschdorf" und der anschließenden höchst priorisierten Stadtbahn-Stationen mindestens im Jahresturnus gem. Beschluss der Ratsgremien (DS-Nr. [1110651EB8](#)) vorrangig zu ermöglichen. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden sind von Verwaltung und Verkehrsunternehmen mit dem Zuschussgeber NVR Gespräche zu führen, um durch Tausch oder Anpassung bzw. zeitliche Streckung in laufenden Projekten Finanzspielräume für die Aufnahme weiterer Förderprojekte zu beschließen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 17.06.2015 (DS-Nr.: [1511655EB3](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Esser -SPD-, der den Antrag seiner Fraktion begründet, Stv. Henseler -CDU-, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, der die Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (= EB3) ausdrücklich begrüßt sowie Frau Stv. Mamozei -SPD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der ursprüngliche Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1511655](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich die nötigen Ratsbeschlüsse zur Realisierung des barrierefreien Umbaus der Haltestelle Buschdorf und der Verlängerung der Linie 63 bis zur Haltestelle Buschdorf herbeizuführen.“

1.5.6

Drucksachen-Nr.: [1511733](#)

**Antrag: Stv. Beu und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Reinsberg, Stv. Moll
und CDU-Fraktion Bzv. Thomas und FDP-Fraktion vom 08.05.2015
Fahrradverleihsystem - unter dem Dach der SWB realisieren**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn GmbH wird gebeten, zeitnah ein Konzept für ein Fahrradverleihsystem unter Beachtung der in dieser Sache getroffenen Ratsbeschlüsse zu entwickeln und den damit verbundenen Aufwand darzustellen.

Hierbei sind auch alle in Frage kommenden Zuschussmöglichkeiten aufzuzeigen und in das Konzept einzubeziehen.

Wie und in welcher Form der Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb dieses Fahrradverleihsystems kompensiert wird, ist im Rahmen der Beschlussfassung zur Umsetzung des Fahrradverleihsystems zu entscheiden.

Der vorstehende Beschluss geht zurück auf den durch Stv. Dr. Gilles -CDU- modifizierten Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1511733](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Esser -SPD-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1511733AA4](#)) seiner Fraktion begründet mit Hinweis darauf, man müsse einen Finanzierungsweg aufführen, Stv. Dr. Gilles -CDU-, der den Antrag der Fraktionen von CDU, Grüne und FDP (DS-Nr.: [1511733](#)) mündlich modifiziert, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, der Einsparungspotential darin sieht, wenn das Thema „Fahrradverleihsystem“ beim Stadtwerkekonzern angesiedelt sei, Stv. Schmidt -Die Linke-, der die Frage nach der Verwirklichung aufwirft, Stv. Wimmer -BBB-, der Zuschussmöglichkeiten aufgezeigt bekommen haben möchte sowie Stadtkämmerer Prof. Dr. Sander -Dez. II-, der steuerrechtliche Ausführungen zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1511733AA4](#)) macht.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1511733](#)) hatte vorstehenden Inhalt:

„Die Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn und die Stadt Bonn als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung werden gebeten zeitnah im Konzern der Stadtwerke Bonn initiativ ein Öffentliches Fahrradverleihsystem aufbauend auf den Beschlüssen der Ratsgremien vorzusehen und zu realisieren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bonn in den Gremien der Stadtwerke (SWB-Holding und SWB-Verkehr) und der Oberbürgermeister der Stadt Bonn werden gebeten, sich in den SWB-Aufsichtsgremien für die Umsetzung der Beschlüsse der Ratsgremien einzusetzen.

Für dieses Öffentliche Fahrradverleihsystem unter dem Dach der SWB sollen grundsätzlich sämtliche Voraussetzungen (Stationsanzahl, Stationsorte, Marketingkonzept etc.), wie sie der Stadtrat in den vergangenen Jahren beschlossen hat, gelten.“

Der nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1511733AA4](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Beschlussvorlage wird um folgenden Punkt ergänzt:

Die Mehrkosten im SWB-Konzern müssen vom städtischen Haushalt übernommen werden.“

1.5.7

Drucksachen-Nr.: [1511736](#)

Antrag: AfD vom 20.05.2015

Auftragsvergabe zur Bebauung des Nordfelds vertagen

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.4.43 unter TOP 1.8 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und AfD bei Stimmenthaltung der Piraten-Gruppe)

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Beratung dieses Punktes erfolgte unter der Rubrik 1.8 „Aktuelle Informationen der Verwaltung“ zusammen mit TOP 1.4.44 „Bauprojekt im Viktoriakarree; Ausschreibung zum Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandel, Universität, Dienstleistungen und Wohnen - Zuschlagserteilung durch den Rat der Stadt Bonn“ (DS-Nr.: [1511785AA8](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Rosendahl -AfD-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1511736](#)) begründet und hierfür namentliche Abstimmung beantragt (damit sind jedoch nicht, gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn, 1/5 der Ratsmitglieder einverstanden), Stv. Dr. Harder -SPD-, der es namens seiner Fraktion begrüßt, diese zwei Großprojekte endlich in Bonn voranzubringen, mit ausdrücklichem Hinweis darauf, den Spielraum beim Viktoriakarree im Rahmen des B-Plan-Verfahrens vollends auszuschöpfen, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, der die Sichtweise seiner Fraktion hinsichtlich des Nordfeldes und Viktoriakarrees darlegt, Stv. Moll -CDU-, der darauf hinweist, Bonn müsse sich, seiner Meinung nach, weiter entwickeln und der Verwaltung ausdrücklich dankt, Stv. Schmidt -Die Linke-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion hinsichtlich des Nordfeldes und Viktoriakarrees erörtert, Stv. Hümmrich -FDP-, der darauf hinweist, diese beiden Projekte seien seiner Meinung nach eine große Chance für Bonn, Stv. Wimmer -BBB-, der das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion erläutert sowie Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne-, der namens seiner Fraktion namentliche Abstimmung des fraktionseigenen Änderungsantrages (DS-Nr.: [1511785AA8](#), TOP 1.4.44) beantragt; hiermit sind, gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn, 1/5 der Ratsmitglieder einverstanden.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Nimptsch in namentlicher Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1511785AA8](#)) abstimmen, der mit 19 Ja- zu 61 Nein-Stimmen abgelehnt wird.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den Antrag der AfD-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Linke und AfD bei Enthaltung Piraten abgelehnt wird.

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der AfD-Fraktion (DS-Nr.: [1511736](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Der Rat möge die Beschlussfassung zum Bauvorhaben auf dem sog. Nordfeld vertagen.“

1.5.8

Drucksachen-Nr.: [1511850](#)

Antrag: BBB-Fraktion vom 28.05.2015

Wiederbesetzung der Stelle der Amtsleiterin / des Amtsleiters im Rechnungsprüfungsamt

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und BBB sowie der Piraten-Gruppe)

Der Antrag wird abgelehnt.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schott -BBB-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1511850](#)) begründet und um Zustimmung bittet sowie Stv. Fenninger -CDU-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion erläutert.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den Antrag der BBB-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Linke, BBB und der Gruppe Piraten abgelehnt wird.

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1511850](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Die Stelle „Amtsleiter“ im Rechnungsprüfungsamt (Stellenplan-Nr. 000010) wird von der Wiederbesetzungssperre vor Ablauf von neun Monaten ausgenommen.
2. Sofern durch die Besetzung der Stelle zu Ziffer 1 die Stelle „Abteilungsleiter, zugleich stellvertretender Amtsleiter, gutachtliche Stellungnahmen insbesondere zu Angelegenheiten auf dem Gebiet des Haushalts, Finanz- und Rechnungswesens“ (Stellenplan-Nr. 100010) und/oder im Zuge der Wiederbesetzung der zuvor genannten Stellen (Stellenplan-Nr.: 000010 und 100010) weitere Planstellen im Rechnungsprüfungsamt frei werden, werden auch diese von der Wiederbesetzungssperre vor Ablauf von neun Monaten ausgenommen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die notwendigen Stellenausschreibungen durchzuführen.“

1.5.9

Drucksachen-Nr.: [1511855](#)

Antrag: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 28.05.2015

Grundstück 53113 Bonn-Kessenich (Gronau), Kurt-Schumacher-Str. 24 - 28;

Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage, Az.: 161892

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)

Der Antrag wird abgelehnt.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1511855](#)) begründet, Stv. Moll -CDU-, der namens seiner Fraktion beantragt, diesen TOP im nichtöffentlichen Sitzungsteil zu beraten, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, StBR Wingefeld -Dez. VI- sowie Stv. Dr. Gilles -CDU-, der ausdrücklich um eine Beschlussfassung im nichtöffentlichen Sitzungsteil bittet; hiermit ist der Rat einvernehmlich einverstanden.

Danach wird die weitere Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nach TOP 2.6.3 wieder aufgegriffen.

Nach zwei weiteren Wortbeiträgen von Stv. Schmitt -BBB- und Stv. Moll -CDU-, der eine Überprüfung des Gesamtvorganges durch die Bezirksregierung wünscht (dieses sagt der Oberbürgermeister zu), lässt Oberbürgermeister Nimptsch alsdann über den Antrag der BBB-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Linke und BBB abgelehnt wird.

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1511855](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Dem Ansinnen des Oberbürgermeisters, in der Fritz-Erler-Straße/ Kurt-Schumacher-Straße ein neugeschossiges Bürogebäude, an das sich ein sieben- und sechsgeschossiges Gebäude anschließt (Vgl. Drucksachen-Nr.1511386), entgegen dem Beschluss des Rates vom 18.04.2013 (Drucksachen-Nr. [1311194](#)) zu genehmigen, wird nicht entsprochen. Dem Antrag des Bauherrn auf Erlangung einer Baugenehmigung für die Erweiterung der ehemaligen Landesvertretung Niedersachsen wird nicht stattgegeben.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, für das Vorhaben keine Zusicherung einer Baugenehmigung nach § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz zu erteilen.
3. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der vorbezeichneten Angelegenheit keinen Gestattungsvertrag für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.“

1.6 Vorlagen der Verwaltung

1.6.1 Drucksachen-Nr.: [1511752](#)

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der Fraktion Die Linke.

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Bzv. Brigitte Götz	AM Ilja Bergen (stellv. Mitglied, 19. Stelle)

- auf Vorschlag der AfD-Fraktion

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Projektbeirates Behindertenpolitischer Teilhabeplan (vgl.: DS-Nr.: 1412480EB6)	N.N.	AM Angelika Schröder (stellv. Mitglied)
Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	AM Hernán Aceval-Munoz	AM Andrea Konorza (ordentl. Mitglied, 21. Stelle)
	AM Andrea Konorza	AM Dr. Jan Volek (stellv. Mitglied, 21. Stelle)
Unterausschuss Denkmalschutz (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	AM Dr. Stefan Fuchs	AM Michael Faßbender (ordentl. beratendes Mitglied gem § 58 Abs. 1, Satz 7-9 GO)

- auf Vorschlag der Gruppe Piraten

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	AM Klaus Benndorf	AM Valentin Brückel (ordentl. Mitglied, 22. Stelle)
	AM Valentin Brückel	AM Sarah Walsdorf (stellv. Mitglied, 22. Stelle)
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung	AM Klaus Benndorf	AM Julia Seeliger (stellv. Mitglied, 22. Stelle)

- auf Vorschlag der Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Projektbeirates Behindertenpolitischer Teilhabeplan (vgl.: DS-Nr.: 1412480EB6)	AM Constanze Rolff	AM Christiane Häger (ordentl. Mitglied)

1.6.2 Drucksachen-Nr.: [1511847](#)

Soziale Stadt Neu-Tannenbusch

Errichtung eines Interkulturellen Bildungs- und Familienzentrums

Beschluss: (mit Mehrheit gegen Stv. von Mengersen -Pro NRW-)

Der Rat stimmt der aktualisierten Kostenkalkulation zur Errichtung des interkulturellen Familien- und Bildungszentrums im AWO-Gebäude in der Oppelner Straße 130 zu.

- 1.6.3 Drucksachen-Nr.: [1511925](#)
Städtisches Grundstück „Erzberger Ufer, Gem. Bonn Flur 63 Flurstücke 100, 193, 200, 201“ - Abriss des Studentenwohnheims

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Abriss des Studentenwohnheims auf dem städtischen Grundstück „Erzberger Ufer 15, Gem. Bonn Flur 63 Flurstücke 100, 193, 200, 201“ einzuleiten und die Abrissgenehmigung einzuholen. Der Abriss soll unmittelbar nach dem Freizug des Studentenwohnheims, der spätestens Ende 2015 vollzogen sein wird, erfolgen.

- 1.6.4 Drucksachen-Nr.: [1511942](#)
Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den langjährigen Vorsitzenden der Bürgerstiftung Bonn, Herrn Werner Hundhausen

Beschluss: (einstimmig)

Der langjährige Vorstandsvorsitzende der Bürgerstiftung Bonn, Herr Werner Hundhausen, wird gebeten, sich aus Anlass seines 75. Geburtstages in das Goldene Buch der Stadt Bonn einzutragen.

- 1.6.5 Drucksachen-Nr.: [1511968](#)
**Baumaßnahme B 9, Friedrich-Ebert-Allee
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt -
Finanzstelle 5.66.06.12.04.1240 / Finanzposition 78.5200**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme B 9, Friedrich-Ebert-Allee in Höhe von 362.000,- EUR wird zugestimmt.

Finanzstelle:	5660612041240
Bezeichnung:	B 9, Friedrich-Ebert-Allee
Finanzposition:	78.5200

Deckung aus:	
Finanzstelle:	5660612011341
Bezeichnung:	Viktoriabrücke Bonn
Finanzposition:	78.5200

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Wimmer -BBB-, der eine Nachfrage an die Verwaltung richtet, sowie StBR Wingefeld -Dez. VI- und Herr Esch -AL 66-, die für die Verwaltung die Frage beantworten. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.7 Mitteilungen

- 1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1413271NV3](#)
Interkommunaler Vergleich bei Beschlussvorlagen mit Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und private Entgelte

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1511067NV3](#)
Erhalt der Bonner Notdienstpraxen

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1511608](#)
Alkoholkonsumverbot - Bericht der Koordinierungsgruppe zur Umsetzung des Alkoholkonsumverbotes am Bonner Loch (Berichtszeitraum 4/2011 - 12/2014)

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1511708](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 12/2014

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.5 Drucksachen-Nr.: [1511861](#)
22. Projektstatusbericht Konferenzzentrum

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.6 Drucksachen-Nr.: [1511868](#)
Dreivierteljahresübersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes 2014/15 des Theaters der Stadt Bonn

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.7 Drucksachen-Nr.: [1511854](#)
Punkt der nicht öffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Hier erfolgt die Beratung des TOPs 1.4.43 „Bauprojekt im Viktoriakarree; Ausschreibung zum Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandel, Universität, Dienstleistungen und Wohnen - Zuschlagserteilung durch den Rat der Stadt Bonn“ (DS-Nr.: [1511785AA8](#)) zusammen mit TOP 1.5.7 „Auftragsvergabe zur Bebauung des Nordfelds vertagen“ (DS-Nr.: [1511736](#)).

- - -

Im Anschluss an die Beratung bedankt sich Oberbürgermeister Nimptsch, namens sämtlicher Stadtverordneter, beim aus dem Dienst ausscheidenden Stadtbaurat Wingefeld -Dez. VI- für das langjährige Engagement und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

gez. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez. Axel Worm
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Nimptsch

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
18.06.2015

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 17.00 Uhr
Stv. Burgsmüller	"
Stv. Burgunder	"
Stv. Déus	"
Stv. Fenninger	"
Stv. Giersberg	"
Stv. Dr. Gilles	"
Stv. Goetz	"
Stv. Gold	"
Stv. Henges	"
Stv. Henseler	"
Stv. Jackel	"
Stv. Prof. Dr. Jacobs	"
Stv. Jansen	"
Stv. Dr. Katzidis	"
Stv. Kaupert	"
Stv. Klemmer	"
Stv. Krämer-Breuer	"
Stv. Lechner	"
Bgm. Limbach	"
Stv. Moll	"
Stv. Overmans	"
Stv. Reinsberg	"
Stv. Steins	"
Stv. Thorand	"
Stv. Wehlus	"

SPD:

Stv. Apelt	ab 17.00 Uhr
Stv. Dr. Eickschen	"
Stv. Esch	"
Stv. Esser	"
Stv. Ewald	"
Stv. Grenz	"
Stv. Dr. Harder	"
Stv. Holdorf	"
Stv. Kelm	"
Bgm. Klingmüller	"
Stv. Kox	"
Stv. Mamoezi	"
Stv. Mayer	"
Stv. Öztoprak	"
Stv. Dr. Redeker	"
Stv. Richter	"
Stv. Schaper	"
Stv. Dr. Schüller	"
Stv. Spoelgen	"
Stv. Wittneven-Welter	"

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Achtermeyer	ab 17.00 Uhr
Stv. Beu	ab 17.52 Uhr
Stv. El Saman	ab 17.00 Uhr
Stv. Finger	"
Stv. Freitag	"
Stv. Heinzel	"
Stv. Heyer	"
Bgm. Kappel	"
Stv. Lohmeyer	"
Stv. Poppe	"
Stv. Dr. Sachsse-Schadt	"
Stv. Schmitz	"
Stv. Smid	"
Stv. Dr. Standop	"
Stv. Trützler	"

FDP:

Stv. Dörtlemez	ab 18.09 Uhr
Stv. Hümmrich	ab 17.00 Uhr
Stv. Juhr	"
Stv. Kansy	"
Stv. Prof. Dr. Löbach	"
Stv. Schröder	ab 22.38 Uhr
Stv. Dr. Stamp	ab 17.00 Uhr

DIE LINKE:

Stv. Brandes	ab 17.00 Uhr
Stv. Dr. Faber	"
Stv. Repschläger	"
Stv. Schmidt	"
Stv. Weber-Körner	"

Bürger Bund Bonn:

Stv. Ingenkamp	ab 17.00 Uhr
Stv. Schmitt	"
Stv. Schott	"
Stv. Wimmer	"

AfD:

Stv. Dr. Bachem	ab 17.00 Uhr
Stv. Dr. Lang	"
Stv. Rosendahl	"

Piraten-Gruppe:

Stv. Dr. Euwens	ab 17.00 Uhr
Stv. Kopinski	"

BIG:

Stv. Yildiz	ab 18.18 Uhr
-------------	--------------

PRO NRW:

Stv. Freiherr von Mengersen	ab 17.00 Uhr
-----------------------------	--------------

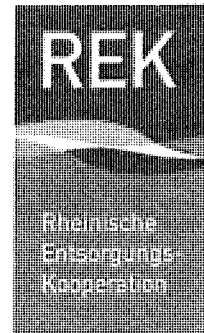
Entschuldigt:

Stv. Nelles -CDU-
Stv. Paß-Weingartz -Grüne-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
StD Fuchs
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
StBR Wingefeld
Bg Wagner
CD Braun
AL Berger
AL Fuchs
AL Dr. Hörig
AL Gehrmann
AL Stein
AL van Vorst
AL Zelmanski
Herr Bischoff
Herr Borkowski
Herr Houf
Frau Lucka
Frau Ludolph
Herr Wachendorf
Herr Worm
Herr Zilm

Ende der öffentlichen
Sitzung: 21.06 Uhr



REK c/o RSAG mbH | 53719 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Herrn Regierungsdirektor Ballast
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

8. Mai 2015

Anzeige gemäß §§ 4, 23 Abs. 2 GkG NRW

**Beitritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises zum Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation REK, Änderung der Verbandssatzung des REK
- Termin am 7. Mai 2015 -**

Sehr geehrter Herr Ballast,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unser Anzeigeschreiben vom 11. März 2015, Ihr Schreiben vom 27. April 2015 sowie das Gespräch am 7. Mai 2015 in Ihrem Hause, in dem mit dem Geschäftsführer des REK, Herrn Hallerbach sowie mit der Vorständin der RSAG AöR, Ihre Bedenken hinsichtlich der Einbindung der AöR in die Aufgabenerfüllung des REK erörtert wurden.

Im Ergebnis zeigten Sie in einem Lösungsansatz auf, wonach eine Genehmigung und Veröffentlichung der vorgelegten Zweckverbandssatzung durch die Kommunalaufsicht erfolgt, wenn die Möglichkeit der Einbindung der RSAG AöR in die Aufgabenerfüllung des Zweckverbands aus der Anlage 2 der Zweckverbandssatzung gestrichen wird.

Hiermit zeigen wir Ihnen demgemäß die bereits mit Anzeige vom 11. März 2015 vorgelegte 4. Änderungssatzung mit der nunmehr geänderten Anlage 2 an, aus der die Möglichkeit der Einbindung der RSAG AöR aus der **Anlage 2** gestrichen wurde.

Die geänderte **Anlage 2** liegt diesem Schreiben bei.

Die Entscheidung über die Änderung der Anlage 2 erfolgt in analoger Anwendung des § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW, § 50 Abs. 3 KrO NRW.

Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich daraus, dass ohne die Änderung der Anlage 2 in der vorgelegten 4. Änderungssatzung des REK eine Genehmigung und Veröffentlichung der Verbandssatzung nicht erfolgt und damit die Aufgabenwahrnehmung des REK in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gefährdet ist, da entsprechende Vorbereitungen im Hinblick auf die Beschaffung von Logistik zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung ab dem 1. Januar 2016 zeitnah getroffen werden müssen.

Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK)

Verbandsvorsteher
Sebastian Schuster
Geschäftsführer
Achim Hallerbach (Sprecher)
Manfred Becker

Geschäftsstelle
Immenburgstr. 22
53121 Bonn
Tel. 0228 711 73 00
Fax 0228 711 72 04
info@zv-rek.de
www.zv-rek.de

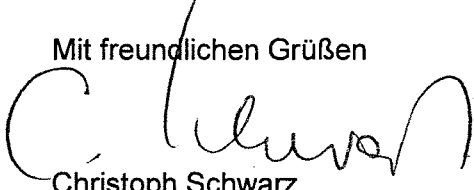
Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE17 3705 0299 0001 0001 77
BIC: COKSDE33

Eine rechtzeitige Entscheidung der Verbandsversammlung ist nicht möglich, da die Verbandsversammlung erst wieder zum 19. Juni 2015 zusammentritt und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Entscheidung über die Änderung der Anlage 2 wird der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 19. Juni 2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Wir bitten hiermit um Genehmigung und um schnellstmögliche Bekanntmachung der Verbandssatzung in Ihrem Bekanntmachungsorgan.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Schwarz
Stv. Verbandsvorsteher



Christian Gold
Vorsitzender

Anhang

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)

Verbandsvorsteher
Sebastian Schuster
Geschäftsführer
Achim Hallerbach (Sprecher)
Manfred Becker
1126

Geschäftsstelle
Immenburgstr. 22
53121 Bonn
Tel. 0228 711 73 00
Fax 0228 711 72 04
info@zv-rek.de
www.zv-rek.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE17 3705 0299 0001 0001 77
BIC: COKSDE33

Anlage 2

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverbrennungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit BA

• weitere Anlagen und Einrichtungen.....

Gelöscht: <#>Öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zur Einsammlung und Beförderung gemäß §§ 1 und 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Für die öffentliche Abfallentsorgung stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.¶

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 7. Juli 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015, vorbehaltlich der nunmehr vorliegenden Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses am 30. Juni 2015, aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 26. April 2013 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7. Juli 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

- Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage -

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.1 | Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | |
| 1.1.1 | Erstvergabe | 131,42 EUR |
| 1.1.2 | Verlängerung | 34,17 EUR |
| 1.2 | Reihengrab gem. § 18 FS*;
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 64,00 EUR |
| 1.3 | Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 74,65 EUR |
| 1.4 | Kinderreihengrab gem. § 18 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. | 35,70 EUR |
| 1.5 | Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre:
1.247,40 EUR : 15 Jahre = 83,16 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege | 83,16 EUR |
| 1.6 | Reihengrabkammer gem. § 21 FS*;
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 4.862,97 EUR : 15 Jahre = 324,20 EUR) | 324,20 EUR |
| 1.7 | Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 324,20 EUR |
| 1.8 | Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.990,56 EUR : 15 Jahre = 332,70 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. | 332,70 EUR |
| 1.9 | Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 12,83 EUR |

(zurzeit Nordfriedhof: 12,83 EUR x 15 Jahre = 192,38 EUR)

- 1.10 Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von 17,67 EUR multipliziert wird.
(zurzeit Zentralfriedhof: 17,67 EUR x 20 Jahre = 353,40 EUR)
- 1.11 Urnenreihengrab gem. § 23 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 44,00 EUR multipliziert wird.
- 1.12 Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag von 50,73 EUR multipliziert wird.
- 1.13 Pflegefreie Urnenreihengräber
- für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS*
- für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS*
- für eine Beisetzung auf dem Friedhain (Friedhof Heiderhof) gem. § 29 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 72,02 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 1080,24 EUR : 15 Jahre = 72,02 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.
- 1.14 Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 21,50 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 322,52 EUR : 15 Jahre = 21,50 EUR)
je Urnenplatz (4 Urnen).
- 1.15 Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 4,22 EUR multipliziert wird (je Urne) (zurzeit 15 Jahre: 63,29 EUR : 15 Jahre = 4,22 EUR)
- 1.16 Aschenfeld gem. § 30 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag von 115,92 EUR multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 1.738,80 EUR : 15 Jahre = 115,92 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege.
- 1.17 Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 10,00 EUR multipliziert wird (zurzeit 10 Jahre: 100,00 EUR : 10 Jahre = 10,00 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.
- 1.18 Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 10,00 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 150,00 EUR : 15 Jahre = 10,00 EUR)

(Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall).
 Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.

1.19	Kolumbarium gem. § 28 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von: multipliziert wird.	39,17 EUR
1.20	Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:	
	1.3 je Jahr	74,65 EUR
	1.7 je Jahr	324,20 EUR
	1.9 je Jahr	12,83 EUR
	1.12 je Jahr	50,73 EUR
	1.14 je Jahr	21,50 EUR
	1.19 je Jahr	49,13 EUR
1.21	Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.	
1.21.1	Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	90,93 EUR
1.21.2	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	96,67 EUR

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1 Sargbestattungen

2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein	841,63 EUR
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	907,79 EUR
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	973,96 EUR
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein	626,58 EUR
2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	626,58 EUR 696,58 EUR
2.1.8	Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*	841,63 EUR
2.1.9	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	841,63 EUR
2.1.10	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung	44,11 EUR 290,03 EUR

2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* - im Friedhain gem. § 29 FS* Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	341,14 EUR
2.2.2	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*: Gebühr für: • Aufbewahren der Urne • Durchführung der Beisetzung	300,36 EUR
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	457,44 EUR
Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personalkostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt 44,15 EUR.		
2.2.4	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein	338,72 EUR
2.2.5	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:	87,95 EUR
2.2.6	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:	85,20 EUR
2.2.7	Beisetzung einer Gebeinekiste	539,31 EUR
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf	290,07 EUR

2.4	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	
2.4.1	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	197,44 EUR
2.4.2	Je Erdbestattung	592,33 EUR

3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausrüstung bis max. 45 Minuten	
3.1.1	Trauerfeier mit über 40 Sitzplätzen	212,00 EUR
3.1.2	Trauerfeier mit bis zu 40 Sitzplätzen	180,00 EUR
3.2	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	51,08 EUR
3.3	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	150,00 EUR

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien

4.1	Ausgrabung Sarggrab Normallage	993,95 EUR
4.2	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.081,04 EUR
4.3	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	211,86 EUR
4.4	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	392,31 EUR
4.5	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	87,09 EUR

5. Grabräumung

Für das Abräumen eines Grabes wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben.

Berechnet werden

je Stunde Arbeitsleistung	44,10 EUR
und für die Entsorgung je Stein und Einfassung	17,64 EUR

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	35,50 EUR
6.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	17,75 EUR
6.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	18,40 EUR

6.3.2	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	18,40 EUR
6.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten • Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* • Prüfung der angegebenen Grablage • Ausstellen der Genehmigung • Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung • regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung	
6.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	65,71 EUR
6.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	59,14 EUR
6.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	59,14 EUR
6.5	Urnenversand	82,91 EUR
6.6	Weitere Sondergenehmigungen	131,42 EUR

7. Ausstattung

7.1	Liegender Gedenkstein	321,00 EUR
7.2	Sammelnamensschild an einer Stele (z. B. Friedhain)	148,39 EUR
7.3	Einzelnamensschild	149,42 EUR

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Enderich	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Beuel	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Niederholtldorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre
			25 Jahre
Beuel	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Om Berg (Hoholz)	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Villich	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Villich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
Bad Godesberg	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Pflittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Hardtberg	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre

2. Satzung zur Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Begräbniswesen
der Bundesstadt Bonn

vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW 2127), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über das Friedhofs- und Begräbniswesen vom 31.05.2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 16. Juni 2010, S. 268), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 4. März 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 16. März 2011, Seite 101) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte werden auf Wunsch eines Elternteils auf einem Friedhof der Bundesstadt Bonn bestattet. Gleiches gilt für Tot- oder Fehlgeburten, die auf Veranlassung einer Einrichtung beigesetzt werden sollen, sofern die Eltern nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Bestimmungen dieser Satzung finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesstadt Bonn setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen sind gemäß § 13 Abs. 3 Bestattungsgesetz NRW innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes zu bestatten oder einzuäschern. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beizusetzen. Das Amt für Stadtgrün kann als örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.

Liegen bei einer Körperbestattung innerhalb der Frist nach Satz 2 die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 des BestG nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen. Leichen, die entgegen Satz 2 nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt oder eingeäschert wurden und Aschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.“

3. In § 7 Abs. 3 entfallen die Worte „... und Trauerfeiern“.

Es wird in § 7 Abs. 3 folgender Satz 6 angefügt:

„Termine für Trauerfeiern ohne anschließende Beisetzung können während der Öffnungszeiten des Friedhofs (§ 4 Abs. 1) an allen Tagen stündlich vergeben werden.“

4. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Grabaushub wird grundsätzlich in Grabnähe zwischengelagert.“

5. § 12 Abs. 5

Die Hinweise auf § 42 (2) lit. a bzw. lit. b werden ersetzt durch die Hinweise auf § 43 (3) lit. a bzw. lit. b.3.

6. § 12 Abs. 9, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall wird die restliche Nutzungsdauer der alten Grabstätte, abgerundet auf volle Jahre, auf die Nutzungsdauer der Grabstätte angerechnet, in die umgebettet wird.“

7. § 15 Abs. 3, Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zu einem würdevollen Begräbnis gehören

- die Aufbahrung in einem Sarg,
- die Durchführung einer Trauerfeier in einer Trauerhalle, Kapelle, Kirche oder ähnlichen Einrichtung, wenn nicht von vorneherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass jemand an der Beisetzung teilnimmt,
- Kremierung und Beisetzung in einem gekennzeichneten Urnenreihengrab.“

8. § 18 Abs. 3, Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Tot oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte können ebenfalls in einem Reihengrab beigesetzt werden. Im Einzelnen gelten hier § 31 Abs. 3 und Abs. 4.“

9. § 20 Abs. 5, Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Das Nutzungsrecht muss jedoch mindestens für 1 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht kann jederzeit einmal oder mehrmals um mindestens 1 volles Jahr maximal 30 volle Jahre verlängert werden.“

10. § 20 Abs. 9, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grabstätte muss spätestens 3 Monate nach Abgabe der Verzichtserklärung zurückgebaut werden.“

Es werden die Sätze 5 und 6 angefügt::

„Wird allerdings auf demselben oder auf einem anderen städtischen Friedhof im Gegenzug eine andere Grabstelle erworben, so wird in diesem Fall die restliche Nutzungsdauer der alten Grabstätte, abgerundet auf volle Jahre, auf die Nutzungsdauer der neuen Grabstätte angerechnet.

Die frei werdende Grabstätte kann neu vergeben werden.“

11. In § 20 Abs. 10 wird § 42 (2) in § 43 (3) geändert.

12. § 31 erhält folgende geänderte Überschrift:

„§ 31 Tot- und Fehlgeburten“

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Bonner Nordfriedhof und dem Zentralfriedhof wird ein Grabfeld für die in § 8 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 BestG genannten Bestattungsfälle ausgewiesen. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre, ohne dass eine Möglichkeit der Verlängerung besteht.

Auf Wunsch kann die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten auch in einem Wahlgrab, einem Kindergrab, bei einer noch bestehenden Restnutzungszeit von 10 Jahren, in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle nach § 31 Abs. 3 vorgenommen werden.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grabstätten auf dem sogenannten „Sterntalerfeld“ nach § 31 Abs. 1 haben grundsätzlich eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m.“

Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Auf dem Bonner Nordfriedhof werden Reihengräber gem. § 18 zur Verfügung gestellt, in denen Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte beigesetzt werden können, die nicht nach Abs. 1 bestattet werden.

Es werden hier 14 sterbliche Überreste in einer Grabstätte gemeinschaftlich bestattet.“

13. § 31 Abs. 3 wird § 31 Abs.4 und erhält folgende Fassung:

„Die Grabstätten auf dem sogenannten „Sterntalerfeld“ nach § 31 Abs. 1 sowie die Reihengräber nach § 31 Abs. 3 werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt. „

14. In § 34 Abs. 2 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

15. § 38 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Kennzeichnungen am Gedenkzeichen sowie auf dem Grab mit QR-Codes dürfen nur aufgrund einer Genehmigung errichtet, angebracht oder geändert werden.“

16. In § 38 Abs. 2 werden in Buchstabe e die Worte „die Antragstellerin/der Antragsteller“ durch „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

17. In § 38 Abs. 2 wird hinter Buchstabe e) folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) bei der Kennzeichnung der Grabstelle mit einem QR-Code durch die/den Nutzungsberechtigten oder durch Gewerbetreibende den Inhalt der hinterlegten Internetseite und eine Erklärung, wonach die Antragsteller während der Nutzungszeit verantwortlich für den Inhalt der Internetseite bleiben.“

18. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsberechtigten sind zur Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet. Sie haften für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflicht, insbesondere ihrer Verkehrssicherungspflicht, schuldhaft entstehen“

19. Es wird folgender neuer § 41 eingeführt:

„§ 41 Patenschaften

„(1) An denkmalgeschützten oder historischen Grabanlagen können Grabpatenschaften übernommen werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Sie umfassen die Verantwortung für die gesamte Grabstätte einschließlich des Grabsteines, der Einfassung und von Abdeckplatten.

Der Pate/die Patin oder die für den verstorbenen Paten/die verstorbene Patin die Totenfürsorge übernehmende Person können an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

(2) An denkmalgeschützten oder historischen Grabanlagen können Grünpatenschaften übernommen werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Sie umfassen die Verantwortung für die gärtnerische Grabgestaltung. Ein Recht auf einen späteren Erwerb eines Nutzungsrechtes besteht bei dieser Patenschaft nicht.“

20. Die §§ 41 bis 47 werden zu §§ 42 bis 48

21. § 42 (neu) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die/der Nutzungsberechtigte haben

a) bei Reihengrabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erworben werden, nach Ablauf der Ruhefrist,

b) bei Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit, Verzicht auf das Nutzungsrecht oder Entzug des Nutzungsrechtes nach § 43 Abs. 3 b)

Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen einschließlich Fundamenten, Abdeckplatten, Anpflanzungen und Grabzubehör unverzüglich zu entfernen. Hierzu können sich die/der Nutzungsberechtigte sowohl einer nach § 6 zugelassenen Firma bedienen, als auch gegen eine entsprechende Gebühr die Bundesstadt Bonn beauftragen, das Grab abzuräumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach, so ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, die Gegenstände zu entfernen. Dann werden der/dem Nutzungsberechtigten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

22. § 42 (neu) Abs. 3 entfällt, § 42 (neu) Abs. 4 wird zu § 42 (neu) Abs. 3

23. § 42 (neu) Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Bundesstadt Bonn kann Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Abdeckplatten, Anpflanzungen oder QR-Codes von der Grabstätte entfernen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt oder abweichend von ihr ausgeführt bzw. entgegen § 39 (2, 3) gepflanzt worden sind. In diesem Fall werden die/der Nutzungsberechtigte die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.“

24. § 43 (neu) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt die Bundesstadt Bonn bei Kontrollen der Grabstätten bauliche Mängel oder Mängel bei der gärtnerischen Unterhaltung fest, so haben die/der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Sind die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Auf die sich aus dem Absatz 3 ergebenden Folgen ist hinzuweisen.“

25. In § 43(neu) wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wird der Bundesstadt Bonn bekannt, dass bei der Kennzeichnung der Grabstelle mit einem QR-Code der Inhalt der Internetseite von der genehmigten Fassung abweicht, so haben die/der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt den Inhalt der Internetseite entsprechend der Genehmigung innerhalb von 2 Wochen zu ändern. Sind die zur Unterhaltung Verpflichteten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Auf die sich aus dem Absatz 6 ergebenden Folgen ist hinzuweisen.“

|26. § 43 (neu) Abs. 2 bis 4 werden zu § 43 (neu) Abs. 3 bis 5

27. In § 43 Abs. 3 (neu) werden die Worte „der zur Unterhaltung Verpflichteten nach § 40 (1)“ durch „der/des Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

28. In § 43 Abs. 4 (neu) werden die Worte „die jeweils zur Unterhaltung Verpflichteten nach § 40 (1)“ durch „die/der Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
29. § 43 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die vor Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten werden gemäß Ziffer 1.21 der Friedhofsgebührenordnung der/dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.“
30. In § 43 (neu) wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
- „(6) Nach fruchtlosem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Bundesstadt Bonn ohne weitere Benachrichtigung unverzüglich berechtigt, auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten den QR-Code zu entfernen bzw. durch geeignete Maßnahmen unleserlich zu machen.“
31. In § 47 (neu) Abs. 3 Ziffer 7 wird § 41 (1) in § 42 (1) geändert: Die der Friedhofssatzung beigefügte Übersicht über die Ruhezeiten der Friedhöfe (Anlage 2) erhält die dieser Satzung beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhezeiten Friedhöfe

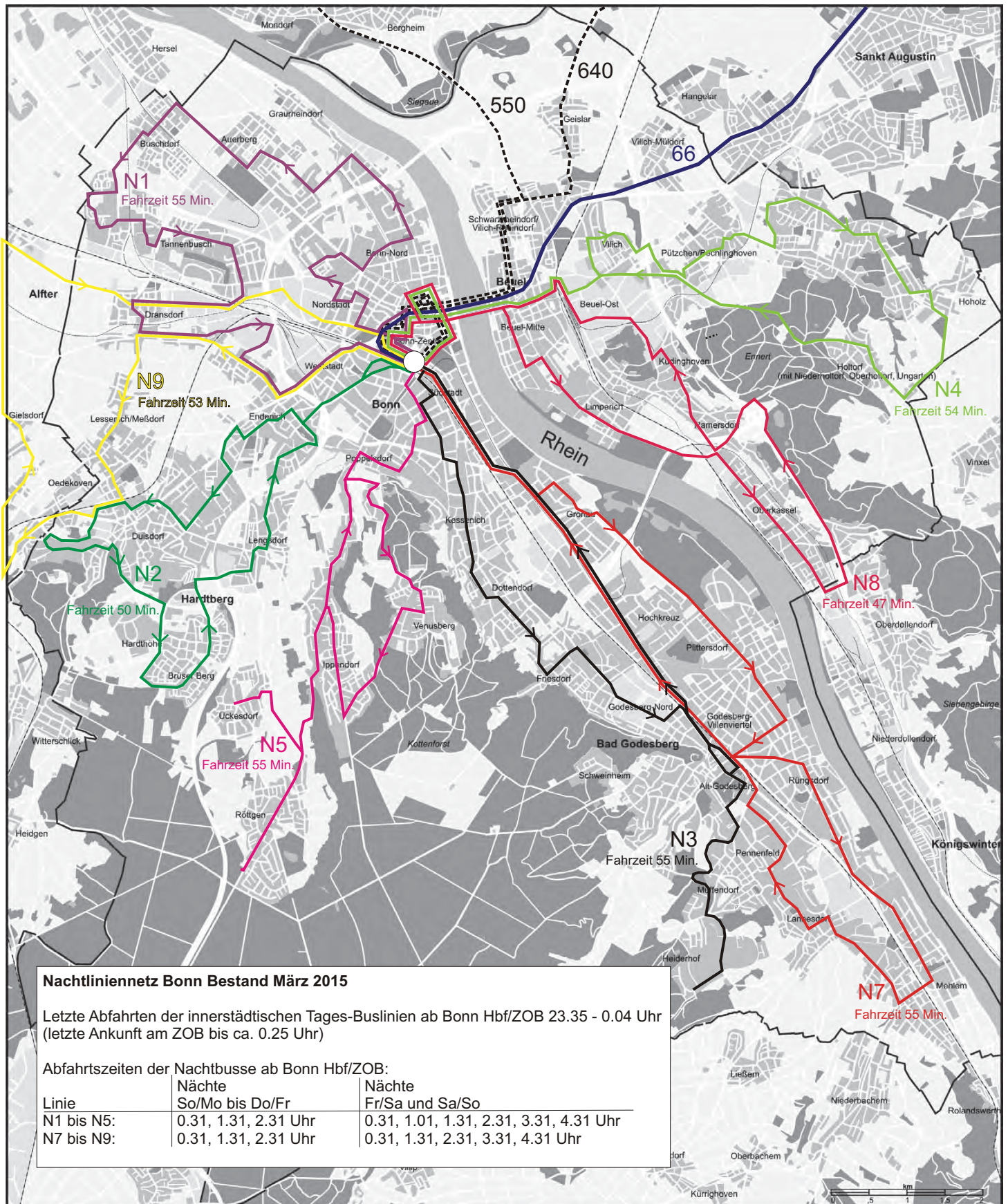
(Anlage 2 der Friedhofssatzung)

Stadt- bezirk	Friedhof	Bezirk	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Urne	Grab- kammer
Bonn	Alter Friedhof	5	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Buschdorf	21	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Dottendorf	5	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Dransdorf	21	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Endenich	4	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Grau- Rheindorf	21	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Ippendorf neu	4	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Ippendorf alt	4	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Kessenich alt	5	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Kessenich neu	5	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)	4	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Lessenich	2	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Nordfriedhof	21	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Poppelsdorf	4	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Röttgen	4	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Südfriedhof	5	25 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Beuel	Geislar	6	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
				30 Jahre		
Beuel	Holzlar	7	20 Jahre	40 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Küdinghoven	7	20 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
				30 Jahre		
Beuel	Niederholtdorf	7	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
				30 Jahre		
Beuel	Oberkassel	7	25 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Platanenweg (Beuel)	6	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
				25 Jahre		
Beuel	Pützchen	6	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Om Berg (Hoholz)	7	25 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Schwarz- Rheindorf	6	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
				30 Jahre		
Beuel	Vilich	6	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Vilich Müldorf	6	20 Jahre	25 Jahre	15 Jahre	

Stadt- bezirk	Friedhof	Bezirk	Ruhefrist Kinder neu	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ neu	Urne neu	Grab kammer
Godesberg	Burgfriedhof	9	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Friesdorf	5	25 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Heiderhof	10	15 Jahre	25 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Lannesdorf	10	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Mehlem	10	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Muffendorf	10	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Plittersdorf	9	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Rüngsdorf	10	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Godesberg	Zentralfriedhof	9	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Hardtberg	Duisdorf alt	2	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Hardtberg	Duisdorf neu	2	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf alt	2	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Hardtberg	Lengsdorf neu	2	15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	

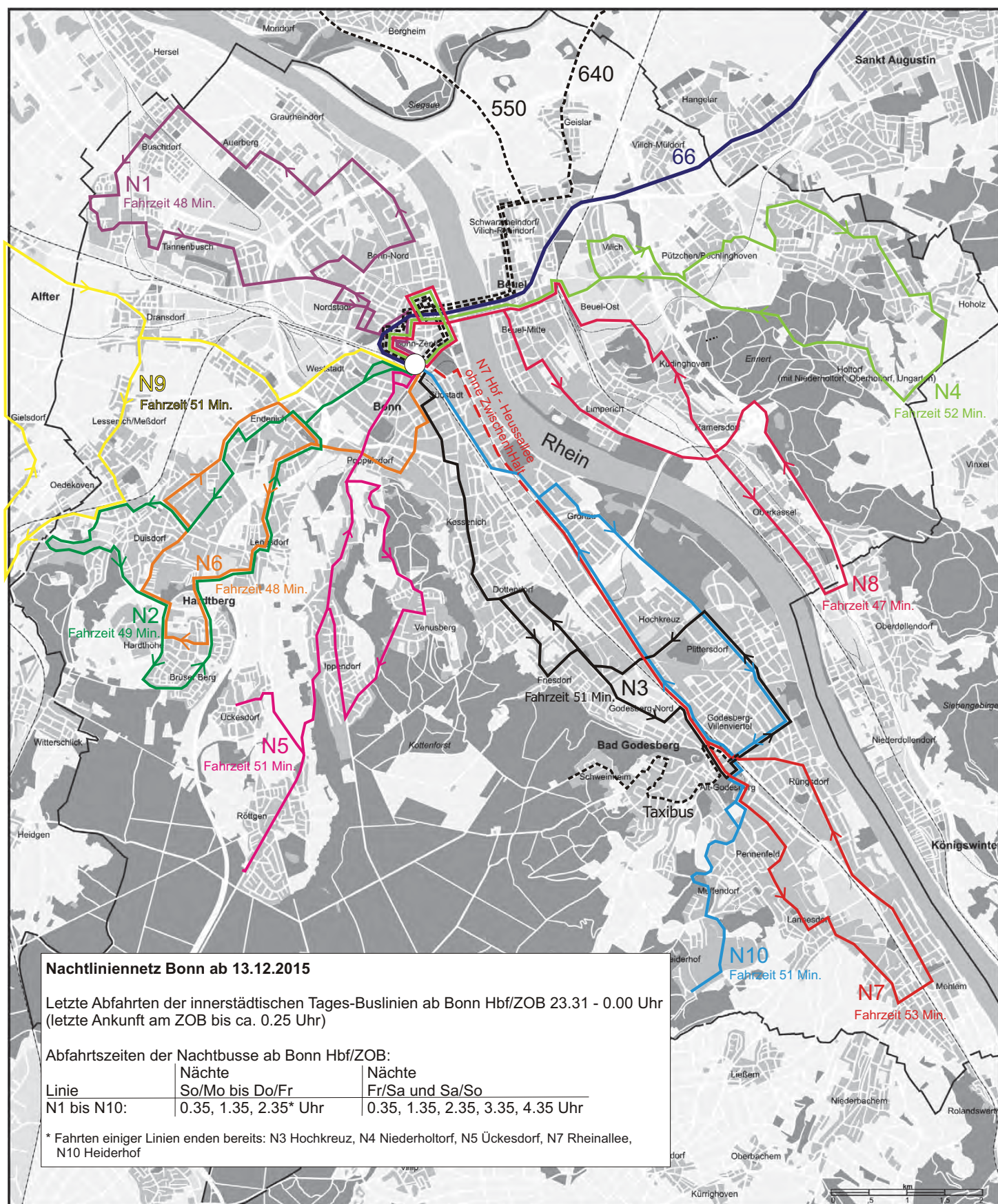
Anlage 1 zur Beschlussvorlage "Fortschreibung Nahverkehrsplan 2015" - Seite 1/2

Linienetz Nachtverkehr - Bestand



Anlage 1 zur Beschlussvorlage "Fortschreibung Nahverkehrsplan 2015" - Seite 2/2

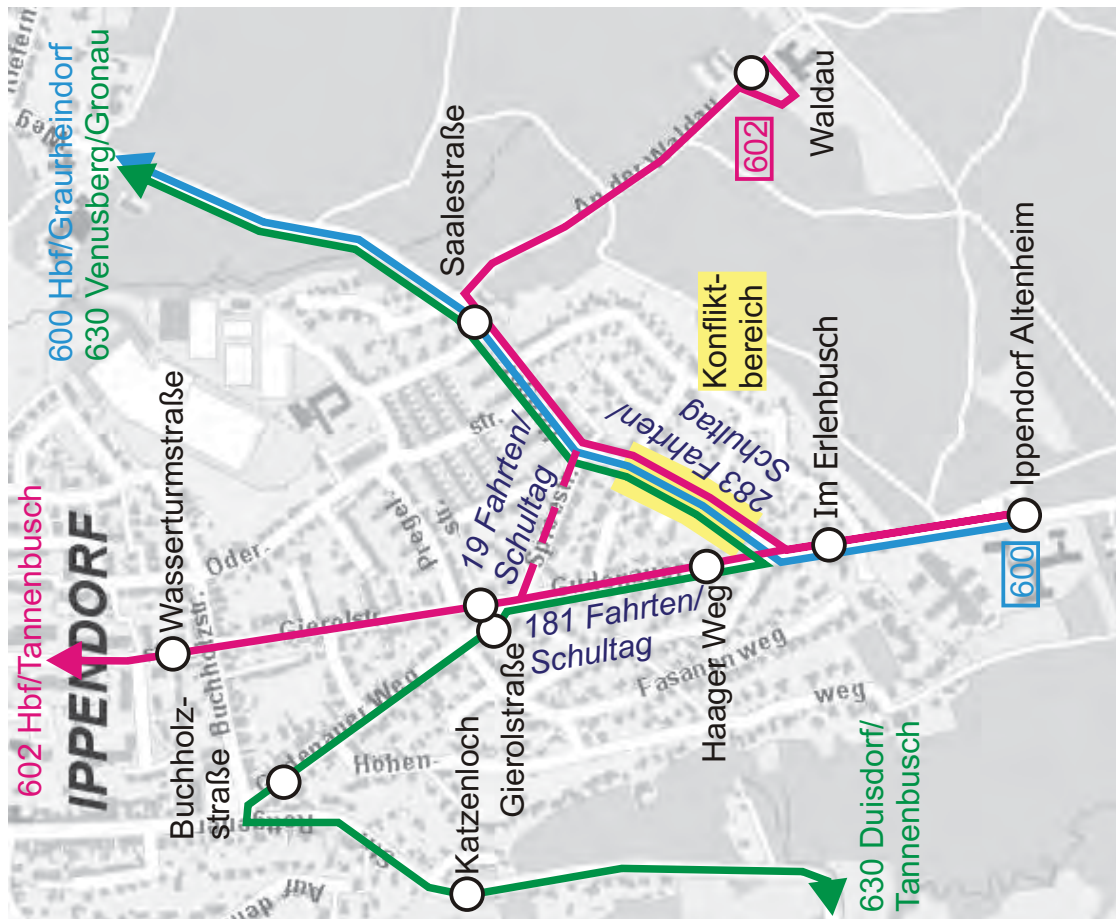
Liniennetz Nachtverkehr - Planung



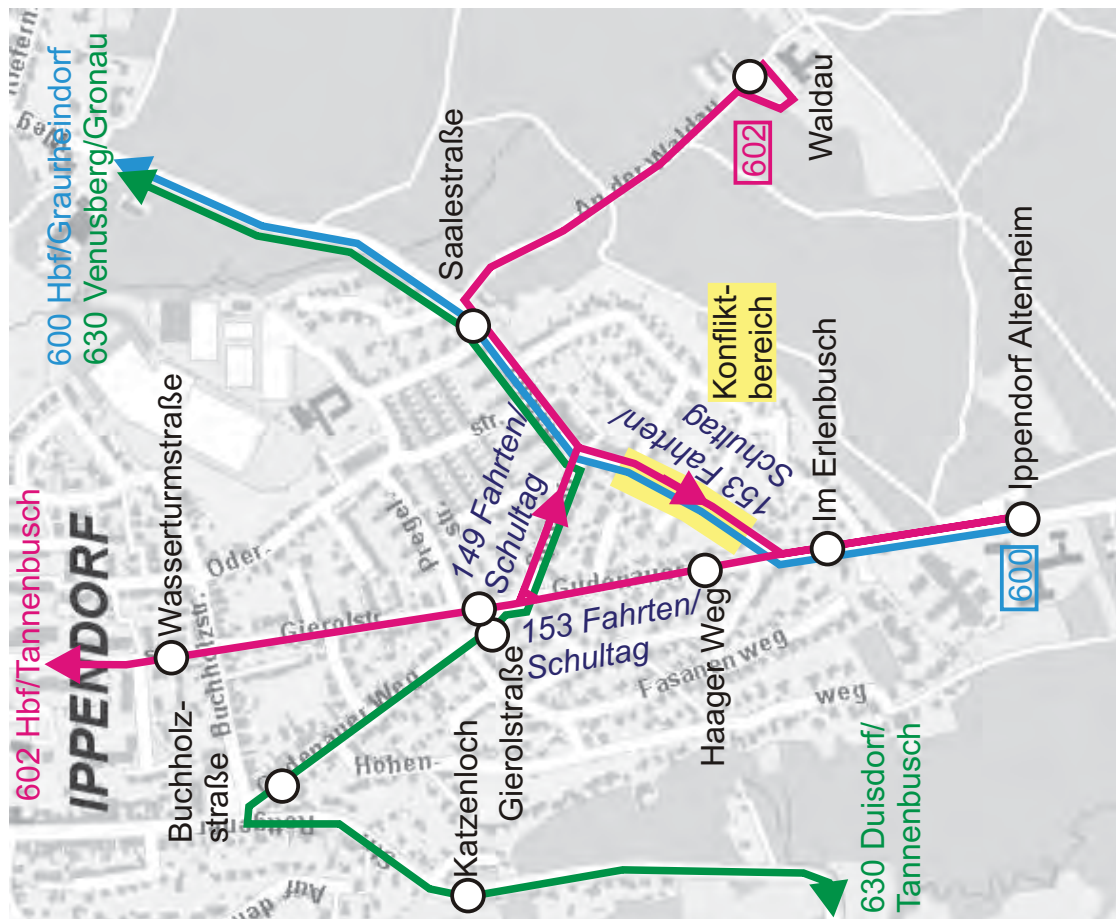
Anlage 2 zur Beschlussvorlage "Fortschreibung Nahverkehrsplan 2015" Buslinienführung Ippendorf Süd

1150

Bestand



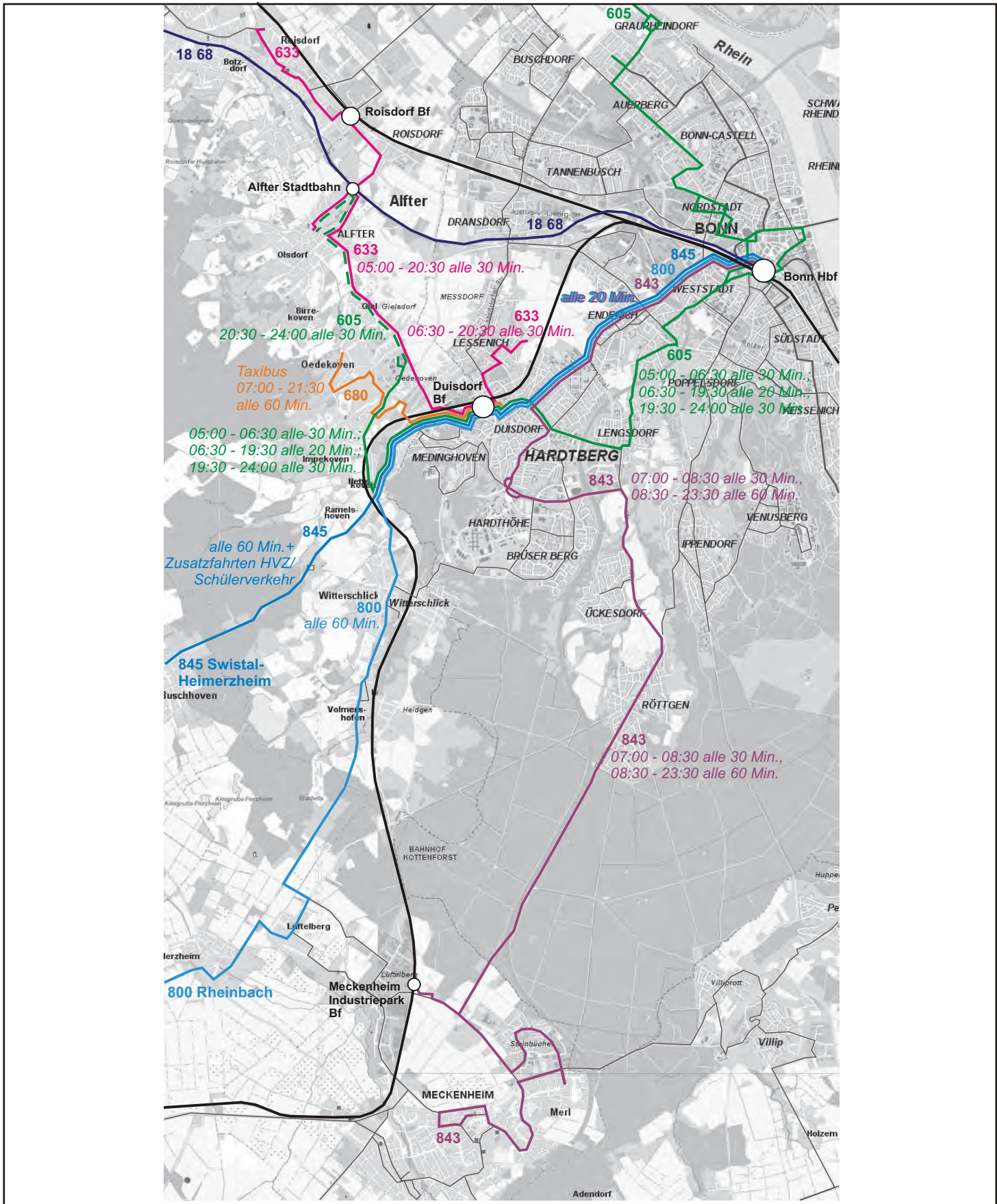
Planung



Anlage 3 zur Beschlussvorlage "Fortschreibung Nahverkehrsplan 2015" - Seite 1/2

Liniennetz Bonn/Rhein-Sieg-Kreis linksrh. - Bestand

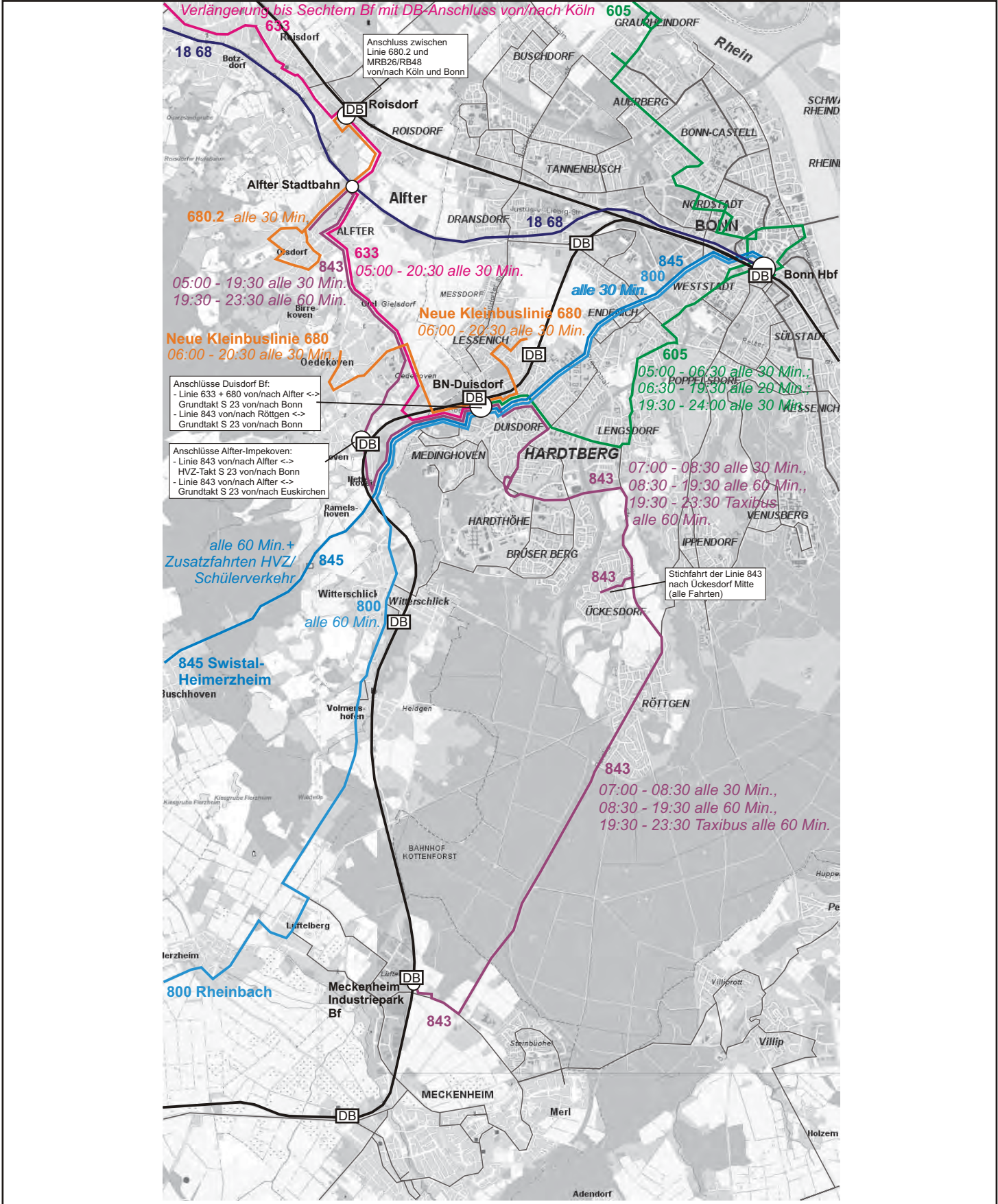
(Grundangebot Montag-Freitag, nur planungsrelevante Linien sind dargestellt)



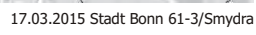
Anlage 3 zur Beschlussvorlage "Fortschreibung Nahverkehrsplan 2015" - Seite 2/2

Liniennetz Bonn/Rhein-Sieg-Kreis linksrh. - Planung

(Grundangebot Montag-Freitag, nur planungsrelevante Linien sind dargestellt)

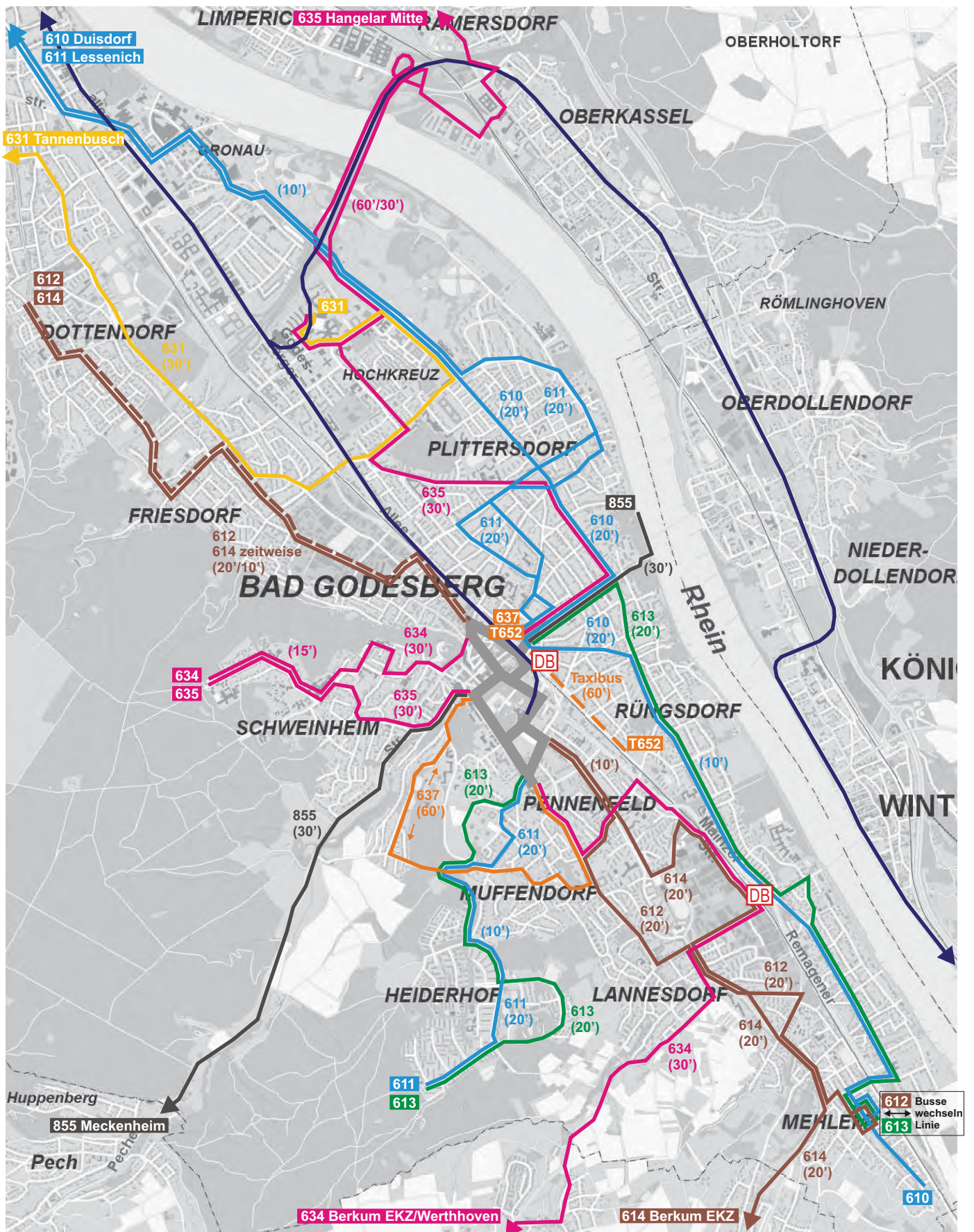


(Grundangebot Montag-Freitag, nur planungsrelevante Linien sind dargestellt)



Anlage 4 zur Beschlussvorlage "Fortschreibung Nahverkehrsplan 2015" - Seite 2/2 Liniennetz Bad Godesberg - Planung 2016, Stand 17.03.2015

(Grundangebot Montag-Freitag, nur planungsrelevante Linien sind dargestellt)



17.03.2015 Stadt Bonn 61-3/Smydra

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung
von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen
Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn
(Elternbeitragssatzung)

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz- KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV.NRW.S.309), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am xx.xx.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme -i.S. von § 3 dieser Satzung- von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) -OGS- nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und § 9 SchulG im Stadtgebiet Bonn erhebt das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz einen monatlichen, öffentlich rechtlichen Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Deckung der öffentlich finanzierten Jahresbetriebskosten.
- 2) Angebote im Rahmen des Runderlasses "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" Punkt 5.4.6 (z.B. Kurzbetreuung) sowie Maßnahmen im Rahmen der "Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I" fallen nicht unter diese Satzung.

§ 2 - Anmeldung für die Betreuung / Mitteilungspflicht der Träger

1) Kindertageseinrichtungen

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger dieser Einrichtung. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

2) Kindertagespflege

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Bundesstadt Bonn über das Netzwerk für Kinderbetreuung in Familien.

Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

3) Offene Ganztagsschule

Die schriftliche Anmeldung für die Teilnahme am verbindlichen außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit dem jeweiligen Träger geschlossen und löst die Beitragspflicht nach §§ 3 ff. dieser Satzung aus. Gemäß den Vorgaben des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ bindet der Vertragsabschluss grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.

4) Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt gem. § 23 Absatz 2 KiBiz NRW der Träger der Betreuungsmaßnahme bzw. die dafür beauftragte Stelle dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und zusätzlich bei Kindertageseinrichtungen die Gruppenform und Betreuungszeit bzw. bei Tagespflege die Betreuungszeit, sowie die Aufnahme- oder Abmeldedaten der Kinder und entsprechenden Angaben der Eltern bzw. diesen nach § 4 gleichgestellten Personen unverzüglich über das amtlich vorgesehene Meldeverfahren mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.

§ 3 - Elternbeiträge

1) Für die Inanspruchnahme in Form der Bereitstellung eines Platzes für die Betreuung in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung für Kinder, in einer öffentlich geförderten Kindertagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der verbindlichen Ganztagsbetreuung der OGS an Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Bonn haben die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.

- 2) Gem. 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre. Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach den vorstehenden Sätzen beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.
- 3) Nimmt bzw. nehmen neben einem in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kind ein weiteres Kind oder mehrere weitere Kinder von Beitragspflichtigen, für die grundsätzlich ein Beitrag zu leisten ist, zeitgleich eine Einrichtung bzw. Einrichtungen oder ein Angebot bzw. Angebote im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch, besteht die Beitragspflicht nur für dieses Kind bzw. eines der Kinder.
- 4) Bei mehreren Kindern, auch wenn kein Kind dem Personenkreis nach Absatz 2 angehört, wird ein Elternbeitrag nur erhoben für das Kind, für das insgesamt der höchste Beitrag zu zahlen ist. Die weiteren Kinder sind beitragsfrei.
- 5) Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage (Beitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 6) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger der Betreuungseinrichtung gem. § 23 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gem. dem Runderlass des MSW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ Punkt 8.4. ein gesondertes Entgelt verlangen.
- 7) Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen ist nach Einkommensgruppen sowie in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt und berücksichtigt die wöchentliche Betreuungsstundenzahl. Der Beitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Abweichend davon gilt für Kinder, die zwischen dem 01.08. und einschließlich 01.11. eines Jahres 3 Jahre alt werden der Beitrag für Kinder über 3 Jahre ab dem Beginn des Kindergartenjahres (01.08.).

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist nach Einkommensgruppen gestaffelt und berücksichtigt den wöchentlichen Betreuungsstundenumfang.

Der Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule und Hortbetreuung ist nach Einkommensgruppen gestaffelt.

- 8) Wenn die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt, wird ein Elternbeitrag i.H.v. 75 % des in der Anlage (Beitragstabelle) genannten Kostenbeitrages für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Betreuungsdauer erhoben.
- 9) Ergeben sich bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder („Patchwork-Familie“, Halbgeschwisterkinder: Kinder mit einem Elternteil, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen des § 3 der Elternbeitragssatzung unterschiedlich hohe Beiträge für die Tagesbetreuung, so wird nur der nach dem zu berücksichtigenden Einkommen der jeweils Beitragspflichtigen (insgesamt) höchste zu entrichtende Beitrag erhoben.
- 10) Im Falle des § 4 Absatz 2, Satz 2 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger. Ist das maßgebliche Elterneinkommen einer höheren Einkommensgruppe zuzuordnen und befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtiger Tagesbetreuung, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.
- 11) Beitragsrelevante Änderungen werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem sie eintreten.
- 12) Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

§ 4 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen lebt.
- 2) Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die leiblichen Eltern und Adoptiveltern.
- 4) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen
- 5) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6) Die Bundesstadt Bonn behält sich vor, von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs gem. § 21 d KiBiz in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch zu machen.

§ 5 - Beginn, Dauer und Ende der Beitragspflicht

- 1) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
- 2) Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege, einer Kindertageseinrichtung oder einer OGS erhoben.
- 3) Die Beitragspflicht beginnt ab dem im Betreuungsvertrag genannten Termin über die Bereitstellung des Betreuungsplatzes in der jeweiligen Einrichtung. Dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Feststellung ist die Mitteilung des Trägers nach § 2 maßgeblich. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.
- 4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.
- 5) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger der jeweiligen Maßnahme vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird; für die Feststellung ist die Mitteilung des Trägers nach § 2 maßgeblich. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.
- 6) Bestehen für ein Kind zeitgleich ergänzende Betreuungsverträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung, so ist der Elternbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten. Im Falle des § 3 Absatz 4 (Geschwisterregelung) gilt die Summe dieser Beiträge als insgesamt höchster Beitrag.
- 7) Bestehen für ein Kind zeitgleich zwei oder mehrere Betreuungsverträge in Kindertageseinrichtungen oder OGS, so sind die Beiträge für jeden nicht in Anspruch genommenen oder faktisch nicht in Anspruch nehmenden Betreuungsplatz in jedem Fall zu zahlen. § 3 Absatz 3 gilt insoweit nicht.
- 8) In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird, die Beitragspflicht wird auch durch die Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tageseinrichtungen und der OGS nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
Ausfallzeiten in der Betreuung in einer Tagespflegestelle berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 6 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

- 1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Elternbeitragsermittlung maßgeblichen Elterneinkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen.
- 2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ausländische Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden hälftigen oder vollen Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.

- 3) Ist das tatsächliche Einkommen nicht bekannt, erfolgt die Beitragsfestsetzung vorläufig, ggfs. nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens ist das prognostizierte elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen für das gesamte jeweilige Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das als jeweils als maßgeblich ermittelte Einkommen abzustellen. Abweichend hiervon ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

- 4) Ergibt sich im laufenden Jahr eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das prognostizierte Einkommen maßgeblich, dass sich aus den bereits erhaltenen und den zu erwartenden Einkünften ergibt.

Zu erwartende Einmal- und Sonderzahlungen sowie die die Bemessungsgrundlage beeinflussenden persönlichen Verhältnisse sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der lt. betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.

- 5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ist dies noch nicht zweifelsfrei zu ermitteln, gilt im Falle einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ersatzweise eine Einkommensprognose des abgelaufenen Kalenderjahres als Bemessungsgrundlage.
- 6) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages erklären.
- 7) Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII / Sozialhilfe, Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 7 - Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn

- a) sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87,88 des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Beitragspflichtige mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.

Für Kinder, deren Beitragspflichtige mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o.g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahresbruttoeinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

- b) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – ist. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.

Die Beitragsermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Elternbeitragsstelle der Bonn-Ausweis zugeht.

§ 8 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 1) Nach Erhalt eines Vordruckes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zur Abgabe einer verbindlichen Einkommenserklärung haben die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen.
- 2) Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen -auch rückwirkend- zu überprüfen.
- 3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 - Beitragsfestsetzung

- 1) Die Elternbeiträge werden von der Bundesstadt Bonn durch Festsetzungsbescheid erhoben. Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige (ggfs. teuerste) Kind der Familie festgesetzt. Ergeben sich bei der zeitgleichen Tagesbetreuung von Geschwisterkindern bzw. Halbgeschwisterkindern Beiträge in gleicher Höhe, so wird der Beitrag für die Tagesbetreuung des jeweils jüngeren Kindes festgesetzt. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, die nacheinander zahlungspflichtig werden, so wird für diese ebenfalls bereits der Elternbeitrag für spätere Zeiträume ausgewiesen. Wechselt die Beitragspflicht zwischen mehreren Betreuungsarten je Kind oder zwischen mehreren Kindern, so werden diese gleichzeitig im Bescheid ausgewiesen.

- 2) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen nach § 4, so sind mit Beginn des Monats in dem die Änderung eintritt die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 zu veranlagen.

Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.

- 3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages oder Festsetzung nach § 6 Absatz 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

Wird bei einer Überprüfung oder nach Vorlage durch die Beitragspflichtigen erst rückwirkend das Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt und führt dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe als der bisherigen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen und nachzufordern.

- 4) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so ist der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachzufordern.
- 5) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Überprüfung und Festsetzung von Elternbeiträgen beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entstanden sind. Die Regelungen der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 4b Kommunalabgabengesetz NRW gelten entsprechend.

§ 10 - Fälligkeit des Beitrages

- 1) Der Beitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn - Kassen- und Steueramt- zu entrichten.
- 2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

§ 11 - Vollstreckung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 in der Fassung vom 19. September 2011 außer Kraft.

Anlage 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über ein Alkoholkonsumverbot**

Vom

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, 4; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Bonner Innenstadt der von folgenden Straßen umgrenzt ist:

Am Hauptbahnhof – Thomas-Mann-Straße – Maximilianstraße – Am Hauptbahnhof.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Straßen die Grenzen des Geltungsbereichs darstellen, sind sie selber in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.
- (3) Der genaue Geltungsbereich ist durch den als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Alkoholkonsumverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 2 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 - 2. entgegen § 2 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens xx5,00EUR bis zu xx1.000,00EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Sie tritt am 30.06.2020 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen,
der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestal-
tungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt)**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW.S.256/SGV.NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.863 / 975), sowie aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW S. 1028/SGV.NRW.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.306) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat sich zum Ziel gesetzt, den Innenstadtbereich attraktiver zu gestalten und damit das Zentrum der Stadt und des Umlandes für Handel und Dienstleistung zu stärken. Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll zur Verbesserung der Stadtbildes, der Stadtidentität und der Aufenthaltsqualität beitragen. Hierdurch wird die Unverwechselbarkeit und Eigenständigkeit des Erscheinungsbildes Bonns gefördert, was in der Folge zum Werterhalt des Standortes für Handel, Dienstleistung und Tourismus führt.

Erster Abschnitt: Ziele und Abgrenzungen

§ 1 Zielsetzung

Das Zentrum nimmt innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen historischen, kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Platz ein. Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll dazu dienen, das charakteristische Stadtbild der Bonner Innenstadt mit ihrer historischen Baustruktur zu wahren, das Stadtbild im Kernbereich zu verbessern sowie in Gestaltungsfragen zugunsten der Chancengleichheit der Handelseinrichtungen untereinander für alle nachvollziehbare Rahmenbedingungen zu schaffen. An bauliche Anlagen, Werbeanlagen, den öffentlichen Straßenraum sowie private Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (z.B. Kaiserplatz, Arkadenbereiche), werden daher besondere Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Zentrumsbereich des Stadtbezirks Bonn. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Fußgängerzone, Bereiche, die durch ihre kleinteilige Bebauung stadtstrukturell in den engeren Zentrumsbereich mit hinzugerechnet werden können, sowie die zentralen Eingangsbereiche zur Innenstadt, die einerseits aufgrund ihrer funktionalen Zugehörigkeit, andererseits durch ihre Lage stadtgestalterische Auswirkungen haben.
- (2) Die Satzung umfasst die folgenden Gebäude sowie die Straßen und Plätze: Acherstraße 1 – 30, Am Hauptbahnhof 1 – 8, Am Hof 1 – 36, Am Neutor 1 – 8, An der Schlosskirche 1 – 4, Belderberg 2 – 32, Berliner Freiheit 21, 36, 36A, Bertha-von-Suttner-Platz 1 - 25, Bischofsplatz 1-4, Bonngasse 1 – 30, Bottlerplatz 1 – 12, Budapester Straße 1 – 23, Brüdergasse 1 – 31, Cassiusgraben, Dreieck 1 – 20, Florentiusgraben 1 – 60, Franziskanerstraße 1 - 16, Friedensplatz 1 – 16, Friedrichstraße 1 – 64, Fürstenstraße 1 – 8, Gangolfstraße 2 – 15, Gerhard-von-Are-Straße 1 – 8, Giergasse 2, In der Sürst 1 – 10, Kaiserplatz 1 - 22, Kasernenstraße 1 – 7b, 22 - 32, Kesselgasse 1 – 5, Markt 1 – 42, Marktbrücke 1 – 4, Martinsplatz 1 – 9, Mauspfad 2 – 10, Maximilianstraße 1 – 46, Mühlheimer Platz 1, Münsterplatz 1 – 30, Münsterstraße 1 – 20, Noeggerathstraße 1, Oxfordstraße 1 - 24, Poststraße 1 - 36, Rathausgasse 5 – 38, Remigiusstraße 1 – 20, Remigiusplatz 1 – 6, Rheingasse 2, Sternstraße 1 – 100, Sterntorbrücke 1 – 17, Stockenstrasse 1 – 19, Thomas-Mann-Straße 1 – 64, Vivatsgasse 1 – 14, Wenzelgasse 1 – 44, Wesselstraße 1 – 16, Wilhelmstraße 1 – 23, Windeckstraße 1 – 7.
- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage).
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs bauliche Anlagen oder Werbeanlagen verändert, neu errichtet oder sonstige Genehmigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder privaten Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden, erteilt werden sollen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige Straßenmöblierungen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Gestalt der Innenstadt nicht beeinträchtigen.

Zweiter Abschnitt: Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden

§ 4 Anforderung an die Gestaltung der Fassaden

- (1) Bei Umbauten, Renovierungen o.ä. Maßnahmen an Gebäudeteilen, insbesondere bei Maßnahmen in der Erdgeschosszone, sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen.
- (2) Die Gliederung der Erdgeschosszone - bei über mehreren Etagen angeordneten Ladenbereichen auch die der betreffenden Geschosse - muss aus der Fassade des Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Geschosse nehmen. Dabei soll das statische System, wie es sich aus der bauli-

chen Konstruktion ergibt (z.B. Gliederung der Erdgeschosszone entspricht der vertikalen Gliederung der oberen Geschosse), erkennbar sein. Fassadenpfeiler sind so auszuführen, dass eine profilierte und plastische Schaufensterstruktur entsteht. Bei Neugestaltung der Erdgeschosszone ist mindestens 50% der Fassadenlänge mit fest stehenden Elementen vorzusehen.

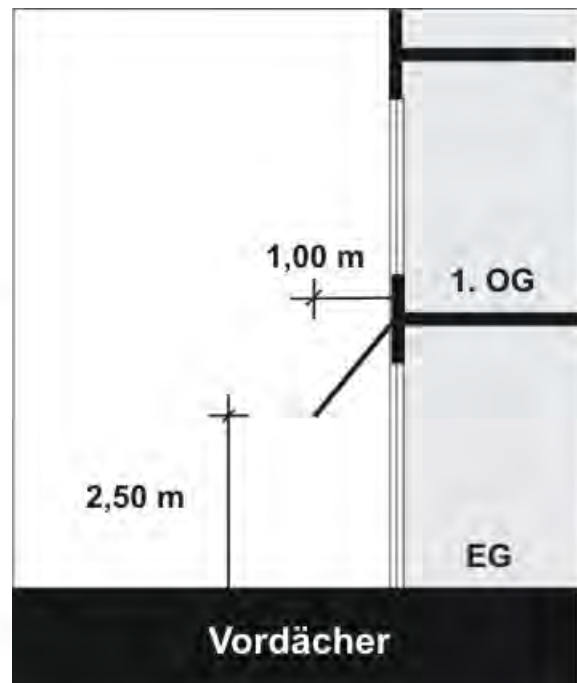
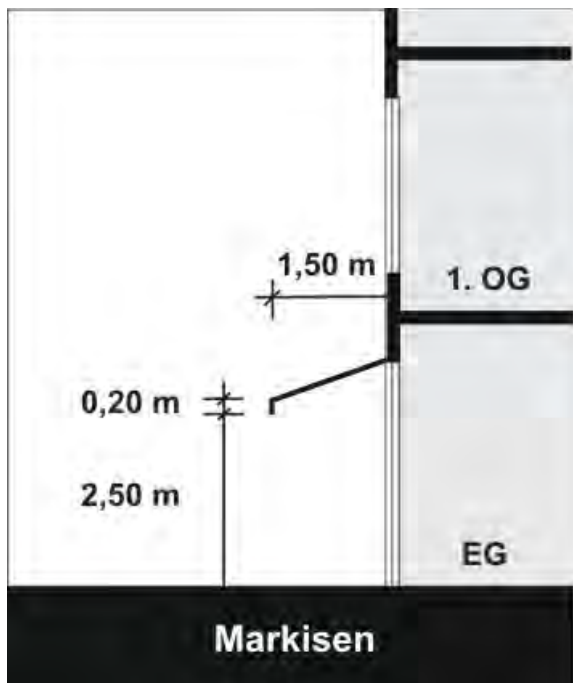
- (3) Bei Farbgebung an Neubauten, bei Renovierungen und Instandhaltung / Instandsetzung und Umgestaltung vorhandener Gebäude ist besonders Rücksicht auf die einzelnen Architekturteile des betreffenden Vorhabens zu nehmen (z.B. keine farblich stark kontrastierende Hervorhebung einzelner Geschosse oder Erker gegenüber der Hauptfassade). Die Gesamtwirkung des Straßenraums ist dabei ebenso zu berücksichtigen (z.B. keine gegenüber den Nachbargebäuden dissonant abweichende Farbgebung). Bei Baudenkmälern ist eine originale Farbfassung – nach vorhergehenden Farbuntersuchungen – anzustreben. Hinweis: Für Maßnahmen an Baudenkmalen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- (4) Gemäß den historischen Vorbildern sind Fassaden grundsätzlich in glattem Putz auszuführen. Im Erdgeschossbereich sind Verkleidungen mit Naturstein oder natursteinähnlichem Material zulässig.
- (5) Unzulässig sind
 - das komplette Öffnen der Erdgeschosszone durch Wegnahme der vorhandenen senkrecht durchgehenden, tragenden Elemente
 - das sowohl vollständige als auch teilweise Verkleiden von Bauteilen oder Fassadenteilen mit Metall, Kunststoff oder Glas.
 - der Fassadenanstrich, wenn der Farbton selber Mittel zur Werbung wird
 - komplett zu öffnende Schaufensterfronten (z.B. durch Horizontalschiebewände, Falttüren usw.)
 - „Thekenschaufenster“, d.h. eine Reduzierung des Erdgeschosses auf eine reine Verkaufstheke mit Straßenverkauf
 - Schaufenster in den Obergeschossen, wenn die Obergeschosse nicht als Verkaufsstätte genutzt werden
 - Fensterscheiben als Milchglas, in reflektierender bzw. verspiegelter Art oder mit Abklebungen; Fluchttüren können in Milchglas ausgeführt werden.
 - Anbringung von Leuchtschlangen
 - flackernde Beleuchtung
 - Bestrahlung des öffentlichen Straßenraums
 - bewegte Werbung durch Anstrahlen der Fassade oder Fassadenteile (z.B. durch Projektion)
 - in und an der Fassade angebrachte Bildschirme, screens o.ä.

§ 5 Markisen und Vordächer

- (1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind unifarben und in Stoff auszuführen, dürfen dabei aber keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen. Eine farbliche Abstimmung zwischen Fassadengestaltung und Markisen muss gewährleistet sein. Markisenseitenteile sind nicht zulässig.
- (2) Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Eine senkrechte Vorderkante (Volant) darf eine Höhe von höchstens 0,20 m haben. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Markisen sind grundsätz-

lich in den Fensterlaibungen der Erdgeschossfenster anzubringen, ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich zwischen EG und 1.OG wenn sich die lichte Höhe sonst nicht einhalten lässt. Der Abstand zum Nachbargebäude muss mindestens die Breite der seitlichen Wandpfeiler betragen.

- (3) Eine untergeordnete Eigenwerbung am Randbereich der Markisen (Volant) ist zulässig.



- (4) Vordächer dürfen nicht über die gesamte Fassade durchlaufen, sondern müssen als Einzelelemente ablesbar sein und auf die Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen. Sie sind im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1.OG anzubringen. Die max. Ausladung ist auf 1,00 m begrenzt. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Der Abstand zum Nachbargebäude muss mindestens die Breite der seitlichen Wandpfeiler betragen.
- (5) Vordächer sind nur als transparente Konstruktionen aus Glas oder durchsichtigem Kunststoff zulässig.
- (6) Rettungs- und Lieferwege sind stets von jeglichen Einrichtungen frei zu halten. In Teilbereichen der Innenstadt sind daher nur geringere Ausladungen von Markisen möglich (z.B. Acherstraße, Am Dreieck, Mauspfad, in Teilbereichen der Wenzelgasse).

Dritter Abschnitt: Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6 Begriff Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlätze (Plakate) bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Werbe- und Gestaltungssatzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 b sowie Nr. 36 BauO NRW) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Ausgenommen von einer Genehmigungspflicht sind Schilder bis 0,2 m² (entspricht einem Schild in der Größe von 40 x 50 cm), die Inhaber und Art des Betriebes (z.B. Arztpraxis) am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen.
- (3) Die im Satzungsbereich gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW eingetragenen Baudenkmäler unterliegen ggf. weiteren Bestimmungen.

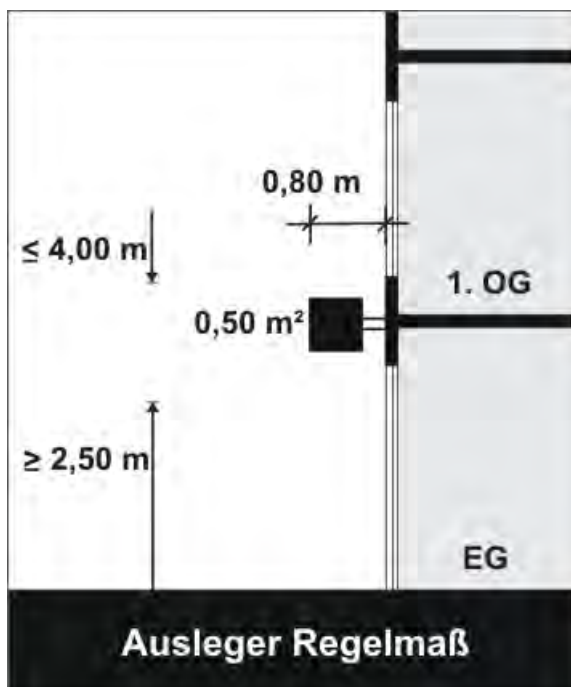
§ 8 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind zu vermeiden.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig.
- (3) Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen sind zulässig, sofern diese zwingend zum Logo gehören.

§ 9 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftsbetrieb ist ein Werbeträger auf der Hauswand zulässig, bei Eckgebäuden je ein Werbeträger auf beiden Fassadenseiten. Je Gebäude ist ein Ausleger zulässig, bei Eckgebäuden auf jeder Fassadenseite einer.
- (2) Schriftzüge der Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung müssen in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen horizontal lesbar an der Fassade angebracht sein. Die Buchstaben bzw. Symbole dürfen dabei nicht selbständig leuchtend sondern höchstens hinterleuchtet sein.
- (3) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 0,50 m betragen, die Schriftbreite 0,10 m nicht überschreiten. Die gesamte Werbeanlage darf nur 50% der Gebäudebreite bedecken. Bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter 4 m Breite kann die Größe einer Werbeanlage bis zu 75% der Gebäudebreite betragen.
- (4) Schriftzüge für den Geschäftsbetrieb im Erdgeschoss sind zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen. Werbeanlagen von Geschäftsbetrieben oder Unternehmen, die ausschließlich in den Obergeschossen tätig sind und deren Werbeanlagen oberhalb des 1. Obergeschosses angebracht werden sollen, sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen den Anforderungen nach Abs. (2) und Abs. (3) entsprechen.
- (5) Ausleger dürfen wie folgt ausgeführt werden:
 - in Schildformat
 - nicht selbständig leuchtend

- decoupierte (ausgeschnittene) und hinterleuchtete Schriftzeichen
 - Schriftuntergrund nicht leuchtend, nur Schriftzug leuchtend
- (6) Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflecht ragen, eine Gesamtfläche von 0,50 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten und müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Sofern das 1. OG oder weitere Obergeschosse ebenfalls gewerblich genutzt werden, kann diese Höhe für die für diese Nutzung im Gebäude bestimmten Ausleger um bis zu 2,00 m überschritten werden. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche und ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden.



- (7) In Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt werden.
- (8) Schaukästen, die nicht Bestandteil der Fassaden- bzw. Schaufenstergestaltung sind, müssen bündig zur Hauswand angebracht werden.
- (9) Ausnahmsweise können
- Einzelbuchstaben selbst leuchtend sein, dies aber nur, wenn die Strichbreite der Buchstaben max. 5 cm beträgt
 - Schilder und Kästen zugelassen werden, dabei sind die Schriftzüge jedoch plastisch und nach Abs. (2) zu gestalten.
 - Fahnen, Luftballons, Transparente oder Planen für Anlässe wie Firmenjubiläen, Eröffnungen usw. max. 4x pro Jahr an insgesamt höchstens 30 Tagen zugelassen werden.
- (10) Unzulässig sind
- senkrecht an der Fassade montierte Schriftzüge (Kletterschriften)
 - Leuchtkästen

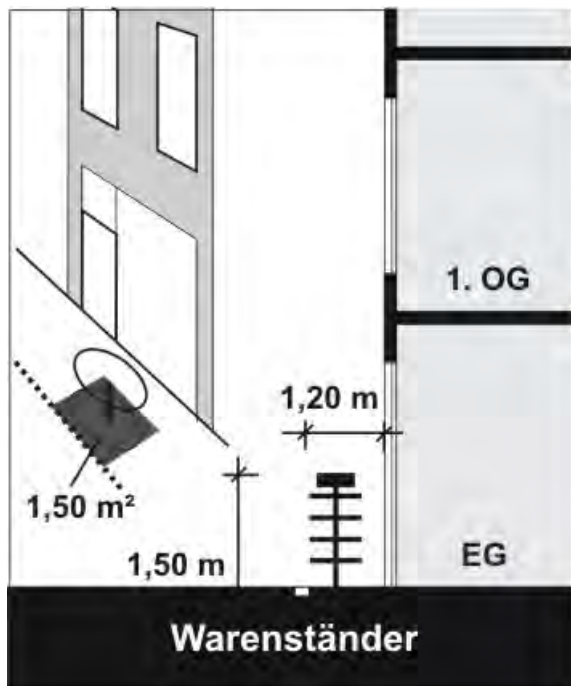
- Werbeanlagen mit wechselnden, blinkenden oder beweglichen Sichtflächen oder eine entsprechende bewegliche Leuchtschrift (einschließlich Lichtprojektion)
- mehr als 2/3 der Fassade überdeckende Großformatdrucke (Blow-up, Megaposter o.ä.)
- Werbeanlagen vor bzw. auf Architekturgliederungen und untergeordneten Bauteilen (Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone, Vordächer usw.)
- akustische oder akustisch unterstützte Werbeanlagen
- an die Fassade angebrachte gegenständliche Objekte
- Werbewimpel und –fahnen
- Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen
- Luftballonschlangen

(11) Weihnachtsbeleuchtung fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

Vierter Abschnitt: Anforderungen an die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (Straßenraum)

§ 10 Warenpräsentation

- (1) Warenauslagen oder Warenstände sind bis zu der durch die Straßengestaltung vorgegebenen Markierung (helle Platte im Pflasterbelag), wenn diese nicht vorhanden sein sollte, bis zu einem Abstand von maximal 1,20 m vor den Geschäften, zulässig.
- (2) Je Fassadenseite und angefangene 6,00 m Erdgeschossfront ist ein Warenstand oder eine Warenauslage mit einer max. Höhe von 1,50 m und einer Grundfläche von max. 1,50 m² (ca. 1,20 m x 1,20 m) zulässig. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen nicht über dieses Maß hinaus ragen. Die Gesamtlänge der Warenauslagen / Warenstände darf max. 50 % der gesamten Fassadenlänge betragen, die Eingangsbereiche sind in jedem Fall frei zu halten. Zur Nachbargrenze ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (3) Warenstände mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² können die Höhe von 1,50m überschreiten.



- (4) Unzulässig sind
- Erweiterung des Lagerraums durch Lagerung von unausgepackten Waren außer zu Andienungszwecken
 - Aufstellen von Transportverpackungen (Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen o.ä.)
- (5) Für die Warenpräsentation von Blumenläden können Ausnahmen von Abs. (2) zugelassen werden.

§ 11 Werbeträger oder sonstiges bewegliches Mobiliar

- (1) Werbung im Straßenraum darf nur über die vom Vertragspartner der Bundesstadt Bonn aufgestellten Werbeträger erfolgen. Banner, die oberhalb des Straßenraums an den Hausfronten befestigt werden, dürfen nur für Veranstaltungen,
- die den gesamten Bereich der Innenstadt (z.B. verkaufsoffener Sonntag) oder
 - ganze Straßenzüge betreffen oder
 - die kultureller oder sportlicher Natur sind (z.B. Beethovenfest, Bonnfest, Citylauf,...)
- angebracht werden. Bei räumlich begrenzten Veranstaltungen dürfen Banner nur im geplanten Veranstaltungsbereich befestigt werden.
- (2) Das Aufstellen von sonstigem beweglichen Straßenmobiliar (Papierkörbe, Fahrradständer, sonstige Hinweisschilder usw.) obliegt ausschließlich der Bundesstadt Bonn und ist Dritten untersagt. Insbesondere sind unzulässig das Aufstellen von:
- Gehwegaufstellern (z.B. Einzelständer, Klappständer, Dreifachständer, Beach Banner, Werbesäulen, Bannersysteme, Staffeleien)
 - Warenautomaten
 - Verkaufsboxen
 - Figuren jeglicher Art
 - auf den Boden aufgebrachte Werbung

- privaten Papierkörben
- privaten Fahrradständern
- sonstigen Hinweisschildern

§ 12 Parteien- und Wahlwerbung

Parteiinformation bzw. Werbung für Veranstaltungen ist nur auf Werbeträgern zulässig, die eine gestalterische Qualität vergleichbar den in § 11 Abs. 1 benannten Werbeträgern besitzen.

Die Vorschriften gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.

§ 13 Außengastronomie

- (1) Außengastronomieflächen sollen einen offenen, einladenden Charakter haben. Dazu können innerhalb der genehmigten Fläche Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe von 1,50 m aufgestellt werden.
- (2) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 1,00 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt. Bei einer Gebäudebreite von weniger als 6,00 m ist kein Abstand zur Nachbargrenze erforderlich. Rettungswege sind stets frei zu halten.
- (3) Speisekarten oder Tagesangebote können gesondert auf einer Hinweistafel innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt oder an der Hauswand befestigt werden. Die maximale Größe der Tafel darf 0,65 m x 1,10 m nicht überschreiten.
- (4) Innerhalb einer Außengastronomie ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Möblierung zu achten. Als Material ist bei Tischen und Stühlen Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden.
- (5) Erfolgt die Beschattung der Außengastronomiefläche durch Schirme, gilt als Regelgröße ein Durchmesser von 3,00 m. Die Größe und Form der Schirme ist dabei abhängig von der räumlichen Situation. Die Sonnenschirme dürfen die genehmigte Fläche der Außengastronomie nicht überragen. Die Schirme sind unifarben, in Stoff und ohne Werbeaufdruck, mit Ausnahme des Gaststättennamens, auszuführen. Bodenverankerungen für Sonnenschirme dürfen nur in Absprache mit der Bundesstadt Bonn eingebaut werden.
- (6) Das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.
- (7) Die Fläche der genehmigten Außengastronomie ist in ihren Abmessungen einzuhalten.
- (8) Unzulässig sind
 - Abriegelungen zum Nachbargebäude oder zur Straßenfläche durch Trennwände, Zäune, Ketten, zaun- oder heckenartig angeordnete Pflanzen o.ä.
 - das Verlegen von Kunstrasen, Teppichböden oder anderen Belägen auf den öffentlichen Flächen
 - Zelte und zeltartige Auf- und Umbauten
 - podestartige Aufbauten
 - Großflächenschirme über 4,00m Durchmesser und Ampelschirme

- Folien oder Planen zum Wind-, Sonnen- oder Regenschutzes der Außengastronomie
 - das Aufstellen von konstruktiv zusammenhängenden Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen und Polstermöbeln
- (9) Unter der Voraussetzung, dass z.B. eine Gefährdung durch den Liefer- oder Durchgangsverkehr vorliegt, sind punktförmige oder in kurzen Abschnitten angeordnete Elemente zur Markierung der Begrenzung der Außengastronomieflächen zulässig.
- (10) Das Nichtbeachten der Inhalte und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Eine Ahndung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt:

Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten und Konsultationskreis

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, insbesondere wenn

- die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert oder
- die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen oder
- die Entwicklung einer besonderen gestalterischen Adresse angestrebt wird, die von der entsprechenden Händler- und Eigentümergemeinschaft oder einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (z.B. Verein oder nach ISGG NRW) im Sinne der Satzung mit der Bundesstadt Bonn abgestimmt wird oder
- es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Experimentierklausel) oder
- die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt bleiben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen den § 5 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 2 Satz 3 den Rettungsweg versperrt,
 - 2) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Warenauslagen und Warenstände weiter als zulässig in den Straßenraum hineinstellt,
 - 3) entgegen § 10 Abs. 2 die zulässige Anzahl von Warenständen oder Warenauslagen sowie deren zulässige Höhe, Grundfläche oder Gesamtlänge überschreitet, Eingangsbereiche nicht freihält oder den Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält,
 - 4) den Straßenraum für die nach § 10 Abs. 4 unzulässigen Zwecke nutzt,
 - 5) entgegen § 11 Abs. 1 und § 12 Werbeträger und Banner im Straßenraum anbringt,
 - 6) entgegen § 11 Abs. 2 sonstiges bewegliches Straßenmobiliar oder Gegen-

- stände aufstellt,
- 7) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 die erforderlichen Abstände für die Außengastronomieflächen nicht einhält,
 - 8) entgegen § 13 Abs. 3 eine oder mehrere Hinweistafeln außerhalb der genehmigten Fläche oder mehr als eine Hinweistafel im Bereich der genehmigten Fläche aufstellt oder an der Hauswand befestigt bzw. die maximale Größe der Tafel überschreitet.
 - 9) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Tische und Stühle aus anderem Material als Holz, Metall oder einer hochwertigen Kunststoffkonstruktion verwendet,
 - 10) entgegen der Vorschrift nach § 13 Abs. 5 Satz 3 Sonnenschirme aufstellt,
 - 11) entgegen § 13 Abs. 5 Sonnenschirme ausführt,
 - 12) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 5 Bodenverankerungen ohne Absprache mit der Stadt Bonn einbaut,
 - 13) entgegen § 13 Abs. 6 Schanktheken ohne vorherige Genehmigung aufstellt,
 - 14) entgegen § 13 Abs. 8 durch Aufstellung der dort genannten Gegenstände den Straßenraum beansprucht.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 4 Abs. 1 keine Abstimmung der Material- und Farbwahl zwischen Erdgeschosszone und den Obergeschossen vornimmt,
 - 2) entgegen § 4 Abs. 2 keine Gliederung der Erdgeschosszone – bei über mehreren Etagen angeordneten Ladenbereichen auch die der betreffenden Geschosse – aus der Fassade des Gebäudes entwickelt,
 - 3) entgegen § 4 Abs. 2 keine plastische Schaufensterstruktur errichtet,
 - 4) entgegen § 4 Abs. 3 weniger als 50 % der Fassadenlänge mit fest stehenden Elementen versieht,
 - 5) entgegen § 4 Abs. 4 bei der Farbgebung keine Rücksicht auf die einzelnen Architekturteile des Vorhabens oder auf die Gesamtwirkung des Straßenraums nimmt,
 - 6) entgegen § 4 Abs. 4 im Erdgeschossbereich Verkleidungen aus anderen Materialien als Putz, Naturstein oder natursteinähnlichem Material anbringt,
 - 7) eine nach § 4 Abs. 5 unzulässige Maßnahme vornimmt,
 - 8) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie Abs. 2 Markisen anbringt bzw. ausführt
 - 9) entgegen § 5 Abs. 3 Fremdwerbung an jeglicher Stelle der Markise, Werbung an anderer Stelle als im Randbereich der Markisen (Volant) oder Eigenwerbung im Randbereich der Markisen (Volants) nicht untergeordnet anbringt
 - 10) die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und Abs. 5 über Größe, Material, Anbringungsart und –ort bei Vordächern nicht einhält,
 - 11) Werbeanlagen ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1 an Gebäuden errichtet, anbringt oder ändert,
 - 12) entgegen § 8 Abs. 1 Werbeanlagen so anbringt, dass sie sich mit Architekturteilen überschneiden,
 - 13) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Werbeanlagen errichtet,
 - 14) entgegen § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Werbeträger bzw. Ausleger anbringt,
 - 15) entgegen § 9 Abs. 3 die genannte Höhe bzw. Schriftbreite überschreitet

- bzw. die Werbeanlage um mehr als 50 %, bei einer Straßenfront von weniger als 4 m um mehr als 75 %, der Geschäftsbreite überschreitet,
- 16) entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 Ausleger ausführt,
 - 17) entgegen § 9 Abs. 7 mehr als 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt,
 - 18) entgegen § 9 Abs. 8 Schaukästen nicht bündig zur Hauswand anbringt,
 - 19) eine nach § 9 Abs. 10 unzulässige Werbung vornimmt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (4) Unberührt bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 a Konsultationskreis

Die Anwendung der Satzung wird durch einen Konsultationskreis begleitet, der mindestens zweimal im Jahr auf Veranlassung der Verwaltung tagt und der u.a. aus den Interessenvertretern des Einzelhandels, des Gaststättengewerbes, der Architektenschaft, der Werbetechnikerinnung und Vertretern der Straßengemeinschaften sowie Angehörigen der Stadtverwaltung besteht. Der Rat und der Konsultationskreis im Einvernehmen mit dem Rat können Vorschläge zu einer Veränderung von Satzungsinhalten machen und auf eigene Veranlassung weitere Mitglieder bestimmen.

Sechster Abschnitt: Inkrafttreten

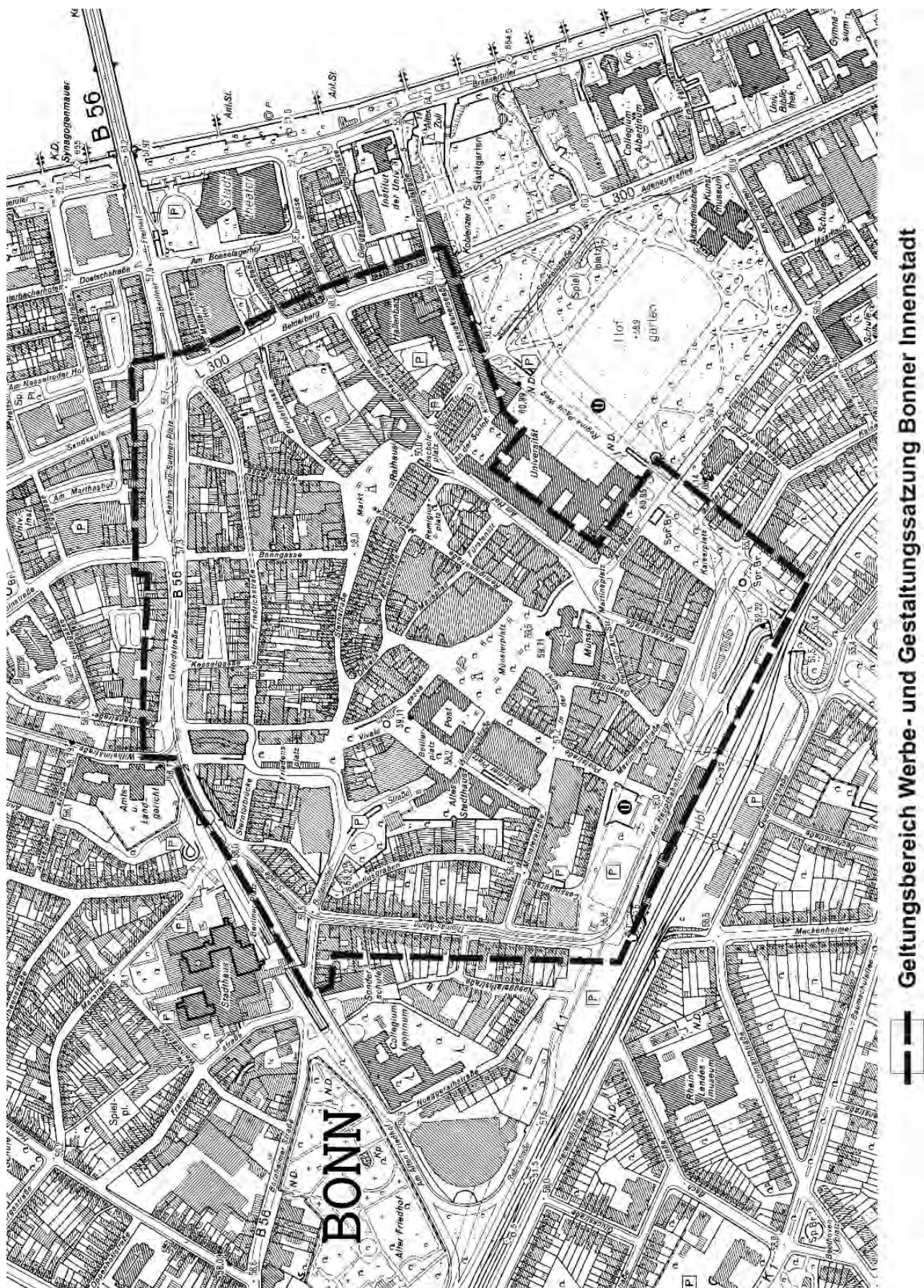
§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.

- - -

Anlage zu § 2 der Satzung

Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



**Verwaltungsrichtlinie zur Anwendung der
Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt**

A. Vorbemerkung

Die Gestaltungssatzung Innenstadt enthält aus satzungsökonomischen Gründen eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese fassen unterschiedliche und durch technische Entwicklung nicht abschließend positiv definierbare Tatbestände zu allgemein typisierten Fällen zusammen.

Um zum einen die notwendige Bestimmtheit in der Anwendung, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz in gleichgelagerten Fällen zu gewährleisten, zum anderen aber auch die notwendige differenzierte Reaktionsmöglichkeit auf unterschiedliche räumliche Situationen und verschiedenartige Fallkonstellationen zu ermöglichen, hat es sich als notwendig herausgestellt, die nachfolgenden Umsetzungsrichtlinien zu erlassen.

In den Umsetzungsrichtlinien sind auch Hinweise auf Möglichkeiten und Grenzen enthalten, auf in der Satzung nicht vorhersehbare Fälle zu reagieren, in denen Abweichungen vom Regelfall im Wege der Ausnahme zu handhaben sind.

Es ist beabsichtigt, die Richtlinien im weiteren Verlauf der Anwendung der Satzung kontinuierlich auf Eignung und Vollständigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

B. Inhaltliche Konkretisierungen der Satzung

B1. Zu § 2 – Geltungsbereich –

Der Geltungsbereich umfasst alle in den Absätzen (1) und (2) beschriebenen räumlichen Bereiche, unabhängig davon, ob sie bebaut oder unbebaut sind. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der unbebauten Grundstücke soll insbesondere vermieden werden, dass (etwa durch das Aufstellen großformatiger Werbetafeln) der historische Charakter, die künstlerische Eigenart oder die städtebauliche Gestalt der direkten Umgebung beeinträchtigt werden.

B2. Zu § 4 – Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden –

Im Sonderfall der Zusammenlegung von Einzelgebäuden zu größeren Nutzungseinheiten soll der Charakter der ursprünglichen Einzelgebäude soweit wie möglich gewahrt bleiben, um die Kleinteiligkeit der Gebäudestruktur wie etwa in der Sternstraße zu sichern. Insbesondere beim Wegfall eines Einganges sollten durch entsprechende Gliederung der Fassade die ursprünglichen Fassadenelemente als Reminiszenz sichtbar bleiben. Im Übrigen siehe § 4 (2) der Satzung.

B3. Zu § 4 – Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden –

Die Eingliederung kleinteiliger Thekenanlagen in eine Schaufensteranlage, die nicht gegen das in der Satzung verankerte grundsätzliche Verbot eines kompletten

Thekenfensters verstoßen, kann unter folgenden Vorbehalten zulässig sein:

- Beachtung der ggf. vorhandenen denkmalpflegerischen Belange und
- Vereinbarkeit mit dem vorrangigen Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes in Ansehung der Größe des öffentlichen Raumes in der unmittelbaren Umgebung und des vorhandenen oder erwartbaren Fußgänger- und Radfahreraufkommens.

B4. Zu § 9 – Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen –

Im Zusammenhang mit der Forderung der Satzung nach Einzelbuchstaben ist über die in der Satzung nur ausnahmsweise zulässige Hinterlegung von Trägerplatten in Würdigung der Bedeutung eines Marken-gegebenen Corporate Designs zu entscheiden. Die Ausnahme soll gewährt werden, wenn anderenfalls eine markenadäquate Gestaltung nicht möglich ist. Dabei ist eine möglichst harmonische Kontrastierung zu erreichen. Ihre Grenzen findet die Ausnahme im Vorrang der öffentlich-rechtlichen Belange des Denkmalschutzes (vgl. B2.) und im allgemeinen baurechtlichen Verunstaltungsverbot. Zur Abstufung des Prüfverfahrens zur Gewährung der Ausnahme siehe unter C1.

B5. Zu § 9 – Abschottung des Ladenlokals vom öffentlichen Raum –

Gemäß § 9 der Satzung ist eine Beklebung der Schaufenster nur bis max. 20 % der Fläche zulässig. Eine vergleichbare Wirkung wie eine Beklebung entsteht, wenn unmittelbar hinter der Glasscheibe eine Abschottung zum öffentlichen Straßenraum platziert wird. Diese Wirkung geht von Abschottungen im Erdgeschoss, aber auch in allen darüber liegenden Geschossen aus. Um das Ziel der Satzung, eine möglichst große Öffnung der Ladenlokale zum öffentlichen Raum zu gewährleisten, zu erreichen, ist § 9 daher auch auf derartige Fälle einer Hinter-Glas-Platzierung anzuwenden. Insbesondere großformatige Bilder oder die uneingeschränkte Großformatigkeit einer firmeneigenen kräftigen Farbigkeit ist in ihrer Wirkung der störenden Wirkung eines entsprechenden Fassadenanstrichs vergleichbar. (vgl. § 4 (5) der Satzung – Farbe als Mittel der Werbung -).

Für den Fall der Gewährung einer Ausnahme über die in der Satzung enthaltene Obergrenze von 20 % hinaus sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

- Abrücken der Abschottungselemente von der Fassade um mindestens 60 cm, so dass ein gestaltbarer Zwischenraum entsteht;
- bei Abschottung von mehr als einer Fensterachse großformatige Schriftzüge nur in einer Abschottung;
- bei Abschottung von mehr als einer Fensterachse Wahl eines an die Fassadenfarbe angepassten Hintergrundes

B6. Zu § 10 – Warenpräsentation –

In Straßen, die aufgrund ihrer Gestaltung, des Straßenbildes und des Straßenbelags sowie besonderer Gestaltungselemente zur Unterstützung der Einheitlichkeit des Straßenraumes eine Sonderstellung aufweisen sowie über einen ausreichenden Verkehrsraum verfügen, können auf Antrag Abweichungen vom Verbot der Satzung, über einen Abstand von 1,20 m von der Fassade hinaus Warenpräsentationen

vorzunehmen, gewährt werden. Der Antrag muss von einer verfassten Gemeinschaft der Einzelhändler der Straße gestellt werden und im überwiegenden Interesse der gesamten Straße liegen (Beispiel: Friedrichstraße).

B7. Zu § 10 – Warenpräsentation –

Der Begriff „eine Warenauslage“ umfasst auch mehrere Teile, wenn diese zusammen eine Grundfläche von 1,5 m² nicht überschreiten.

B8. Zu § 10 – Warenpräsentation –

Ansichtskartenstände, deren Karten ausschließlich touristische Motive der Stadt Bonn oder der näheren Umgebung zeigen, können aufgrund ihrer im überwiegenden öffentlichen Interesse stehenden Werbung für die Gesamtstadt und die Region über die ansonsten zulässige Grundfläche hinaus aufgestellt werden. Für die Aufstellung ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, die weiterhin in der Satzung formulierten besonderen Anforderungen gelten auch für diese Anlagen.

B9. Zu § 13 – Außengastronomie – NEU –

Innerhalb einer Außengastronomie ist immer nur ein Typ Stuhl oder Tisch zulässig. Hohe und niedrige Stühle können dann nebeneinander verwendet werden, wenn sie demselben Fabrikat entstammen und zugleich den Anforderungen nach qualitativvoller Ausführung gerecht werden. Als Material ist bei Tischen und Stühlen eine Kombination aus Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion in Naturoptik zu verwenden. Bei der Wahl der Tische und Stühle ist neben der Materialität auch die Gesamtwirkung des Straßenraums zu berücksichtigen (z.B. keine gegenüber der Nachbargastronomie dissonant abweichende Farbgebung).

Die Qualitätsanforderungen können als erfüllt gelten, wenn etwa

- hochwertiges Material wie Rattan, Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Naturoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht, verwendet wird und
- sich die Tische und Stühle in einem guten Zustand befinden.

Die Qualitätsanforderungen gelten als nicht erfüllt, wenn etwa

- minderwertiges Material verwendet wird wie etwa Mobiliar aus gepresstem Kunststoff („Monoblock“),
- deutlich erkennbare Defekte vorhanden sind,
- unsachgemäße Reparaturen durchgeführt wurden (z.B. Ausbesserungen mit Klebebändern),
- erhebliche Ausbleichungen oder Abplatzungen am Material erkennbar sind,
- das Mobiliar abgeklebte Beschriftungen hat oder als Werbeträger dient

B10. Zu § 13 – Außengastronomie –

Sofern eine Ausnahme von dem in der Satzung festgesetzten grundsätzlichen Verbot von Schanktheken erteilt werden soll, gelten die folgenden Maßgaben:

- Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist eine besondere räumliche Situation, insbesondere dann, wenn eine größere Entfernung zwischen Innen- und Außengastronomie liegt.

- Die Thekenelemente überschreiten nicht die Größe von Servierwagen oder sonstiger kleinerer mobiler Elemente. Hier gilt eine Obergrenze von 1,0 m² Grundfläche als Gesamtgröße für die Thekenelemente einer Außengastronomie.

B11. Zu § 13 – Außengastronomie –

Konstruktiv zusammenhängende Tisch-Stuhl-Kombinationen sind nur als Sonderbestuhlung für Kleinstkinder zulässig.

C1. Zum Prüfverfahren bei beantragten Ausnahmen des Schriftzuges

Zum Prüfverfahren etwa bei der Würdigung des Corporate Design einer Werbeanlage im Hinblick auf eine Ausnahmegewährung bei der Erlaubnis von Trägerplatten für die Hinterlegung von Einzelbuchstaben bei Firmenschriftzügen (vgl. B4.):

1. Prüfung, ob das Corporate Design zwingend auf die Werbeanlage anzuwenden ist, da häufig firmenintern nur Verwendungen für den Schriftverkehr vorgeschrieben sind. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller;
2. Versuch einer „Übersetzung“ des Corporate Design auf die Werbeanlage in einer satzungskonformen Form (bisher häufig gelungen);
3. Reduzierung der Hinterlegung auf einen möglichst filigranen Plattenträger in der Farbe der Fassade;
4. Minimierung der Hinterlegung auf einen untergeordneten Rand um die dreidimensionalen Einzelbuchstaben herum.

C2. Vorgehen bei sonstigen Ausnahmen

Die unter C1. benannten Prüfschritte gelten sinngemäß auch bei anderen Anträgen auf Gewährung einer Ausnahme von der Satzung, indem zunächst die Notwendigkeit und nach Bejahung die möglichst festsetzungsnahe Ausgestaltung im Sinne der Satzungsziele ausgewählt wird, die immer auch den konkreten Ort des Vorhabens im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der direkten Umgebung und dem der Satzung innewohnenden Qualitätsziel für die Gestaltung der zentralen öffentlichen Stadträume berücksichtigt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“
Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“ dürfen Verkaufsstellen einmal jährlich an einem Sonntag im Stadtbezirk Bonn im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Brassertufer von Kennedybrücke bis Konviktstraße - Konviktstraße – Franziskanerstraße - Regina-Pacis-Weg - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz - Berliner Freiheit (alle Straßen beidseitig)
in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2015 ist Sonntag, der 27.09.2015.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2016 wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn

als örtliche Ordnungsbehörde

Bilanz zum 31. Dezember 2013
Theater der Bundesstadt Bonn, Am Boeselagerhof 1, 53111 Bonn

Aktivseite		Passivseite	
	31.12.2013 €	31.12.2012 Tsd€	
A. Anlagevermögen			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			
Software	13.549,00	23,4	12.800.000,00
II. <u>Sachanlagen</u>			
1. Grundstücke und Bauten	35.464.886,17	36.556,1	
2. Technische Anlagen und Maschinen	386.397,00	452,8	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.875.096,45	1.646,0	
4. Anlagen im Bau	0,00	0,0	
	37.726.379,62	38.654,9	22.134.394,92
III. <u>Finanzanlagen</u>			
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,0	2.186.532,00
	37.739.928,62	38.678,3	135.763,15
B. Umlaufvermögen			
I. <u>Vorräte</u>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	279.999,43	299,9	-1.921.567,09
2. Theaterfundus	51.673,23	59,9	35.335.122,98
	331.672,66	359,8	
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen an die Bundesstadt Bonn und andere Eigenbetriebe	6.730.096,64	9.264,7	4.060.910,62
2. Sonstige Vermögensgegenstände	415.290,78	292,7	2.534.448,12
	7.145.387,42	9.557,4	
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>			
	423.457,29	209,8	367.740,10
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	0,00	0,0	388.773,36
			1.660.645,80
			506.769,68
			2.923.928,94
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
	45.640.445,99	48.805,3	786.035,33
			45.640.445,99
			740,2
			48.805,30

**10. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums
und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)**

Vom 23. Juni 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Änd. des Fahrpersonalgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 38b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt für Parkplätze mit Reservierungen für Carsharing.“
2. In § 2 Abs. 6 Buchst. a) wird die Zeitangabe „19.00 h“ durch „18.00 h“ ersetzt.
3. An § 2 Abs. 6 wird folgender (letzter) Satz angehängt:
„Im Stadtbezirk Bonn wird in Zone 3 samstags keine Gebühr erhoben.“
4. In § 3 - 1. wird „1,00 Euro“ durch „1,30 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 - 2. werden „0,80 Euro“ durch „1,00 Euro“
und „0,55 Euro“ durch „0,80 Euro“ ersetzt.
6. In § 3 - 3. wird „0,35 Euro“ durch „0,60 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. Juni 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Theater der Bundesstadt Bonn

Wirtschaftsplan Wirtschaftsjahr 2015/16

Vorbemerkungen

Gemäß § 43 GemHVO NRW ist der Zuschuss nach der Verwendung durch den Zuschussempfänger auszuweisen. Damit ergibt sich eine Aufteilung des Zuschussbetrages nach Erfolgsplan (BKZ) und Vermögensplan (IKZ).

Der vorliegende Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015/16 berücksichtigt die Entscheidung des Rates der Stadt Bonn vom 04. Februar 2015 (DS-NR: 1413282), dem Theater der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2015/16 (= Spielzeit 2015/16) einen **Gesamt**-Betriebskostenzuschuss in Höhe von 26.980.700 EUR zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Bonn übernimmt zusätzlich die eventuellen Tarifierhöhungen ab 01.08.2013 von 1.225.300 EUR. Der städt. Zuschuss beläuft sich somit auf 28.206.000,00 EUR.

Darüberhinaus ist die Stadt Bonn bereit, im Wirtschaftsjahr 2015/16 letztmalig eine "Anpassungshilfe" in Höhe von bis 0,5 Mio€ zusätzlich zur Verfügung zu stellen, sollte eine Deckung aus der satzungsmäßigen Rücklage des Theaters Bonn nicht möglich sein.

Im vorliegenden Wirtschaftsplan wurden auf Grund von Erkenntnis der vergangenen beiden Jahre die Ansätze aktualisiert bzw. angepasst. Der städtische Zuschuss wurde nicht verändert.

Erfolgsplan (BKZ)

Im Wirtschaftsjahr 2015/16 beträgt der **BKZ** 28.006.000,00 EUR.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.517.100,00 EUR setzt sich zusammen aus

- den nicht zu erstattenden Gebäudeabschreibungen (1.017.100,00 €)
- einer Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 500.000 EUR zur Deckung des Verlustes. Dieser Betrag wird durch die Stadt Bonn als Anpassungshilfe übernommen, sollte eine Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage des Theaters nicht mehr möglich sein.

Vermögensplan (IKZ)

In den Vermögensplan wurden die notwendigen Beschaffungsmaßnahmen in Höhe von 200.000 EUR für die verschiedenen Abteilungen des Theaters aufgenommen.

Investitions-Rücklage/

Sonderposten für nicht bis zum 31. Juli 2014 verwendete Zuschüsse der Bundesstadt Bonn

Zum 31. Juli 2013 weist die Bilanz des Theaters eine "**Investitions-Rücklage**" in Höhe von

135.763,15 EUR aus. In der Bilanzposition "**Sonderposten für nicht bis zum 31. Juli 2014 verwendete**

Zuschüsse der Bundesstadt Bonn" wird ein Betrag in Höhe von insgesamt 816.145,60 EUR ausgewiesen. Hier sind nicht verausgabte Gelder des Vermögensplanes der Vorjahre erfasst. Die bilanzielle Gegenposition ist die "Forderung gegenüber der Bundesstadt Bonn". Über diese Investitions-Mittel darf die Theaterleitung bei zusätzlichen Ausgaben des Vermögensplanes "frei" verfügen.

Stellenübersicht

Die vorgelegte Stellenübersicht enthält 185 Stellen nach dem "Tarifvertrag Öffentlicher Dienst" (TVöD). Die Anzahl des künstlerisch tätigen Personals (darstellendes und nicht darstellendes Personal) beträgt 171 Personen.

Darüber hinaus sind 8 Beamtenstellen nachrichtlich erwähnt, die im Stellenplan der Bundesstadt Bonn geführt werden.

Finanzplan (Anlage)

Nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 14 der Satzung für das Theater der Bundesstadt Bonn vom 11. Mai 1998 ist gleichzeitig mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes ein 5-jähriger Finanzplan vorzulegen, der wie der Wirtschaftsplan zu beraten und festzustellen ist.

Die Daten für das Wirtschaftsjahr 2018/19 können nicht vorgelegt werden, da der aktuelle Vertrag mit dem Generalintendanten Dr. Helmich zum 31. Juli 2018 endet.

Nachrichtlich

Der Stand der satzungsmäßigen Rücklage beträgt zum 31.7.2014: 821.875,98 €. Voraussichtlicher Stand zum 31.7.2015: 0,00 €. Ein evtl. Fehlbetrag der SPZ 14/15 (lt. Dreivierteljahresübersicht nach heutigem Stand ca. 80.000 €) wird gem. § 13 Abs. 2 b der Theatersatzung zur Einsparung in den folgenden Spielzeiten bis spätestens 2017/18 übertragen.

Wirtschaftsplan
Theater der Bundesstadt Bonn

für das Wirtschaftsjahr 2015/16
(1. August 2015 bis 31. Juli 2016)

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2015/16 -

Erfolgsplan
für die Zeit vom 01.08.2015 - 31.07.2016
Theater der Bundesstadt Bonn

			Ansatz 2015/16 EURO	Ansatz 2014/15 EURO	vorläufiges IST 2013/14 EURO
	EURO	EURO			
1. Umsatzerlöse		4.320.000,00			
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.575.000,00			
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil: 0,00 €			5.895.000,00	5.795.000,00	6.190.522,59
3. Gesamtbetriebskostenzuschuss			28.206.000,00	27.805.700,00	27.218.493,48
4. Produktionsaufwand					
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	1.395.000,00				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.635.200,00				
c) Beschäftigungsentgelte (inkl. ORCHESTER)	6.079.000,00	9.109.200,00		9.019.000,00	9.655.054,36
5. Personalaufwand (inkl. TE ab 01.08.2013)					
a) Entgelte gem. TVöD	16.955.300,00				
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: 1.273.500,00	4.406.000,00			21.441.000,00	20.133.010,14
c) personalbezogene Rückstellungen	300.000,00	21.661.300,00			
6. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens zur Finanzierung des Anlagevermögens		690.000,00		690.000,00	747.554,48
7. Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonder- posten zur Finanzierung des Anlagevermögens		200.000,00		0,00	892.000,00
8. Abschreibungen		1.750.000,00		1.750.000,00	1.764.787,29
davon nach § 253, Abs.2, Satz 3 HGB: 0,00 €					
davon nach § 254 HGB: 40.000,00 €					
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.585.600,00		3.595.800,00	4.082.677,59
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil: 0,00 €			35.616.100,00	35.115.800,00	35.779.974,90
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00			
davon aus verbundenen Unternehmen: 0,00 €					
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1,70
davon aus verbundenen Unternehmen: 0,00 €					
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0,00	0,00	7.800,00
davon an verbundene Unternehmen					
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-1.514.100,00	-1.514.100,00	-2.378.757,13
14. Außerordentliche Erträge		0,00			
15. Außerordentliche Aufwendungen		0,00			
16. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0,00	0,00
17. Sonstige Steuern			3.000,00	3.000,00	2.987,89
18. Jahresgewinn / -verlust			-1.517.100,00	-1.517.100,00	-2.381.745,02
<u>Behandlung des Jahresverlustes</u>					
- Nicht zu erstattende Gebäude-Abschreibungen			-1.017.100,00	-1.017.100,00	-1.017.089,00
- Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage			0,00	0,00	-364.656,02
- Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage (Anpassungshilfe)			-500.000,00	-500.000,00	-1.000.000,00
			-1.517.100,00	-1.517.100,00	-2.381.745,02

**Erläuterungen zum Erfolgsplan
für die Zeit vom 01.08.2015 - 31.07.2016
Theater der Bundesstadt Bonn**

	€	Ansatz 2015/16 €	Ansatz 2014/15 €	vorläufiges IST 2013/14 €
1. Umsatzerlöse				
Eintrittsgelder aus Theater-Kartenverkauf	3.950.000,00			
Einnahmen aus Vorverkaufsgebühren	285.000,00			
Einnahmen Programmverkauf	35.000,00			
Honorare eigene Gastspiele	0,00			
Versteigerungserlöse	10.000,00			
Sonstige Einnahmen	40.000,00	4.320.000,00	4.320.000,00	4.207.389,68

Bei den "Eintrittsgeldern" sind die Einnahmen für die Reihen **"Highlights des internationalen Tanzes"** und **"Quatsch keine Oper"** mit insgesamt **500.000,00 EUR** berücksichtigt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Zuweisungen des Landes NRW	1.250.000,00			
Zuwendungen und Zuschüsse Dritter	105.000,00			
Erlöse aus Vermietung u. Verpachtung	90.000,00			
Spenden	5.000,00			
Skontoerträge	25.000,00			
Sonstige Erträge	100.000,00	1.575.000,00	1.475.000,00	1.983.132,91

Die "Zuweisung des Landes NRW" orientiert sich an der Höhe der Personalausgaben (inkl. des Beschäftigungsentgelte)

Summe der Einnahmen	5.895.000,00	5.795.000,00	6.190.522,59
---------------------	--------------	--------------	--------------

3. Gesamtbetriebskostenzuschuss	28.206.000,00	28.206.000,00	27.805.700,00	27.218.493,48
--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Der vertraglich vereinbarte **Gesamt**zuschuss der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2015/16 beträgt insgesamt 28.206.000,00 EUR inkl. der von der Stadt Bonn zu übernehmenden, geschätzten Tarifsteigerung von 1.225.300 EUR, siehe Vertrag mit dem Generalintendanten.

Summe der Umsatzerlöse einschließlich Betriebskostenzuschuss	34.101.000,00	34.101.000,00	33.600.700,00	33.409.016,07
---	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

4. Produktionsaufwand

a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren

Werkstättenbedarf	720.000,00			
Energiekosten Strom und Wasser	630.000,00			
Programmhefte	35.000,00			
Sonstige Produktionskosten	10.000,00	1.395.000,00	1.395.000,00	1.636.952,01

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Übernachungskosten von Gästen	155.000,00			
Reisekosten von Gästen	165.000,00			
GEMA - Gebühren	20.000,00			
Urheberrechtsvergütungen	300.000,00			
Spesen für eigene Gastspiele	0,00			
Gastspielkosten fremder Theater inkl. Ballett-Gastspiele, Veranstaltungen der Reihe "Quatsch-keine-Oper" und sonstiger Gastspiele	825.000,00			
Feuersicherheitswachen	170.200,00	1.635.200,00	1.425.000,00	1.814.921,51

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2015/16 -

		2015/16	2014/15	2013/14
	€	€	€	€
c) Beschäftigungsentgelte				
Honorare und Gagen	2.500.000,00			
Verrechnungen "Beethoven Orchester Bonn"	3.579.000,00	6.079.000,00	6.199.000,00	6.203.180,84
Summe Produktionsaufwand	9.109.200,00	9.109.200,00	9.019.000,00	9.655.054,36
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
Entgelte gemäß TVöD	15.640.300,00			
Beamtenbezüge	400.000,00			
	825.000,00			
Aushilfslöhne	90.000,00	16.955.300,00	17.015.000,00	15.897.025,13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon Altersversorgung				
1.073.500,00				
Gesetzliche soziale Aufwendungen	3.180.000,00			
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung	125.000,00			
Freiw. Soz. Aufwand	27.500,00			
Beiträge zu Versorgungskassen TVöD	940.500,00			
Beamtenversorgungsfond	133.000,00	4.406.000,00	4.426.000,00	4.235.985,01
c) personalbezogenen Rückstellungen		300.000,00		
Summe Personalaufwand	21.661.300,00	21.661.300,00	21.441.000,00	20.133.010,14
6. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens zur Finanzierung des Anlagevermögens				
	690.000,00		690.000,00	747.554,48
7. Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens				
	200.000,00	490.000,00	0,00	892.000,00
8. Abschreibungen				
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.750.000,00	1.750.000,00	1.750.000,00	1.764.787,29
davon nach §253 Abs. 2 Satz 3 HGB				
EURO 0,00				
davon nach §254 HGB				
EURO 40.000,00				
Summe der Abschreibungen	1.750.000,00	1.750.000,00	1.750.000,00	1.764.787,29
9. Sonstige Betriebliche Aufwendungen				
a) Personalnebenkosten				
Dienst- und Schutzkleidung	35.000,00			
Aus- und Fortbildung, Umschulung	25.000,00			
Sonstiger Personalaufwand	22.000,00	82.000,00	82.000,00	83.375,36
b) Miet- und Gebäudeaufwendungen				
Mietaufwendungen	56.000,00	56.000,00	86.000,00	89.407,26
c) Raumkosten				
Grundbesitzabgaben	150.000,00			
Energiekosten Heizung	490.000,00			
Reinigungskosten	490.000,00	1.130.000,00	1.130.000,00	1.107.430,24

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2015/16 -

	€	2015/16 €	2014/15 €	2013/14 €
d) Gebäudeunterhaltung				
Gebäudeunterhaltung	450.000,00	450.000,00	450.000,00	475.117,42
e) Reparatur und Instandhaltung				
Instandhaltung techn.u.bühnentechn.Anlagen	285.800,00	285.800,00	266.000,00	458.026,17
f) Betriebsaufwand				
Rundfunk-TV-Kabelgebühren	5.500,00			
Hauselektrik	7.500,00			
Sonstige Geschäftsausgaben	0,00	13.000,00	13.000,00	15.177,52
g) Frachten und Rollgeld				
Frachten und Rollgelder	2.500,00	2.500,00	2.500,00	1.744,76
h) Polizei- und Feuermelder				
Polizei- und Feuermelder	500,00	500,00	500,00	0,00
i) Kfz-Kosten				
Betriebs- und Reparaturkosten	70.000,00	70.000,00	70.000,00	103.703,40
k) Verwaltungskosten				
Mobilfunkkosten Technik	21.400,00			
Leistungen des SGB (Amt 85)	0,00			
Versicherungskosten (Amt 30)	224.900,00			
Mitgliedsbeiträge	38.000,00			
Dienstreisen (Fahrt- und Übernachtungskosten)	15.000,00			
Fahrgelder (inkl. JOB-Ticket)	130.000,00			
Verwaltungskostenerstattung an Stadt Bonn	32.000,00			
Portokosten	60.000,00			
Telefonkosten	45.000,00			
Kosten "Electronic-Cash"	15.000,00			
Bürobedarf	50.000,00			
Zeitschriften und Bücher	15.000,00			
Prüfungskosten	50.000,00			
ADV-Kosten (FiBu und Personal)	205.000,00			
Nebenkosten des Geldverkehrs	3.000,00	904.300,00	904.300,00	1.018.744,41
l) Vertriebskosten				
Fotomaterial	10.000,00			
Anzeigenkosten	70.000,00			
Plakatkosten	40.000,00			
Kosten Theatermagazin	0,00			
Sonstige Werbekosten	115.000,00			
Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	30.000,00			
Repräsentationskosten	10.000,00			
Erstattung für das Kartenverkaufssystem	185.000,00			
Erstattungen Verkehrsverbund	131.500,00	591.500,00	591.500,00	729.951,05
Bei den "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" wurden die Erfahrungen der vergangenen Spielzeiten berücksichtigt und die Ausgabenansätze entsprechend angepasst.				
Summe betriebliche Aufwendungen	3.585.600,00	3.585.600,00	3.595.800,00	4.082.677,59
Summe der Aufwendungen	35.616.100,00	35.616.100,00	35.115.800,00	35.779.974,90

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2015/16 -

	€	2015/16 €	2014/15 €	2013/14 €
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
Zinserträge aus Arbeitgeberdarlehen	0,00	0,00	0,00	1,70
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
Zinserträge / Bank und Postscheck	1.000,00			
Zinserträge / Langfristig	0,00	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00</u>	<u>0,00</u>
		1.000,00	1.000,00	1,70
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Zinserstattungen an die Stadt Bonn	0,00			
Zinsen / Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	7.800,00
Zins-Erträge / -Aufwendungen	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	7.798,30
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.514.100,00	-1.514.100,00	-2.378.757,13
14. Außerordentliche Erträge				
Außerordentlicher Ertrag	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentlicher Aufwand	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Außergewöhnliches Ergebnis		0,00	0,00	0,00
17. Steuern				
Kfz-Steuer	3.000,00	3.000,00	3.000,00	2.987,89
Jahresgewinn / Jahresverlust		-1.517.100,00	-1.517.100,00	-2.381.745,02
<u>Behandlung des Jahresverlustes</u>				
- Nicht zu erstattende Gebäude-Abschreibungen		-1.017.100,00	-1.017.100,00	-1.017.089,00
- Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage		0,00	0,00	-364.656,02
- Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage		<u>-500.000,00</u>	<u>-500.000,00</u>	<u>-1.000.000,00</u>
(Anpassungshilfe)		-1.517.100,00	-1.517.100,00	-2.381.745,02

Vermögensplan
Theater der Bundesstadt Bonn
für das Wirtschaftsjahr 2015/16
(1. August 2015 bis 31. Juli 2016)

Gesamtvermögensplan

Ausgaben

EURO

EURO

1 a.) Baumaßnahmen 0 €
Finanzierung aus den Mitteln des Haushalts der Bundesstadt Bonn
(Vorjahr: 0 €)

1 b.) Baumaßnahmen 0 €
Finanzierung aus den Mitteln des Theaters
(Vorjahr: 0 €)

2.) Beschaffungsmaßnahmen 200.000 €
Finanzierung aus Mitteln des Theaters
Betriebs- und Geschäftsausstattung
(Vorjahr: 200.000 €)

Gesamt: 200.000 €
(Vorjahr: 200.000 €)

Nachrichtlich:

Stand: 31. Juli 2014:

- Investitions-Rücklage 135.763,15 €
- Sonderposten für nicht bis zum 31. Juli 2014
verwendete Zuschüsse der Bundesstadt Bonn 816.145,60 €
(ein geprüfter Jahresabschluss 2013/14 liegt noch nicht vor)

Stellenübersicht
Theater der Bundesstadt Bonn
für das Wirtschaftsjahr 2015/16
(1. August 2015 bis 31. Juli 2016)

Stellenübersicht

Die Darstellung gemäß § 17 Abs. 2 EigVO erfolgt in einer separaten Vorlage.

Theater der Bundesstadt Bonn

Leitung: Generalintendant
 Kaufmännischer Direktor

Ist 2013/14		Soll 2014/15		Soll 2015/16	
TVöD	186	TVöD	189	TVöD	185
*Vier TVöD-Stellen sind gesperrt für NV-Bühne-Verträge, davon ist eine Stelle zusätzlich befristet besetzt nach TVöD. Die tatsächliche Anzahl der TVöD-Beschäftigten ist wegen Teilzeitkräften höher.				Künstlerisches Personal (Darstellendes und nicht-darstellendes Personal nach NV-Bühne)	171
				Beamte (Im Stellenplan der Stadt Bonn)	8

Anlage:

Finanzplan **Theater der Bundesstadt Bonn** für das Wirtschaftsjahr 2015/16 (1. August 2015 bis 31. Juli 2016)

Vorbemerkung Finanzplan

Nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 14 der Satzung für das Theater der Bundesstadt Bonn vom 11. Mai 1998 ist gleichzeitig mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes ein 5-jähriger Finanzplan vorzulegen, der wie der Wirtschaftsplan zu beraten und festzustellen ist.

Die Finanzplanung besteht aus

- einer Übersicht über die Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert sowie
- einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

Die Finanzplanung berücksichtigt die im Generalintendantenvertrag mit Herrn Dr. Bernhard Helmich vorgesehenen finanziellen Regelungen und gibt den voraussichtlichen Bedarf nach dem heutigen Stand wieder.

Gem. Ratsbeschluss vom 01. März 2012 (Drucksachen-Nr.1210675) erhält das Theater ab dem Wirtschaftsjahr 2013/14 einen Gesamt-Betriebskostenzuschuss von 26.980.700 EUR, der um die jährlichen tatsächlichen Tarifierhöhungen(TE) gesteigert wird. Die anfallenden, tatsächlichen TE werden von der Stadt Bonn übernommen. Berücksichtigt ist das "Konzept des Generalintendanten zur Absenkung des Betriebsmittelzuschusses" (Drucksachen-Nr.: 1413282). Aktualisierungen bzw. Anpassungen wurden so vorgenommen, dass es zu keiner Veränderungen zum städtischen Zuschusses kommt.

	TE	Gesamt-BKZ	davon (IKZ)
2013/14	26.980.700 €		
2014/15	26.980.700 € 825.000,00 €	27.805.700 €	0 €
2015/16	26.980.700 € 1.225.300,00 €	28.206.000 €	200.000 €
2016/17	26.980.700 € 1.638.100,00 €	28.618.800 €	750.000 €
2017/18	26.980.700 € 2.057.200,00 €	29.037.900 €	750.000 €
2018/19	keine Daten bekannt; der Vertrag mit dem Generalintendanten Dr. Helmich endet am 31. Juli 2018		

Nachrichtlich: Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes der Bundesstadt Bonn ist für die Jahre 2018 und 2019 ein Gesamtzuschuss von 29.091 TEUR, bzw. 28.953 TEUR eingestellt.

Die Stadt Bonn ist bereit, in den nachstehenden Wirtschaftsjahren eine Anpassungshilfe zu übernehmen, sollte eine Deckung aus der satzungsmäßigen Rücklage des Theaters nicht möglich sein:

2013/14	maximal bis zu	1.000.000 €
2014/15	maximal bis zu	500.000 €
2015/16	maximal bis zu	500.000 €
2016/17	keine Anpassungshilfe	
2017/18	keine Anpassungshilfe	

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben Theater (BKZ)

	Plan 2014/15	Plan 2015/16	Plan 2016/17	Plan 2017/18	Plan 2018/19*
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1. <u>Umsatzerlöse</u>	4.320.000	4.320.000	4.490.000	4.490.000	0
2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	1.475.000	1.575.000	1.475.000	1.475.000	0
3. <u>Gesamtbetriebskostenzuschuss</u>	27.805.700	28.206.000	28.618.800	29.037.900	0
Anpassungsbeihilfe zusätzlich bis zu	(500.000)	(500.000)			
4. <u>Produktionsaufwand</u>	9.024.000	9.109.200	8.700.000	8.700.000	0
5. <u>Personalaufwand</u>	21.441.000	21.661.300	21.620.000	22.039.100	0
6. <u>Erträge SonderPosten</u>	690.000	690.000	690.000	690.000	0
7. <u>Aufwendungen Sonder Posten</u>	0	200.000	750.000	750.000	0
8. <u>Abschreibungen</u>	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	0
9. <u>Sonstige Betriebliche Aufwendungen</u>	3.585.800	3.585.600	3.468.900	3.468.900	0
10. <u>Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</u>	0	0	0	0	0
11. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	1.000	1.000	1.000	1.000	0
12. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	0	0	0	0	0
13. <u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	-1.509.100	-1.514.100	-1.014.100	-1.014.100	0
14. <u>Außerordentliche Erträge</u>	0	0	0	0	0
15. <u>Außerordentliche Aufwendungen</u>	0	0	0	0	0
16. <u>Außerordentliches Ergebnis</u>	0	0	0	0	0
17. <u>Sonstige Steuern</u>	3.500	3.000	3.000	3.000	0
18. Jahresgewinn / -verlust	-1.512.600	-1.517.100	-1.017.100	-1.017.100	0
<u>Behandlung des Jahresverlustes</u>					
- Nicht zu erstattende Gebäude-Abschreibungen	-1.017.100	-1.017.100	-1.017.100	-1.017.100	0
- Entnahme a.d.satzungsgemäßen Rücklage(TE)	0	0	0	0	0
- Entnahme aus der satzungsgemäßen Rücklage (Anpassungshilfe)	-500.000	-500.000	0	0	0
	-1.517.100	-1.517.100	-1.017.100	-1.017.100	0

*Für das Wirtschaftsjahr 2018/19 können keine Angaben gemacht werden. Der aktuelle Vertrag mit dem Generalintendanten Dr. Helmich endet am 31. Juli 2018.

Vermögensplan Theater (IKZ)

(Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben)

Investitionen

	Plan 2014/15 EURO	Plan 2015/16 EURO	Plan 2016/17 EURO	Plan 2017/18 EURO	Plan 2018/19* EURO
<u>Baumaßnahmen (Stadt Bonn)</u>	0	0	0	0	0
<u>Baumaßnahmen (eigene)</u>	0	0	0	0	0
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>					
<u>Bühnentechnik; MTA; Werkstätten</u> Technisches Gerät, Sicherheitseinrichtung Podeste u.ä.	60.000	60.000	235.000	245.000	0
<u>Beleuchtung</u> Scheinwerfer, Dimmerkoffer, u.ä.	25.000	25.000	140.000	135.000	0
<u>Ton / Elektroakustik</u> Audio- und Videogeräte, Lautsprecher, Mikrofone etc.	25.000	25.000	130.000	125.000	0
<u>Requisite</u> Trockeneismaschine, Nebelgerät, Windmaschine	5.000	5.000	15.000	15.000	0
<u>Kostüm</u>	10.000	10.000	20.000	20.000	0
<u>Maske</u>	5.000	5.000	10.000	10.000	0
<u>Fotograph</u>	0	0	5.000	5.000	0
<u>Fahrzeuge</u>	0	0	75.000	75.000	0
<u>Hausverwaltung</u>	40.000	40.000	25.000	25.000	0
<u>Intendanz/ Verwaltung/ Technische Direktion</u>	20.000	20.000	45.000	45.000	0
<u>Unvorhergesehenes</u>	10.000	10.000	50.000	50.000	0
	200.000	200.000	750.000	750.000	0

*Für das Wirtschaftsjahr 2018/19 können keine Angaben gemacht werden. Der aktuelle Vertrag mit dem Generalintendanten Dr. Helmich endet am 31. Juli 2018.

Stellennummer	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienstbezeichnung	Bemerkungen
1.	<u>Intendanz des Theaters</u>						
1.1.1	Generalintendant	SV			SV	Generalintendant	Vertragslaufzeit vom 01.08.2013 bis 31.07.2018
1.1.2	Mitarbeit und Sekretariat des Generalintendanten*	09					*Die Sekretariatstätigkeiten werden z.Zt. von einer Mitarbeiterin (NV-Bühne) wahrgenommen, die eine überwiegend künstlerische Tätigkeit ausübt.
			1 Stelle				
2.	<u>Kaufmännische Direktion/ Verwaltung</u>						
2.1.1	Kaufmännischer Direktor	A16*			A15	StVD	*Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Bonn geführt (Beamter)
	Grundsatzangelegenheiten, Angelegenheiten der Betriebsorganisation, der Verwaltung und des techn. Betriebs; Organisation; Wirtschaftsführung						
2.1.2	stv. Kaufmännischer Direktor	A13*hD			A 12	STAR	*Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Bonn geführt (Beamter)
	Angelegenheiten der Betriebsorganisation						
2.1.3	Mitarbeiterin der Kaufmännischen Direktion Vorzimmerdienst	08			08		
2.1.4	Mitarbeiterin der Kaufmännischen Direktion	08			08		z. Zt. 20,00 Std./Woche befristet bis 31.07.2016
	Mitarbeit bei Vertragsangelegenheiten, insb. bei Gastspielen und Kooperationen						
2.1.5	Controllerin	A12*			A12	STAR	*Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Bonn geführt (Beamtin), z. Zt. 30 Std./Wo. z.T. Telearbeit
	Controlling, Finanzplanung der Sparten (Produktionskosten), ADV-Angelegenheiten						
							Zusätzlich XXX, abgeordnet seit 01.2007
	<u>Personalwesen</u>						
2.1.6	Leitung/Sachbearbeiterin Personalangelegenheiten	11			11		
	vornehmlich des künstlerischen und künstlerisch-technischen Personals						

Stellennummer	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienstbezeichnung	Bemerkungen
2.1.7	Sachbearbeiterin Personalangelegenheiten	A12*	Absenkung auf A 11				*Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Bonn geführt (Beamtin)
	vornehmlich des nach TVöD beschäftigten Personals						
2.1.8	Mitarbeiter Personalangelegenheiten	A 8*			08		*Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Bonn geführt (Beamter)
	Berechnung von Dienstbezügen, Entgelten, Krankheitsbezügen. Sonderzahlungen des künstl. Personals (Gäste; Statisten)						XXX ab 25.04.2014 mit 15,00 Std./Wo.
2.1.9	Mitarbeiterin Personalangelegenheiten	08			08		
	Berechnung von Dienstbezügen, Entgelten, Krankheitsbezügen, Sonderzahlungen, Mitarbeit, insb. bei der Sachbearbeitung						
2.1.10	Mitarbeiterin Personalangelegenheiten	A9 mD*	Stellenwertanhebung		A9 m.D.	StAI	*Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Bonn geführt (Beamtin)
	Berechnung von Dienstbezügen, Entgelten, Krankheitsbezügen, Sonderzahlungen, Mitarbeit, insb. bei der Sachbearbeitung. Pfändungen und Abtretungen, Mitarbeit bei der Betreuung der Abrechnungssysteme						
2.1.11	Bibliothek, Notenarchiv Mitarbeiterin Personalangelegenheiten	06			06		befristet bis 31.07.2016
	Gastspiele, Dienstreisen, Fortbildung						
	<u>Rechnungswesen/Kasse</u>						
2.1.12	Abteilungsleiter Rechnungswesen und Kassen	12			12		
2.1.13	Finanzbuchhalterin	09			09		
	Aufträge, Zahlungsverkehr, Vertretung des Abteilungsleiters						
2.1.14	Mitarbeiterin Rechnungswesen	06			06		19,5 Std./Woche
		06			06		19,5 Std./Woche
	<u>Theater- und Konzertkasse</u>						
2.1.15	Leiter der Theater- und Konzertkasse	A9 m.D.*			A9 m.D.	StAI	*Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Bonn geführt (Beamter)
2.1.16	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	06			06		
2.1.17	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	06			06		19,5 Std./ Woche
					06		19,5 Std./ Woche
2.1.18	Kassierer und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	06			06		
2.1.19	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	06	1/2		06		19,5 Std./Woche

Stellennummer	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienstbezeichnung	Bemerkungen
	<u>Theaterkasse in den Kammerspielen</u>						
2.1.20	Leiter der Theaterkasse in den Kammerspielen	09	k.w.				
2.1.21	KassiererIn und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Schauspielabonnements, Stellv. Leiterin der Theaterkasse in den Kammerspielen	06			06		
2.1.22	KassiererIn und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Schauspielabonnements	06			06		
2.1.23	KassiererIn und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Schauspielabonnements	06			06		19,5 Std./Woche
					06		19,5 Std./Woche
							Beschäftigung von bis zu 14 Kassenaushilfen mit Entgelt nach 06 TVöD
	<u>Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</u>						
2.1.24	Abteilungsleiter	A12*			A12	StAR	*Die Stelle wird im Stellenplan der Stadt Bonn geführt (Beamter)
	Einkauf u. Beschaffung, Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, einschl. Rats- u. Ausschussangelegenheiten, Hausverwaltung, Versicherungsangelegenheiten						
2.1.25	Sachbearbeiterin	09			09		
	Einkauf und Beschaffung, Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, einschl. Rats- und Ausschussangelegenheiten, Hausverwaltung, Versicherungsangelegenheiten, Vertretung des Abteilungsleiters						
2.1.26	Architektin	11			11		befristet bis 31.03.2016
2.1.27	Dramaturgie-Sekretärin*	06			06		*Die Tätigkeiten werden z.Zt. von einer Mitarbeiterin (NV-Bühne) wahrgenommen, die eine überwiegend künstlerische Tätigkeit ausübt.
			17,5 Stellen				
	<u>Freigestelltes Personalratsmitglied</u>				06		

1207

Stellennummer	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienstbezeichnung	Bemerkungen
3.2.2	Theaterobermeister	09 (10)	Oper		09+Z		
	Techn. Überwachung der Vorstellungen und des Probenbetriebes, Dienstplangestaltung für die Theatermeister, Einsatz des bühnentechnischen Personals, vornehmlich im Opernhaus						
3.2.3	Theatermeister	09	Schauspiel		09		
	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes						
3.2.4	Theatermeister	09	Halle Beuel		09		
	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes						
3.2.5	Theatermeister	09	Schauspiel		09		
	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes						
3.2.6	Theatermeister	09	Schauspiel				
	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes						
3.2.7	Theatermeister	09	Oper		09		
	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes						
3.2.8	Theatermeister	09	Oper		09		
	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes						
3.2.9	Theatermeister	09	Oper		09		
	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes						
3.2.10	Theatermeister	09	Werkstattbühne		09		
	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes						
			10 Stellen				
3.2.11	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	06	k.u. 05		06		
3.2.12	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	07	k.u. 06		07		
3.2.13	Bühnenhandwerker	07	k.u. 06		07		
3.2.14	Bühnenhandwerker	07	k.u. 06		07		
3.2.15	Bühnenhandwerker	07	k.u. 06		07		
3.2.16	Bühnenhandwerker	07	k.u. 06		07		
3.2.17	Bühnenhandwerker/Schnürb.	06	k.u. 05		06		
3.2.18	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.19	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	06	k.u. 05		06		
3.2.20	Bühnenhandwerker/Schnürb.	06	k.u. 05		05		
3.2.21	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		

Stellen- nummer	Stelleninhalt	Stellen- wert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienst- bezeich- nung	Bemerkungen
3.2.22	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	06	k.u. 05		06		
3.2.23	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.24	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		05		
3.2.25	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.26	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.27	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.28	Bühnenhandwerker/Schnürb.	06	k.u. 05		06		
3.2.29	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.30	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04		05		
3.2.31	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04		05		
3.2.32	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	07	k.u. 06		07		
3.2.33	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	07	k.u. 06		07		
3.2.34	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	06	k.u. 05		06		
3.2.35	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.36	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.37	Bühnenhandwerker/ Schnürmeister	07	k.u. 06		07		
3.2.38	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	06	k.u. 05		06		
3.2.39	Bühnenhandwerker/Schnürb.	06	k.u. 05		06		
3.2.40	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		19,5 Std. /W., 01.09.2012 befristet bis 31.08.2017 , Vertretung NN
3.2.41	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.42	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.43	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.44	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.45	Bühnenhandwerker/Vorhandw.	06	k.u. 05		06		
3.2.46	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		06		
3.2.47	Bühnenhandwerker	06	k.u. 05		05		
3.2.48	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04		04		XXX befr. b. 23.02.2016
3.2.49	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04		05		XXX befr.b.31.07.16
3.2.50	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04		05		XXX befr. b. 31.07.2016
3.2.51	Bühnenfacharbeiter/Schnürb.	05	k.u. 04		05		NN
3.2.52	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04				XXX 01.11.2014 bis 31.07.2016
3.2.53	Bühnenfacharbeiter/Schnürb.	05	k.u. 04		05		
3.2.54	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04		05		
3.2.55	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04				
3.2.56	Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04		05		
3.2.57	Bühnenarbeiter	04	k.u. 03		04		ATZ ab 01.01.2009, Blockmodell, Freistellungsphase von 01.12.2012 bis 31.10.2016
3.2.58	Bühnenarbeiter/Vorarbeiter	04	k.u. 03		04		
3.2.59	Bühnenhandwerker (Dekorateur)	06	k.u. 05		06		
3.2.60	Bühnenhandwerkerin (Dekorateurin)	06	k.u. 05		06		
3.2.61	Bühnenhandwerker (Dekorateur)	06	k.u. 05		06		
3.2.62	Bühnenhandwerker (Dekorateur)	06	k.u. 05		06		
			52 Stellen				
	<u>Kraftfahrer</u>						
3.2.63	Kraftfahrer	06			06		
3.2.64	Kraftfahrer	06			06		
			2 Stellen				

Stellen- nummer	Stelleninhalt	Stellen- wert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienst- bezeich- nung	Bemerkungen
3.3	<u>Elektrische Anlagen/ Beleuchtungswesen</u>						
3.3.1	Oberbeleuchtungsmeister	09 (10)					*gesperrt f. NV Bühne-Vertrag Leiter d. Beleuchtungswesens (XXX)
3.3.2	Beleuchtungsmeister	09			09		
	Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst						
3.3.3	Beleuchtungsmeister	09			09		
	Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst						
3.3.4	Beleuchtungsmeister	09			09		
	Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst						
3.3.5	Beleuchtungsmeister	09			09		
	Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst						
			5 Stellen				
3.3.6	Beleuchtungshandwerker/ Hauselektriker	07	k.u. 06		07		
3.3.7	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.8	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.9	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.10	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.11	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.12	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.13	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.14	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.15	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.16	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.17	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.18	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.19	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		krank, Vertr. XXX befr. b. 30.09.2015
3.3.20	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.21	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.22	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.23	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.24	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		
3.3.25	Beleuchtungshandwerker	07	k.u. 06		07		volle Erwerbsminderungsrente 01.05.13-30.09.2015, Vertr. XXX bis 30.09.2015
3.3.26	Beleuchter/Bühnenfacharbeiter	05	k.u. 04		05		Rente ab 01.10.2014; XXX befr.b. 31.07.2016
			21 Stellen				
3.4	<u>Maschinentechnische Abteilung</u>						
3.4.1	Maschinenmeister	09			09		
	Abteilungsleiter						

Stellennummer	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienstbezeichnung	Bemerkungen
3.4.2	Bühnenhandwerker/Elektrotechniker	07	k.u. 06		07		
3.4.3	Bühnenhandwerker/Elektroinstallateur	07	k.u. 06		07		
3.4.4	Bühnenhandwerker/Landmaschinenmechaniker	07	k.u. 06		07		
3.4.5	Bühnenhandwerker/Schlosser	07	k.u. 06		07		
			5 Stellen				
3.5	<u>Requisite</u>						
3.5.1	Requisiteur	06	k.u. 05		06		
3.5.2	Requisiteur	06	k.u. 05		07		aufgrund Personalabbau aus Beleuchtung im Stellenplan in die Requisite, ATZ ab 01.12.2009 Blockmodell, Freistellungsphase von 18.05.2014 bis 31.10.2018
3.5.3	Requisiteur	06	k.u. 05				XXX befristet 13.08.2015 bis 31.07.2016; vorgemerkte Stelle XXX bis Juli 2018
3.5.4	Requisiteur	06	k.u. 05		06		
3.5.5	Requisiteur	06	k.u. 05		06		
3.5.6	Requisiteur	06	k.u. 05		06		Elternzeit bis 14.11.15, Vertr. XXX 01.03.2015 bis 14.11.2015
3.5.7	Requisiteurin	06	k.u. 05		06		
3.5.8	Requisiteur	06	k.u. 05		05		
3.5.9	Requisiteur	06	k.u. 05		06		
			9 Stellen				
3.6	<u>Tontechnik</u>						
3.6.1	Tontechniker	07	k.u. 06		07		*19,5 Std./Woche
					05		*19,5 Std./Woche
3.6.2	Tontechniker	07	k.u. 06		07		
3.6.3	Tontechniker	07	k.u. 06		07		
3.6.4	Tontechniker*	07	k.u. 06				*gesperrt f. NV Bühne-Vertrag Tonmeister (XXX)
			4 Stellen				
3.7	<u>Werkstätten</u>						
3.7.1	Schlosser- und Maschinenmeister	09			09		
	Anfertigung von Schlosser- und Kunstschmiedearbeiten, Betreuung d. bühnentechnischen Anlagen und Maschinen, Arbeitseinteilung für das Personal der Schlosserei						
3.7.2	Schreinermeister	09			09		
	Anfertigung von Bühnendekorationen nach Zeichnungen, Arbeitseinteilung für das Personal der Tischlerei und Überwachung des Arbeitsablaufs						
3.7.3	Polsterer- und Dekorateurmeister	09			09		
	Anfertigung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken nach den Entwürfen der Bühnenbildner, Arbeitseinteilung für das Personal der Dekorationswerkstatt und Überwachung des Arbeitsablaufs						
			3 Stellen				

Stellennummer	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienstbezeichnung	Bemerkungen
3.7.4	Magazinmeister	05	k.u. 04		05		
3.7.5	Haustechn. Anlagen, Theaterwerkstätten	07	k.u.06		07		
			2 Stellen				
	<u>Schlosserei</u>						
3.7.6	Schlosser/Vorhandwerker	07	k.u.06		07		
3.7.7	Schlosser	07	k.u.06		07		
3.7.8	Schlosser	07	k.u.06		07		
3.7.9	Schlosser	07	k.u.06		07		
3.7.10	Schlosser	07	k.u.06		07		volle Erwerbminderungsrente 01.09.13-30.11.16, Vertretung XXX befr. bis 30.11.2016
			5 Stellen				
	<u>Schreinerei</u>						
3.7.11	Schreiner	07	k.u.06		07		
3.7.12	Schreiner	07	k.u.06		07		
3.7.13	Schreiner/Vorhandwerker	07	k.u.06		07		
3.7.14	Schreiner	07	k.u.06		07		
3.7.15	Schreiner	07	k.u.06		07		
3.7.16	Schreiner	07	k.u.06		07		
			6 Stellen				
	<u>Dekoration und Polsterei</u>						
3.7.17	Dekorateurin (Werkstatt)	07	k.u.06		07		
3.7.18	Dekorateur (Werkstatt)	07	k.u.06		07		
			2 Stellen				
4.	<u>Kostümwesen</u>						
4.1.	<u>Kostümfundus</u>						
4.1.1	Kostümverwalterin	05	k.u. 04		05		34 Std./ Woche
	Verwaltung u. Pflege des Kostümfundus und Zubehörs, Führung des Inventarverzeichnisses						
	<u>Schneidereien</u>						
4.1.2	Schneider	07	k.u.06		07		
4.1.3	Schneiderin	07	1/2 k.u. 06		07		*19,5 Std./Woche
4.1.4	Schneiderin	07	k.u. 06		07		*19,5 Std./Woche
					07		*19,5 Std./Woche
4.1.5	Schneiderin	07	k.u. 06		07		
4.1.6	Schneiderin	07	k.u. 06		07		
4.1.7	Schneiderin	07	k.u. 06		07		*34,0 Std./Woche
4.1.8	Schneider	07	k.u. 06		07		
4.1.9	Schneider	07	k.u. 06		07		
4.1.10	Schneider	07	k.u. 06		07		
4.1.11	Schneider	07	k.u. 06		07		
4.1.12	Schneider	07	k.u. 06		06		

Stellen-nummer	Stelleninhalt	Stellen-wert	Vermerke	Stelleninhaber	tats. Bes./ Entgelt	Dienst-bezeichnung	Bemerkungen
4.1.13	Schneiderin	07	k.u. 06		07		
4.1.14	Schneider	07	k.u. 06		05		
4.1.15	Schneiderin	07	k.u. 06		06		
4.1.16	Schneiderin	07	k.u. 06		07		30 Std./Woche
4.1.17	Schneiderin	07	k.u. 06		07		34 Std./Woche
4.1.18	Schneiderin	07	k.u. 06		07		*22,76 Std./Woche, davon 2,5 Std. aus Stelle 4.1.7
			k.u. 06		07		*19,5 Std./Woche, zusätzlich 9,5 Stunden als Ankleiderin im Abenddienst
4.1.19	Schneiderin	07	k.u. 06				*24,5 Std./Woche, davon 5,0 Std. aus der Stelle 4.1.17
					07		*19,25 Std./Woche
4.1.20	Schneiderin	07	1/2 k.u.06		07		*31,00 Std./Woche; davon 9,0 Std aus Stelle 4.1.16 und 2,5 Std. aus der Stelle 4.1.7
	<u>Garderobe</u>						
4.1.21	Ankleiderin	04			04		
4.1.22	Vertreterin Garderobenmeisterin	04	1/2 k.u.05 und volle Stelle		04		*19,5 Std./Woche+8,87 Std./W. aus Stelle 4.1.23 01.08.12-31.07.15 + 4,0 Std. aus Stelle 4.1.25 vom 01.10.13-31.07.15
4.1.23	Ankleider	04			05		20,00 Std./Woche bis 31.07.2015
4.1.24	Ankleider	04			04		*19,25 Std./Woche
					04		*19,5 Std./Woche
4.1.25	Ankleider	04	1/2		04		*34,00 Std./Woche, davon 10 Std. aus Stelle 4.1.23 und 4,5 Std. aus Stelle 4.1.1; - 4,0 Std. an Stelle 4.1.22
4.1.26	Ankleiderin	04			04		*28,75 Std./Woche
					04		*10,00 Std./Woche
4.1.27	Ankleider/in	04			04		*28,88 Std./Woche
4.1.28	Ankleider/in	04			04		*28,88 Std./Woche
4.1.29	Ankleider/in	04			04		*28,75 Std./Woche
					04		*23,25 Std./Woche, davon 4 Std. aus der Stelle 4.1.25 + 8,87 aus Stelle 4.1.23 vom 01.08.14 bis 31.07.15
			27,5 Stellen				
5.	<u>Maske</u>						
			185 Stellen				
	z.Zt. nur Beschäftigte NV Bühne						

--

Name	Ja	Nein	Eh	Name	Ja	Nein	Eh	Name	Ja	Nein	Abstimmung zu
Herr Achtermeyer	/			Herr Holdorf		/		Frau Paß-Weingartz			TOP
Herr von Alten-Bockum		/		Herr Hümmrich		/		Frau Poppe	/		
Frau Apelt		/		Frau Ingenkamp		/		Herr Dr. Redeker		/	
Herr Dr. Bachem				Frau Jackel		/		Frau Reinsberg		/	
Herr Beu	/			Herr Dr. Jacobs		/		Herr Repschläger	/		
Frau Brandes	/			Herr Jansen		/		Frau Richter		/	
Herr Burgsmüller		/		Frau Juhr		/		Herr Rosendahl		/	
Herr Burgunder		/		Herr Kansy		/		Frau Dr. Sachsse-Schadt	/		
Herr Déus		/		Frau Kappel	/			Herr Schaper		/	
Frau Dörtlemez		/		Herr Dr. Katzidis		/		Herr Schmidt -Linke-	/		
Herr Dr. Eickschen		/		Herr Kaupert		/		Herr Schmitt -BBB-		/	
Herr El Saman	/			Herr Kelm		/		Frau Schmitz	/		
Frau Esch		/		Herr Klemmer		/		Herr Schott		/	
Herr Esser		/		Frau Klingmüller		/		Herr Schröder			
Herr Dr. Euwens		/		Herr Kopinski		/		Herr Dr. Schüller		/	
Frau Ewald		/		Herr Kox		/		Frau Smid			
Herr Dr. Faber	/			Frau Krämer-Breuer		/		Herr Spoelgen		/	
Herr Fenninger		/		Herr Dr. Lang		/		Herr Dr. Stamp		/	
Herr Finger	/			Herr Lechner		/		Frau Dr. Standop	/		
Herr Freitag	/			Herr Limbach		/		Herr Steins		/	
Herr Giersberg		/		Herr Prof. Dr. Löbach		/		Frau Thorand		/	
Herr Dr. Gilles		/		Herr Lohmeyer	/			Herr Trützler	/		
Herr Goetz		/		Frau Mamozei		/		Frau Weber-Körner	/		
Herr Gold		/		Frau Mayer		/		Herr Wehlus		/	
Frau Grenz		/		Herr von Mengersen		/		Herr Wimmer		/	
Herr Dr. Harder		/		Herr Moll		/		Frau Wittneven-Welter		/	
Frau Heinzel	/			Herr Nelles				Herr Yildiz			
Herr Henges		/		OB Herr Nimptsch		/					
Herr Henseler		/		Frau Öztoprak		/					
Herr Heyer	/			Frau Overmans							

19.6.15: 0

Name	Ja	Nein	Eh	Name	Ja	Nein	Eh	Name	Ja	Nein	Abstimmung zu
Herr Achtermeyer	/			Herr Holdorf		/		Frau Paß-Weingartz			TOP
Herr von Alten-Bockum	/			Herr Hümmrich	/			Frau Poppe			
Frau Apelt		/		Frau Ingenkamp		/		Herr Dr. Redeker			
Herr Dr. Bachem				Frau Jackel	/			Frau Reinsberg	/		
Herr Beu	/			Herr Dr. Jacobs	/			Herr Repschläger	/		
Frau Brandes		/		Herr Jansen	/			Frau Richter			
Herr Burgsmüller	/			Frau Juhr	/			Herr Rosendahl	/		
Herr Burgunder	/			Herr Kansy	/			Frau Dr. Sachsse-Schadt	/		
Herr Déus	/			Frau Kappel				Herr Schaper	/		
Frau Dörtlemez	/			Herr Dr. Katzidis	/			Herr Schmidt -Linke-	/		
Herr Dr. Eickschen		/		Herr Kaupert	/			Herr Schmitt -BBB-	/		
Herr El Saman	/			Herr Kelm		/		Frau Schmitz	/		
Frau Esch		/		Herr Klemmer	/			Herr Schott	/		
Herr Esser		/		Frau Klingmüller		/		Herr Schröder			
Herr Dr. Euwens		/		Herr Kopinski		/		Herr Dr. Schüller	/		
Frau Ewald		/		Herr Kox		/		Frau Smid			
Herr Dr. Faber		/		Frau Krämer-Breuer	/			Herr Spoelgen	/		
Herr Fenninger	/			Herr Dr. Lang		/		Herr Dr. Stamp	/		
Herr Finger	/			Herr Lechner	/			Frau Dr. Standop	/		
Herr Freitag	/			Herr Limbach	/			Herr Steins			
Herr Giersberg	/			Herr Prof. Dr. Löbach	/			Frau Thorand	/		
Herr Dr. Gilles	/			Herr Lohmeyer				Herr Trützler			
Herr Goetz	/			Frau Mamozei		/		Frau Weber-Körner	/		
Herr Gold	/			Frau Mayer		/		Herr Wehlus	/		
Frau Grenz		/		Herr von Mengersen		/		Herr Wimmer	/		
Herr Dr. Harder		/		Herr Moll	/			Frau Wittneven-Welter	/		
Frau Heinzel	/			Herr Nettes				Herr Yildiz	/		
Herr Henges	/			OB Herr Nimptsch	/						
Herr Henseler	/			Frau Öztoprak		/					
Herr Heyer				Frau Overmans	/						

42 34 -